

**Vernehmlassung über die Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen
dem Kanton und der Gemeinden (NFA SO)**

Vernehmlassungsergebnis

Inhaltsverzeichnis

1. Rücklauf.....	3
2. Antworten zum Fragebogen	8
2.1. Grundsätzliches (vgl. Botschaft, Ziffer 2.1)	8
2.2. Steuerung und Wirksamkeitsbericht (vgl. Botschaft, Ziffer 2.4)	21
2.3. Ressourcenausgleich (vgl. Botschaft, Ziffer 2.2.1).....	28
2.4. Lastenausgleiche (vgl. Botschaft, Ziffer 2.2.2)	37
2.5. Schülerpauschalen (vgl. Botschaft, Ziffer 2.3.3).....	48
2.6. Globalbilanz, finanzielle Auswirkungen (vgl. Botschaft Ziffer 2.5)	62
2.7. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen?	70
3. Anhang: Fragenkatalog	85

Resultate

1. Rücklauf

Folgende Gruppierungen gaben eine Stellungnahme ab:

- Einheitsgemeinde Aedermannsdorf (EG Aed)
- Einwohnergemeinde Balsthal (EG Bal)
- Einheitsgemeinde Bättwil (EG Bät)
- Einwohnergemeinde Biberist (EG Bib)
- Einwohnergemeinde Bolken (EG Bol)
- Einwohnergemeinde Breitenbach (EG Bre)
- Einheitsgemeinde Büren (EG Bür)
- Einwohnergemeinde Däniken (EG Dän)
- Einwohnergemeinde Derendingen (EG Der)
- Einwohnergemeinde Dornach (EG Dor)
- Einheitsgemeinde Drei Höfe (ohne Bürgergemeinde Winistorf; EG Dre)
- Einwohnergemeinde Dulliken (EG Dul)
- Einwohnergemeinde Egerkingen (EG Ege)
- Einheitsgemeinde Erlinsbach SO (ohne Bürgergemeinde Obererlinsbach; EG Erl)
- Einwohnergemeinde Etziken (EG Etz)
- Einwohnergemeinde Gänsbrunnen (EG Gän)
- Einwohnergemeinde Gempen (EG Gem)
- Einwohnergemeinde Gerlafingen (EG Ger)
- Einwohnergemeinde Grenchen (EG Gre)
- Einwohnergemeinde Gretzenbach (EG Gret)
- Einwohnergemeinde Grindel (EG Gri)
- Einwohnergemeinde Günsberg (EG Gün)
- Einwohnergemeinde Halten (EG Hal)
- Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal (EG Hau)
- Einwohnergemeinde Hägendorf (EG Häg)
- Einwohnergemeinde Härkingen (EG Här)
- Einheitsgemeinde Herbetswil (EG Her)
- Einheitsgemeinde Hofstetten-Flüh (EG Hof)
- Einheitsgemeinde Holderbank (EG Hol)
- Einwohnergemeinde Kappel (EG Kap)
- Einwohnergemeinde Kestenholz (EG Kes)
- Einheitsgemeinde Kienberg (EG Kie)
- Einwohnergemeinde Laupersdorf (EG Lau)
- Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg (EG Loh)
- Einwohnergemeinde Lommiswil (EG Lom)
- Einwohnergemeinde Lostorf (EG Los)
- Einheitsgemeinde Matzendorf (EG Mat)
- Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil (EG Müm)
- Einwohnergemeinde Niederbuchsiten (EG Nie)
- Einwohnergemeinde Nidergösgen (EG Nid)
- Einwohnergemeinde Neuendorf (EG Neu)
- Einheitsgemeinde Nuglar-St.Pantaleon (EG Nug)
- Einwohnergemeinde Oberdorf (EG ObD)
- Einwohnergemeinde Obergerlafingen (EG ObGe)

- Einwohnergemeinde Obergösgen (EG ObGö)
- Einwohnergemeinde Oekingen (EG Oek)
- Einwohnergemeinde Oensingen (EG Oen)
- Einwohnergemeinde Olten (EG Olt)
- Einwohnergemeinde Rodersdorf (EG Rod)
- Einwohnergemeinde Schnottwil (EG SchWi)
- Einwohnergemeinde Schönenwerd (WG SchWe)
- Einheitsgemeinde Seewen (EG See)
- Einwohnergemeinde Solothurn (EG Sol)
- Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil (EG Sta)
- Einheitsgemeinde Stüsslingen (EG Stü)
- Einwohnergemeinde Trimbach (EG Tri)
- Einwohnergemeinde Walterswil (EG Wal)
- Einwohnergemeinde Welschenrohr (EG Wel)
- Einwohnergemeinde Winznau (EG Win)
- Einwohnergemeinde Wisen (EG Wis)
- Einwohnergemeinde Witterswil (EG Wit)
- Einwohnergemeinde Zuchwil (EG Zuc)

- Gemeindepräsidenten Konferenz Gäu (GPG)
- Netzwerk kleine und mittlere Gemeinden Kanton Solothurn (kmgSO)
- Regionalplanungsgruppe espaceSolothurn (repla)
- Regionalverein Olten Gösigen Gäu (OGG)
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS)

- BDP Kanton Solothurn (BDP)
- CVP Kanton Solothurn (CVP)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (FDP)
- Grüne Kanton Solothurn (Grü)
- Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn (SP)
- SVP Kanton Solothurn (SVP)

- Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA)
- Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn (DBK)
- Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn (GbS SO)
- Obergericht des Kantons Solothurn (OGer)
- Solothurner Banken, Die Vereinigung der im Kanton Solothurn tätigen Bankinstitute (SOB)
- Solothurnischer Bauernverband (SO BV)
- Verband Solothurner Musikschulen (VSM)
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn (STAKA)
- Verband des Personals öffentlicher Dienste Solothurn (vpod)
- Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO)
- Verband Solothurnischer Notare (VSN)

Bemerkungen:

- Der Gemeinderat Erlinsbach SO (EG Erl) schliesst sich der Meinung des Regionalvereins Olten-Gösigen-Gäu (OGG) an und hat keine weiteren Bemerkungen. In der Auswertung der nachfolgenden Tabellen werden für die Einheitsgemeinde Erlinsbach SO (EG Erl) dieselben Antworten wie beim Regionalvereins Olten-Gösigen-Gäu (OGG) berücksichtigt.

- Die Einwohnergemeinde Gempen (EG Gem) verweist anstelle einer eigenen, umfangreichen Stellungnahme auf den Bericht von Peter Hard zum Vernehmlassungsentwurf zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden (NFA SO) aus der Sicht der finanzschwachen kleinen und mittleren Gemeinden zuhanden des Vorstandes Netzwerk kleine und mittlere Gemeinden Kanton Solothurn kmgSO, vom 16. September 2013. Sie unterstützt diese Stellungnahme und teilt die darin gemachten Einschätzungen im Grossen und Ganzen. In der Auswertung der nachfolgenden Tabellen werden für die Einwohnergemeinde Gempen (EG Gem) dieselben Antworten wie beim Netzwerk kleine und mittlere Gemeinden Kanton Solothurn (kmgSO) berücksichtigt.
- Die Einwohnergemeinde Günsberg (EG Gün) verweist auf die Stellungnahme des Netzwerkes kleine und mittlere Gemeinden Kanton Solothurn (kmgSO) und unterstützt diese. In den nachfolgenden Tabellen werden für die Einwohnergemeinde Günsberg (EG Gün) dieselben Antworten wie beim Netzwerk kleine und mittlere Gemeinden Kanton Solothurn (kmgSO) berücksichtigt.
- Die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA) verzichtet auf eine Mitwirkung, da sie nur am Rande berührt ist.
- Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) verzichtet auf eine Stellungnahme, da es bei der Vorbereitung auf die Vorlage mitgewirkt hat.
- Der Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn (GbS SO) schliesst sich der Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn (SP) an. In der Auswertung der nachfolgenden Tabellen werden für den Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn (GbS SO) dieselben Antworten wie bei der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn (SP) berücksichtigt.
- Das Obergericht des Kantons Solothurn (OGer) teilt mit, dass es keine Bemerkungen anzubringen hat.
- Der Verband Solothurnischer Notare (VSN) verzichtet auf eine Vernehmlassung.
- Die oben aufgeführten Abkürzungen für die einzelnen Gruppierungen / Personen in Klammern werden in den nachfolgenden Tabellen verwendet.

Von diesen 84 Vernehmlassungsteilnehmern haben 80 auf Fragen des Fragenkatalogs geantwortet. 4 Teilnehmer haben hierbei auf Stellungnahmen anderer Teilnehmer verwiesen (vgl. unten). 76 haben direkt auf Fragen des Fragenkatalogs geantwortet. Es sind dies:

- Einheitsgemeinde Aedermannsdorf (EG Aed)
- Einwohnergemeinde Balsthal (EG Bal)
- Einheitsgemeinde Bättwil (EG Bät)
- Einwohnergemeinde Biberist (EG Bib)
- Einwohnergemeinde Bolken (EG Bol)
- Einwohnergemeinde Breitenbach (EG Bre)
- Einheitsgemeinde Büren (EG Bür)
- Einwohnergemeinde Däniken (EG Dän)
- Einwohnergemeinde Derendingen (EG Der)
- Einwohnergemeinde Dornach (EG Dor)
- Einheitsgemeinde Drei Höfe (ohne Bürgergemeinde Winistorf; EG Dre)
- Einwohnergemeinde Dulliken (EG Dul)
- Einwohnergemeinde Egerkingen (EG Ege)
- Einwohnergemeinde Etziken (EG Etz)
- Einwohnergemeinde Gänsbrunnen (EG Gän)
- Einwohnergemeinde Gerlafingen (EG Ger)
- Einwohnergemeinde Grenchen (EG Gre)
- Einwohnergemeinde Gretzenbach (EG Gret)
- Einwohnergemeinde Grindel (EG Gri)
- Einwohnergemeinde Halten (EG Hal)

- Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal (EG Hau)
- Einwohnergemeinde Hägendorf (EG Häg)
- Einwohnergemeinde Härkingen (EG Här)
- Einheitsgemeinde Herbetswil (EG Her)
- Einheitsgemeinde Hofstetten-Flüh (EG Hof)
- Einheitsgemeinde Holderbank (EG Hol)
- Einwohnergemeinde Kappel (EG Kap)
- Einwohnergemeinde Kestenholz (EG Kes)
- Einheitsgemeinde Kienberg (EG Kie)
- Einwohnergemeinde Laupersdorf (EG Lau)
- Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg (EG Loh)
- Einwohnergemeinde Lommiswil (EG Lom)
- Einwohnergemeinde Lostorf (EG Los)
- Einheitsgemeinde Matzendorf (EG Mat)
- Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil (EG Müm)
- Einwohnergemeinde Niederbuchsiten (EG Nie)
- Einwohnergemeinde Niedergösgen (EG Nid)
- Einwohnergemeinde Neuendorf (EG Neu)
- Einheitsgemeinde Nuglar-St.Pantaleon (EG Nug)
- Einwohnergemeinde Oberdorf (EG ObD)
- Einwohnergemeinde Obergerlafingen (EG ObGe)
- Einwohnergemeinde Obergösgen (EG ObGö)
- Einwohnergemeinde Oekingen (EG Oek)
- Einwohnergemeinde Oensingen (EG Oen)
- Einwohnergemeinde Olten (EG Olt)
- Einwohnergemeinde Rodersdorf (EG Rod)
- Einwohnergemeinde Schnottwil (EG SchWi)
- Einwohnergemeinde Schönenwerd (WG SchWe)
- Einheitsgemeinde Seewen (EG See)
- Einwohnergemeinde Solothurn (EG Sol)
- Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil (EG Sta)
- Einheitsgemeinde Stüsslingen (EG Stü)
- Einwohnergemeinde Trimbach (EG Tri)
- Einwohnergemeinde Walterswil (EG Wal)
- Einwohnergemeinde Welschenrohr (EG Wel)
- Einwohnergemeinde Winznau (EG Win)
- Einwohnergemeinde Wisen (EG Wis)
- Einwohnergemeinde Witterswil (EG Wit)
- Einwohnergemeinde Zuchwil (EG Zuc)

- Gemeindepräsidenten Konferenz Gäu (GPG)
- Netzwerk kleine und mittlere Gemeinden Kanton Solothurn (kmgSO)
- Regionalplanungsgruppe espaceSolothurn (repla)
- Regionalverein Olten Gösigen Gäu (OGG)
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS)

- BDP Kanton Solothurn (BDP)
- CVP Kanton Solothurn (CVP)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (FDP)
- Grüne Kanton Solothurn (Grü)

- Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn (SP)
- SVP Kanton Solothurn (SVP)

- Solothurner Banken, Die Vereinigung der im Kanton Solothurn tätigen Bankinstitute (SOB)
- Solothurnischer Bauernverband (SO BV)
- Verband Solothurner Musikschulen (VSM)
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn (STAKA)
- Verband des Personals öffentlicher Dienste Solothurn (vpod)
- Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO)

Die Verweise auf andere Stellungnahmen der folgenden 4 Vernehmlassungsteilnehmer werden in den Auswertungen der nachfolgenden Tabellen ebenfalls berücksichtigt:

- Einheitsgemeinde Erlinsbach SO (ohne Bürgergemeinde Obererlinsbach; EG Erl)
- Einwohnergemeinde Gempen (EG Gem)
- Einwohnergemeinde Günsberg (EG Gün)
- Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn (Gbs SO)

2. Antworten zum Fragebogen

2.1. Grundsätzliches (vgl. Botschaft, Ziffer 2.1)

Tabelle 1: Antwortverteilung zur Frage 1: Sind Sie mit der im beiliegenden Entwurf vorgesehenen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und der Gemeinden (NFA SO) einverstanden?

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	EG Aed, EG Bib, EG Bre, EG Dän, EG Der, EG Dor, EG Dre, EG Erl, EG Etz, EG Gän, EG Ger, EG Gre, EG Gret, EG Hau, EG Häg, EG Här, EG Her, EG Hof, EG Hol, EG Kap, EG Lau, EG Loh, EG Los, EG Müm, EG Nid, EG Neu, EG ObGe, EG Oen, EG SchWi, EG SchWe, EG See, EG Sol, EG Sta, EG Stü, EG Tri, EG Wal, EG Wel, EG Win, EG Wis, EG Zuc, GPG, OGG, BDP, CVP, FDP, Grü, SP, GbS SO, SOBv, vpod	50
Vorbehalte	EG Bol, EG Bür, EG Ege, EG Hal, EG Nug, EG Oek, EG Rod, EG Wit, SVP, SOB	10
Nein	EG Bal, EG Bät, EG Dul, EG Gem, EG Gri, EG Gün, EG Kes, EG Lom, EG Mat, EG Nie, EG ObD, EG ObGö, EG Olt, kmgSO, VGS, LSO	16
Keine	EG Kie, repla, VSM, STAKA	4

Tabelle 2: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 13 aufgeführt.

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und der Gemeinden (NFA SO) sind wir grundsätzlich einverstanden. Die Reform erreicht aber die angestrebten Ziele nur bedingt. Eine Zielerreichung ist nur möglich, wenn im Gleichschritt die Problematik der Kostenentwicklung/Kostenverteilung im Bereich "Soziale Wohlfahrt" angegangen und gelöst wird	EG Aed
Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden (NFA SO) lehnen wir in der vorliegenden Form ab. Das bisherige, grundsätzlich bewährte Ausgleichssystem ist beizubehalten und zu optimieren. Der NFA erreicht die angestrebten Ziele nicht. Der Gemeindesteuerbedarf fällt beim NFA komplett weg. Die strukturelle und finanzielle Lage der Gemeinde, als eine der wichtigsten finanzausgleichsrelevanten Komponenten, wird beim NFA nicht mehr berücksichtigt. Damit kann das Ziel nicht erreicht werden, finanzschwache Gemeinden zu entlasten. Dies führt dazu, dass kleinere und mittlere finanzschwache Gemeinden ausgehöhlt werden. Als Folge ist eine „Entvölkerung“ des ländlichen Raumes aufgrund hoher Gemeindesteuerfüsse zu erwarten. Im Weiteren ist eine Zielerreichung nur möglich, wenn im Gleichschritt die Problematik der Kostenentwicklung/Kostenverteilung im Bereich "Soziale Wohlfahrt" angegangen und gelöst wird. Auch diese Lasten müssen nach dem Finanzkraftindex verteilt werden, statt wie bisher nach Anzahl Einwohner. Die Schülerpauschale kann die heutige Subvention der Lehrerbesoldungen nach Finanzkraft nicht ersetzen. Der Kanton bestimmt die Lehrpersonen und deren Besoldung, die Gemeinden haben diese Entscheide vollumfänglich zu bezahlen. Die Bildungskosten in den Gemeinden sind jedoch zu unterschiedlich für eine Pauschalierung nach Schülerzahlen. Bezugsgrösse für die Beiträge kann nur die Lehrerbesoldung sein. Die weiteren NFA-Komponenten können die entstehenden Differenzen nicht auffangen. Ausserdem ist – auch im Hinblick auf den Lehrplan 21 – unverständlich, dass das Volumen für die künftige Subvention der Lehrerbesoldungen massiv gekürzt wird. Schliesslich ist die paritätische Zusammensetzung mit Kantons- und GemeindevertreterInnen in der Finanz- und Lastenausgleichskommission wieder herzustellen, mit je	EG Bal

vier Mitgliedern (§19).	
Wir begrüßen zwar die Absicht, das heutige System zu reformieren und zu vereinfachen, sind jedoch der Meinung, dass die vorliegende Neugestaltung die Hauptaufgaben und Zielsetzungen eines Finanz- und Lastenausgleiches nicht zu erfüllen vermag. Die Vereinfachung geht zu weit resp. führt dazu, dass das neue System die komplexen Realitäten und die Unterschiede zwischen den Gemeinden nicht mehr angemessen berücksichtigt und abbildet. Dazu kommt, dass der zweite Teil der Neugestaltung, nämlich die Neudefinition der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, in der Vorlage nicht mehr enthalten ist. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Neugestaltung des Finanzausgleiches ab. Diese ist grundlegend zu überarbeiten und zu ergänzen. Insbesondere ist eine Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden durchzuführen und die Auswirkungen der bevorstehenden Reform im Bereich der Rechnungslegung durch die Einführung vom HRM2 Standard abzuwarten resp. zu berücksichtigen.	EG Bät
Der Gemeinderat Biberist hat an der Sitzung vom 16. September 2013 vom Vernehmlassungsentwurf zustimmend Kenntnis genommen.	EG Bib
Wir sind nicht überzeugt, dass das Ziel des NFA die Transparenz der Leistungen und Finanzflüsse sowie die angemessene Solidarität unter den Akteuren erreicht wird. Zudem wird das Ziel, die Aufgabenentflechtung und Finanzierung der verbleibenden Verbundaufgaben (Kantonsstrassen, Soziale Wohlfahrt) nicht erfüllt. Im Weiteren wird im NFA die finanzielle Lage der Gemeinden nicht mehr berücksichtigt. Diese wird sich mit der Einführung von HRM2 nochmals verändern. Die Härtefallregelung wird in vielen Fällen falsch beurteilt. Nicht die finanzschwachen Gemeinden fallen unter diese Regelung, sondern die Gemeinden, die im NFA mehr einzahlen müssten und für vier Jahre entlastet würden (was die anderen Gemeinden bezahlen müssten). Es soll nicht so verstanden werden, dass wir gegen den NFA sind. Aber wir haben unsere Bedenken und sind der Meinung, dass der Entwurf noch einmal überarbeitet werden soll, damit die gesetzten Ziele auch erreicht werden.	EG Bol
Der Gemeinderat zeigt sich mit der grundsätzlichen Stossrichtung der Vorlage einverstanden.	EG Bre
Der Gemeinderat Büren begrüsst grundsätzlich eine Neugestaltung des Finanzausgleichs. Das neue Modell stellt gegenüber dem heutigen System eine Vereinfachung dar. Allerdings ist aus Sicht unserer Gemeinde zu bemängeln, dass die Berechnung des NFA ausschliesslich aufgrund der Steuerkraft erfolgt und der Gemeindesteuerbedarf sowie die Investitionsbeiträge an Schulhäuser und Kindergarten mit einem Beitragssatz von 10-28% komplett wegfällt. Die finanzielle Lage der Gemeinde als eine der wichtigsten finanzausgleichsrelevanten Komponenten wird beim NFA nicht mehr berücksichtigt. Es ist für uns fraglich ob das Ziel der NFA, finanzschwache Gemeinden zu entlasten, mit diesem Modell erreicht wird.	EG Bür
Grundsätzlich einverstanden. Der NFA SO wird besser verständlich. Er übernimmt die richtigen Elemente für einen Ausgleich.	EG Dän
Grundsätzlich macht das Gesamtpaket für den Ressourcen- und Lastenausgleich sowie dem Konzept für die Schülerpauschalen in der Volksschule einen Sinn. Dies gilt jedoch nur dann, wenn eben dieses Gesamtpaket als Ganzes so umgesetzt werden kann. Bei partieller Betrachtung sowie allfälligen partiellen Korrekturen besteht die Gefahr, dass das Gesamtpaket in der Wirkung beeinträchtigt wird. Die einzelnen Elemente dürfen mit Blick auf die Wirkung des Finanz- und Lastenausgleichs (Gesamtbeitrag) somit nicht isoliert betrachtet und verändert werden.	EG Der
Die Überarbeitung des kantonalen Finanzausgleichs war aus verschiedenen Gründen nötig. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf zeigt, dass die Arbeit seriös, umfassend und zielführend angegangen wurde, um den komplizierten und wenig undurchsichtigen Mechanismus zu Gunsten eines klar strukturierten und wesentlich besser verständlichen Vorschlags zu ersetzen. Die erwartete finanzielle Auswirkung und die Tatsache, dass der gesamte Finanzausgleich vereinfacht und zudem auch noch die Abrechnung mit der Schule auf eine verständlichere und solidere Basis mittels Schülerpauschalen gestellt wird, bewegt den Gemeinderat Dornachs dazu, den neuen Finanzausgleich zu befürworten. Damit	EG Dor

schliessen wir uns der Meinung des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) an.	
Wir stimmen dem neuen Finanzausgleich im Grundsatz zu. Dies obwohl die Auswirkungen für unsere ländliche Gemeinde heute noch nicht genau absehbar sind. Der neue Finanzausgleich erscheint uns transparenter und reaktiver als der Bestehende.	EG Dre
Die vorgesehene Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist zu undifferenziert. Sie ist nicht imstande, die mit der Reform angestrebten Ziele zu erreichen.	EG Dul
Nur in dem Sinn, dass das heute komplizierte System vereinfacht wird. Ansonsten sprechen wir uns klar gegen einen verstärkten Geldtransfer von steuerstarken zu steuerschwachen Gemeinden aus. Die Belastung für steuerstarke Gemeinden darf nicht verstärkt werden! Die Grundsätze des NFA zielen sicher in die richtige Richtung (Ressourcenausgleich basierend auf Steuerkraft, Lastenausgleich mit verschiedenen Messfaktoren und Konzept der Schülerpauschalen). Sie sind aber im Umfang zu rigoros, belasten die starken Gemeinden zu stark und bevorteilen die schwachen Gemeinden über Gebühren. Vor der definitiven Legiferierung sind der NFA bzw. die entsprechenden Mechanismen auf Wirkung und Konsequenzen zu prüfen, samt Aufnahme von Varianten aus den eingegangenen Anträgen.	EG Ege
Die vorgesehene Neuordnung des Finanzausgleiches geht in die richtige Richtung und bringt gegenüber dem alten, undurchsichtigen System Verbesserungen und Vereinfachungen. Wir bedauern aber, dass die Neuordnung der Aufgaben fast ausschliesslich ausgeklammert worden ist. Hier gäbe es insbesondere im Bereich Soziales und Schuladministration sowie Sonderpädagogik grosses Verbesserungspotenzial. Trotz diesem Mangel unterstützen wir die Vorlage.	EG Etz
Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und der Gemeinden (NFA SO) sind wir grundsätzlich einverstanden. Die Reform erreicht aber die angestrebten Ziele nur bedingt. Eine Zielerreichung ist nur möglich, wenn im Gleichschritt die Problematik der Kostenentwicklung/Kostenverteilung im Bereich "Soziale Wohlfahrt" angegangen und gelöst wird.	EG Gän
Der Gemeinderat hat am 26.09.2013 – gestützt auf den entsprechenden Bericht und Antrag des Gemeindepräsidenten – von der Neugestaltung des Finanzausgleichs zustimmend Kenntnis genommen.	EG Ger
Der Ansatz ist gut und das Resultat ausgewogen. Das System wird vereinfacht und die Entkopplung von Finanzausgleich und Subventionen ist wünschenswert. In seiner Gesamtheit ist der Entwurf gut. Wir sind damit einverstanden.	EG Gre
Grundsätzlich JA. ABER: Es ist DRINGEND nötig, für den Lastenausgleich Soziales (Volumen 200 Mio. Franken) Lösungen zu erarbeiten (via Sozialgesetz, Sozialverordnung etc.). Mit dem aktuellen Lastenausgleich Soziales „bluten“ 95 Gemeinden immer mehr aus (d.h., alle unter Steuerkraftindex SKI 100 = 2'826 Franken), weil sie mit Kosten der Sozialen Wohlfahrt von über 1'000 Franken pro Einwohner belastet werden! Den übrigen 30 „reichen“ Gemeinden macht diese Belastung weniger „weh“ (z.B. Olten mit SKI 171 = 4'833 Franken)! Siehe auch Massnahmenkatalog GPN (Gemeindepräsidentenkonferenz Niederamt) resp. VSEG und Ecoplan-Châtelain-Bericht zur EL. UND: Das Teilprojekt „Kantonsstrassenbau“, welches im vorliegenden Entwurf hinausgekippt wurde, ist DRINGEND neu zu regeln, d.h. die Aufgaben sind klar zu entflechten. Der Bau von Kantonsstrassen ist Sache des Kantons. Es kann nicht sein, dass der Kanton seine Strassenausgaben über den Strassenbaufonds, die Motorfahrzeugsteuer, die LSVa und die Treibstoffzölle quasi kostenneutral finanziert, aber gleichzeitig die Gemeinden mitfinanzieren resp. „bluten“ lässt!	EG Gret
Wir fordern, dass das bestehende System erhalten und verbessert wird.	EG Gri
Ziele: Den Zielsetzungen wie sie in § 2 des Gesetzesentwurfes festgehalten sind, stimmen wir zu. Wir bezweifeln aber, dass insbesondere der Hauptzweck (die Verringerung der Un-	EG Hal

terschiede der Steuerbelastung durch die Gemeinden) erreicht wird.
 Auswirkungen für unsere Gemeinde: Wir sind nicht in der Lage, die Auswirkungen, wie sie in Ziff. 9.3 (Seiten 54 -56) des Vernehmlassungsentwurfes aufgelistet sind, zu überprüfen. Wir fragen uns, ob dies die vorbereitende Kommission, der Regierungsrat oder die beteiligten Fachleute (Ecoplan) können. Eine diesbezügliche Anfrage unseres Gemeindepräsidenten an das Amt für Gemeinden (AGEM) ergab keine Klärung. Unsere Gemeinde bezahlte in den Jahren 2009 und 2010 noch (wenn auch kleine) Beträge an den Finanzausgleich. In den Jahren 2011 (Fr. 221'000.00) und 2012 (Fr. 183'000.00) erhielten wir - nicht zuletzt durch die höheren Staatsbeiträge an den Finanzausgleich – massive Beiträge aus dem Finanzausgleich.

Nach der Tabelle des erreichten sollen wir – je nach Variante – zwischen Fr. 126'000.00 und Fr. 155'000.00 pro Jahr mehr erhalten als bisher. Wir wissen aber nicht, von welcher Zahl aus der Vergangenheit dabei ausgegangen wird. Die Antwort des AGEM auf die besagte Anfrage ergab keine Klärung.

Nachdem wir also faktisch keine Ahnung haben, was der NFA für unsere Gemeinde bringen wird, ist eine Stellungnahme effektiv äusserst schwierig, wenn nicht sogar unmöglich.

Rückblick: Mit dem bisherigen Finanzausgleich wurde das Hauptziel – nämlich die Angleichung der Gemeindesteuersätze – klar nicht erreicht, indem diese heute zwischen 60 % und 145 % der Staatssteuer liegen.

Daraus ergibt sich, dass eine Revision der Finanzausgleichsgesetzgebung dringend notwendig ist.

Versäumnisse, verpasste Chancen, Stückwerk: Vergleich Steuersatz von Kanton und Gemeinden: Der durchschnittliche Steuersatz der Gemeinden beträgt rund 120 % der Staatssteuer. Die Gemeinden beziehen also wesentlich mehr als der Kanton. Die heutigen sehr unterschiedlichen Gemeindesteuern wirken sich also sehr stark auf die Gesamtbelastung der einzelnen Steuerpflichtigen aus. Ein Vergleich mit dem Nachbarkanton Bern, in welchem die Gemeinden in der Regel rund 50 % der Staatssteuer erheben, zeigt, dass sich die Unterschiede relativieren, wenn der Kanton wesentlich mehr bezieht als die Gemeinden.

Beispiel	Kanton Solothurn			Kanton Bern		
	Min.	Mittel	Max.	Min	Mittel	Max
Staatssteuer	100	100	100	100	100	100
Gemeindesteuer	60	120	145	45	50	55
Total	160	220	245	145	150	155

Der Unterschied der gesamten Belastung beträgt somit:

Im Kantons Solothurn: über 50 (85 von 160)

Im Kanton Bern: ca. 7 % (10 von 145)

Das Ziel der Angleichung der unterschiedlichen Steuerbelastung durch die Gemeinden der Einzelpersonen kann solange nicht erreicht werden, als die Gemeindesteuern wesentlich höher sind als die Staatssteuer.

Diese Tatsache bringt uns aber in ein Dilemma, denn der Finanzausgleich will ja auch die Finanzautonomie der Gemeinden stärken. Mit dem Gedanken, die Staatssteuer zulasten der Gemeindesteuern wesentlich zu erhöhen, würde wohl die Finanzautonomie eingeschränkt.

Die befürchtete Verschlechterung der Gemeindefinanzautonomie wird aber wohl nicht sehr bedeutend sein gegenüber der heutigen Situation, was sich aus den nachstehenden Feststellungen zeigt.

Reform der Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton (insbesondere auf dem Gebiet der Sozialaufwendungen): Für unsere Gemeinde belaufen sich die Aufwendungen für den Sozialbereich, die aufgrund der Einwohnerzahlen verteilt werden, auf rund 25 % des Gesamtgemeindesteuerertrages. Dies wird wahrscheinlich auch auf viele weitere Gemeinden zutreffen. Würde der Kanton diese Aufwendungen aus dem Sozialbereich übernehmen, müsste eine entsprechende Verschiebung der Steuerbelastung erfolgen, d.h., die Gemeinden könnten ihre Steuersätze reduzieren, während der Kanton eine entsprechende Erhöhung durchführen müsste. Für den Durchschnittssteuersatz der Gemeinden von 120 % würde dies also eine Re-

<p>duktion von 30 Punkten oder 25 % bedeuten. Für den Kanton ergäbe sich damit eine Erhöhung von 30 Punkten. Zusammen würde eine gleichbleibende Gesamtbelastung von 220 % verbleiben.</p> <p>Die Finanzautonomie der Gemeinden würde dadurch nicht verletzt, indem die Beiträge an die Sozialkosten heute ohnehin pro Einwohner verteilt werden und die Gemeinden keinen Einfluss auf die Aufwendungen haben.</p> <p>Wir bedauern, dass es bei der Gesetzesvorlage unterlassen wurde, die Aufgabenteilung zwischen Kanton und den Gemeinden in dieser Hinsicht zu überprüfen.</p> <p>Einheitlicher Steuersatz für die Gemeindesteuern der juristischen Personen: Wenn für die juristischen Personen ein einheitlicher Gemeindesteuersatz festgelegt und die Steuererträge aufgrund der Einwohnerzahlen verteilt würden, würden die unterschiedlichen Gemeindesteuersätze ebenfalls massiv nivelliert. Ein entsprechender Vorstoss wurde im Kantonsrat mit Hinweis auf die Gemeindeautonomie gebodigt. Dieser Hinweis zeigt, dass man offenbar im Regierungs- wie im Kantonsrat nicht bereit ist, grundsätzlich notwendige Veränderungen vorzunehmen. Mit dem Grundsatz „s'isch immer eso gsi“ können die anstehenden Probleme aber nicht gelöst werden. Der einheitliche Steuersatz für die juristischen Personen würde dem Hauptziel der Reform des Finanzausgleichs, nämlich der Angleichung der Gemeindesteuerbelastung, wohl mehr dienen als alle andern Vorschläge im NFA.</p> <p>Schlussfolgerung zu den verpassten Chancen: Aus den vorstehenden Ausführungen zeigt sich, dass es mit dem vorliegenden Entwurf verpasst wird, die nötige Aufgaben- und Steuerrevision an die Hand zu nehmen.</p> <p>Die Vorlage ist demnach ungenügend und bleibt Stückwerk.</p> <p>Abschliessende Stellungnahme: Der Vorschlag zur Revision des Finanzausgleichs befriedigt also insbesondere dadurch nicht, da die Gemeinden und offensichtlich auch die Verfasser gar nicht berechnen können, wie die Auswirkungen sein werden und die nötige Aufgaben- und Steuerrevision nicht angepackt wird.</p> <p>Anlässlich der Vorstellungsveranstaltung wurde die Drohung geäussert, dass der Kanton, bei Ablehnung des vorliegenden Vorschlages, seine Zusatzleistung für die Übergangszeit von 5 Jahren streichen werde. Eine Neuausarbeitung würde aber viele Jahre in Anspruch nehmen.</p> <p>Aufgrund dieser unbefriedigenden Situation und insbesondere der Drohung, die Kantonsleistungen massiv zu reduzieren, sehen wir uns gezwungen, dem vorliegenden ungenügenden Vorschlag ohne Begeisterung und mit den grössten Bedenken zuzustimmen.</p> <p>Wir müssen auch resigniert feststellen, dass das Vernehmlassungsverfahren eine Farce darstellt, indem auf unsere Anliegen ohnehin nicht eingegangen wird.</p> <p>Grundsätzliches: Wir sind grundsätzlich einverstanden, wobei wir auf unsere Bedenken im Teil I hinweisen.</p>	
<p>Wir begrüssen die Einführung eines neuen Finanzausgleiches zwischen dem Kanton und den Gemeinden des Kantons.</p>	EG Hau
<p>Ja. Die Abschaffung des indirekten Finanzausgleiches bei den Lehrerlöhnen wird als positiv bewertet. Auch die Trennung von Ressourcen- und Lastenausgleich ist positiv. Die Orientierung am bereits bewährten Bundesmodell macht Sinn.</p> <p>Dass die Administrationskosten vereinfacht werden sollten, ist erfreulich. Aber aufgrund der komplexen Datenerhebung muss der Beweis zuerst erbracht werden.</p> <p>Die ebenfalls im Titel erwähnte Aufgabenreform wird vermisst. Eine Umsetzung ist nicht auf die lange Bank zu schieben, sondern umgehend anzugehen.</p>	EG Hög
<p>Das vorgesehene Modell mittels Ressourcen- und Lastenausgleich sowie die Finanzierung der Volksschule mittels Schülerpauschalen wird als sinnvoll erachtet!</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Schülerpauschalenmodell stellt sich aber für die Einwohnergemeinde Härkingen die Frage, wie dieses Modell zu einer starken administrativen Vereinfachung führen soll (Seite 25 der Botschaft).</p> <p>Die Einwohnergemeinde Härkingen erwartet ganz klar, dass es zu einer Vereinfachung führt!</p>	EG Här
<p>Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und der Gemeinden (NFA SO) sind wir grundsätzlich einverstanden. Die Reform erreicht aber die angestrebten Ziele nur bedingt. Eine Zielerreichung ist nur möglich, wenn im Gleichschritt die Problematik der Kostenentwicklung/Kostenverteilung im</p>	EG Her

Bereich "Soziale Wohlfahrt" angegangen und gelöst wird.	
Die Grundidee, das heutige Ausgleichssystem, bestehend aus einem direkten und indirekten Finanzausgleich, durch ein klares, transparentes und nachvollziehbares zu ersetzen, wird positiv gewertet.	EG Hof
Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und der Gemeinden (NFA SO) sind wir grundsätzlich einverstanden. Die Reform erreicht aber die angestrebten Ziele nur bedingt. Eine Zielerreichung ist nur möglich, wenn im Gleichschritt die Problematik der Kostenentwicklung/Kostenverteilung im Bereich "Soziale Wohlfahrt" angegangen und gelöst wird	EG Hol
Grundsätzlich steht die Gemeinde Kappel hinter dem neuen Finanzausgleich und der Neuverteilung der Aufgaben. Insbesondere die administrative Vereinfachung durch die Neuregelung mit den Schülerpauschalen wird begrüsst. Wir können uns aber die Vereinfachung in der Vernetzung nicht vorstellen. Wir gehen davon aus, dass mit der Umsetzung der Neugestaltung alle organisatorischen und finanziellen Massnahmen seitens des Kantons getroffen werden.	EG Kap
Der Gemeinderat Kestenholz lehnt die vorgesehene Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA SO) grundsätzlich ab und unterstützt die Vernehmlassungseingabe des Vorstandes kmgSO vom 16.09.2013	EG Kes
Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und der Gemeinden (NFA SO) sind wir grundsätzlich einverstanden. Die Reform erreicht aber die angestrebten Ziele nur bedingt. Eine Zielerreichung ist nur möglich, wenn im Gleichschritt die Problematik der Kostenentwicklung/Kostenverteilung im Bereich "Soziale Wohlfahrt" angegangen und gelöst wird.	EG Lau
Ja. Einschränkend ist zu erwähnen, dass es sich lediglich um einen neuen Finanz- und Lastenausgleich handelt. Die Aufgabenreform zwischen Kanton und Gemeinden muss in einem Nachfolgeprojekt geregelt werden.	EG Loh
Wir fordern, dass das bestehende System erhalten und verbessert wird.	EG Lom
Ja. Die Abschaffung des indirekten Finanzausgleiches bei den Lehrerlöhnen wird als positiv bewertet. Auch die Trennung von Ressourcen- und Lastenausgleich ist positiv. Die Orientierung am bereits bewährten Bundesmodell macht Sinn.	EG Los
Nein. Grundsätzliches Ziel des Finanzausgleichs soll eine Besserstellung der finanzschwachen Gemeinden sein. Diese Besserstellung wird mit dem NFA SO nicht erreicht resp. nicht in gefordertem Masse. Es kann nicht sein, dass mit einem neuen Finanzausgleich die alten Probleme (Steuerfüsse zwischen 60% und 145%) im Wesentlichen bestehen bleiben. Dies vor dem Hintergrund, dass durch die immens steigenden sozialen Belastungen die finanzschwächeren Gemeinden heute bereits "am Hungertuch nagen". Es sind einige Schwachstellen des Finanzausgleiches zu eliminieren. Hierzu zählen vor allem auch die Lastenausgleiche und die Schülerpauschalen.	EG Mat
Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und der Gemeinden (NFA SO) sind wir grundsätzlich einverstanden. Die Reform erreicht aber die angestrebten Ziele nur bedingt. Eine Zielerreichung ist nur möglich, wenn im Gleichschritt die Problematik der Kostenentwicklung/Kostenverteilung im Bereich "Soziale Wohlfahrt" angegangen und gelöst wird.	EG Müm
Aus der Sicht unserer Gemeinde ist der vorliegende Entwurf zur Neugestaltung des Finanzausgleichs abzulehnen. Die Gründe sind: Im Vernehmlassungsentwurf werden die Zahlen der Finanzausgleichsjahre 2009 – 2011 (Gemeinderechnungsjahre 2006 – 2008) zugrunde gelegt. Offen ist, warum hier nicht die vorliegenden aktuelleren Zahlen herangezogen wurden. Mit der Übergangsfinanzierung 2011 bis 2014 leistet der Kanton jährlich einen Sonderbeitrag von 15 Mio. Fr. an den Finanzausgleich. Mit diesem Betrag stehen den finanzschwachen Gemeinden neu gesamthaft 30 Mio. Fr. zur Verfügung. Dieser Sonderbeitrag und damit der entsprechend höhere Finanzausgleichsbeitrag an finanzschwache Gemeinden ist im vorliegenden Vergleich nicht enthalten. Nicht auszuschliessen ist, dass dadurch einzelne Gemeinden bei einem aktuelleren Vergleich schlechter fahren dürften, als dies beim vorliegenden Vergleich der Fall ist. Somit sind die Konsequenzen für unsere Gemeinde nicht abschätzbar. Nach Artikel 136 der Kantonsverfassung hat der Finanzausgleich ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung und in den Leistungen der Gemeinden zu erreichen.	EG Nie

<p>Nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes verringert der Finanzausgleich die Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden. Diese beiden Bestimmungen werden sowohl heute als auch mit dem NFA nicht erreicht.</p> <p>Der Ressourcenausgleich ist ein reiner Staatssteuerkraftausgleich. Das heute geltende und langfristig bewährte 2-Säulenprinzip Staatssteuerkraft und Gemeindesteuerbedarf, welches heute einen finanziell umfassenden und gerechten Finanzausgleich ermöglicht, wird auf die reine Staatssteuerkraft reduziert. Die finanzielle Lage der Gemeinde (Finanzkraft) als eine der wichtigsten finanzausgleichsrelevanten Komponente wird nicht mehr berücksichtigt. Die Bandbreite der Steuerfüsse von 60 – 145% im Jahre 2013 können mit der vorgeschlagenen Lösung in keinem Fall reduziert werden. Dies gilt auch für die Nettoverschuldung pro Kopf, welche im Jahr 2010 eine Bandbreite zwischen 4'641 Fr. Nettoschuld und 20'292 Fr. Nettovermögen aufweist. Das Ziel des NFA, finanzschwache Gemeinden zu entlasten, wird nicht erreicht.</p> <p>Die Schülerpauschale kann die heutige finanzkraftabhängige Subvention der Lehrerbessoldungen nicht kompensieren. Bezugsgrösse für die Subventionierung kann nur die Lehrbesoldung und nicht die Schülerzahl sein. Der Regierungsrat hat deshalb bereits im Jahre 1993 die Schülerpauschale als für die solothurnischen Gemeinden nicht geeignet abgelehnt. Mit Pauschalen werden grosse Gemeinden massiv bevorzugt. Die Lohnbedingungen erfolgen nicht nach kommunalen Bedingungen sondern nach GAV des Kt. Solothurn.</p> <p>Der Lastenausgleich Soziales, welcher für die Gemeinden einen erheblichen Aufwand darstellt, muss auch nach dem Schlüssel der Steuerkraft erfolgen und nicht nur nach Einwohner oder mit in den Finanzausgleich einbezogen werden.</p> <p>Der vorgestellte Lösungsentwurf vermag den heutigen Anforderungen in keiner Weise zu genügen. Die Einführung bringt insbesondere für die mittleren und kleinen sowie für die finanzschwachen Gemeinden erhebliche Ungewissheiten und finanzielle Ungerechtigkeiten, die heute nicht abgeschätzt werden können. Sollte man mit der vorliegenden Revision des Finanzausgleichs gleichzeitig auch Fusionen anstreben, so müsste dies ausdrücklich kommuniziert und gesetzlich geregelt werden.</p>	
<p>Grundsätzlich äussert sich der Niedergösger Gemeinderat positiv gegenüber dem NFA. Im Vordergrund stehen zwei zentrale Punkte: einerseits ist der NFA als Gesamtwerk zu beurteilen – es können nicht einzelne Massnahmen oder Mechanismen verändert werden, ohne dass das Gefüge nicht auseinanderfällt – und andererseits funktioniert der geplante NFA nur, wenn der entsprechenden Härtefallausgleich des Kantons im geplanten Umfang gesprochen wird.</p> <p>Konkret gilt es aber, vor der definitiven Gesetzgebung den NFA bzw. die entsprechenden Mechanismen auf Wirkung und Konsequenzen zu prüfen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie dieses Modell zu einer starken administrativen Vereinfachung führen soll (Seite 25 der Botschaft).</p>	EG Nid
<p>Grundsätzlich unterstützt die Gemeinde Neuendorf die gewählte Vorgehensweise zur Aufschlüsselung verschiedener Lasten und Aufgaben. Allerdings besteht bei der aktuellen Version erheblicher Verbesserungs- und Klarstellungsbedarf. So sind die von den Gemeinden zu tragenden Sozialkosten vollumfänglich zu berücksichtigen und die Zentrumslasten sind klar zu definieren. Für sämtliche, im Formelanhang auftretende und in den Formeln als Eingangsgrössen eingehende Parameter sind deren Zahlenwerte und Einheiten, sowie bei denjenigen Grössen, welche durch ein Gremium festgelegt werden, der Festlegungsrhythmus, die Bandbreite innerhalb derer sich der zuzuweisende Wert befinden kann und das festlegende Gremium im Gesetzestext explizit zu nennen.</p>	EG Neu
<p>Grundsätzlich findet der Gemeinderat von Nuglar-St. Pantaleon eine Vereinfachung und Rationalisierung des heute bestehenden Ausgleichsystems, bestehend aus direktem und indirektem Ausgleich, positiv. Richtig scheint uns auch, dass das Grundgerüst des Ausgleichs auf der Steuerkraft basiert. Vernünftige Alternativen dazu gibt es wohl kaum. Dass dazu die Einrichtung von Minderausstattung und von Ausgleichgefässen geschaffen sowie eine Schülerpauschale eingeführt wird, ist vernünftig.</p> <p>Allerdings besteht in der Austarierung dieses Systems eine immanente Ungerechtigkeit. Es darf und kann einfach nicht sein, dass unsere Gemeinde die eine durchschnittliche Steuerkraft besitzt; die einen hohen Steuerfuss von 130 benötigt und mit umliegenden Gemeinden mit Steuerfüssen von 90 oder 110 im Wettbewerb benach-</p>	EG Nug

<p>teilt; die – trotz effektiver und effizienter Verwaltungsführung – rote Zahlen schreibt und sich bei den Investitionen extrem zurückhalten muss; die bereits einen extrem hohen Sozialkostentransfer leistet (!!!); die als Doppelgemeinde in gewissem Mass Mehrkosten generiert, durch die vorgeschlagene Neugestaltung des Finanzausgleichs bestraft wird! Statt zur Harmonisierung unter den Gemeinden trägt die Ausprägung der vorgeschlagenen Neugestaltung in unserem Fall zu mehr Ungerechtigkeit bei. Dass z.B. die (reiche) Gemeinde Dornach mit einem Steuerfuss von 90 in der Globalbilanz (+ ca. 400'000.-) belohnt und die „mittelständische“ Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon bestraft wird (ca. – 100'000.00). Dies lässt sich zwar aus dem vorgeschlagenen Ausgleichsystem ableiten, aber es ist nicht akzeptierbar und wird von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wohl auch nicht verstanden.</p> <p>Der Gemeinderat bittet sie daher, das Ausgleichsinstrumentarium so auszugestalten, dass solche Ungerechtigkeiten eliminiert werden. Bitte verhindern Sie, das ausge-rechnet der Gemeinde-Mittelstand, zu dem die meisten der 11 Dornecker Gemein-den gehören, bestraft wird. Zur Erinnerung: 7 von 11 Dornecker Gemeinden werden zur Kasse gebeten!! Ausserdem: Unter den Gemeinden, welche ein Verschlechterung ihres Status von Nehmer- zu Gebergemeinden hinnehmen müssen, stammt der grös-s-te Teil aus dem Bezirk Dorneck!! Hat dies System?</p> <p>Warum werden wir durch die Neuausgestaltung des Finanzausgleichs bestraft? Hauptgründe sind, dass wir uns beim Steuerkraftindex im Mittelstand bewegen, nicht in den Genuss einer Mindestausstattung kommen sowie keine Kriterien für einen möglichen Lastenausgleich erfüllen. Nochmals: Der Ausgleich zwischen „reich“ und „arm“ ist angebracht, aber er darf nicht zu Lasten des Gemeinde-Mittelstandes gehen.</p>	
<p>Die vorgesehene Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist zu undifferenziert. Sie ist nicht imstande, die mit der Reform angestrebten Ziele zu erreichen.</p> <p>Wir verweisen auf den beiliegenden Bericht der Arbeitsgruppe Technik im Projekt NFA SO.</p>	EG ObD
<p>Dem Grundsatz nach ist der Einwohnergemeinderat Obergerlafingen mit dem Ent-wurf zur vorgesehenen Neugestaltung des Finanzausgleichs einverstanden. Der Ent-wurf ist im Bereich des bisherigen indirekten Finanzausgleichs mit den Schülerpau-schalen wesentlich transparenter, als das bisherige System.</p>	EG ObGe
<p>Im Grundsatz lehnen wir als finanzschwache mittlere Gemeinde den neuen NFA SO ab. Dabei beziehen wir uns auf den Bericht von Peter Hard, welcher substantielle Erklärungen zu den Problemen der finanzschwachen kleinen und mittleren Gemein-den mit dem NFA SO liefert.</p>	EG ObGö
<p>Den Zielsetzungen wie sie in § 2 des Gesetzesentwurfes festgehalten sind, stimmen wir zu.</p> <p>Wir bezweifeln aber, dass insbesondere der Hauptzweck (die Verringerung der Un-terschiede der Steuerbelastung durch die Gemeinden) erreicht wird.</p> <p>Wir sind nicht in der Lage, die Auswirkungen, wie sie in Ziffer 9.3 (Seiten 54-56) des Vernehmlassungsentwurfes aufgelistet sind, zu überprüfen. Unsere Gemeinde be-zahlte 2010 den Betrag von CHF 2'300 in den Finanzausgleich, gemäss Prognose hät-ten wir nach dem neuen System ca. CHF 170'000 erhalten. Diese Zahl ist jedoch sicher mit Vorsicht zu geniessen.</p> <p>Mit dem bisherigen Finanzausgleich wurde das Hauptziel – nämlich die Angleichung der Gemeindesteueransätze – klar nicht erreicht, indem diese heute zwischen 60% und 145% der einfachen Staatssteuer liegen. Daraus ergibt sich, dass eine Revision der Finanzausgleichsgesetzgebung dringend notwendig ist.</p> <p>Wir bedauern, dass es bei der Gesetzesvorlage unterlassen wurde, die Aufgabenzu-teilung zwischen Kanton und den Gemeinden grundlegend zu überprüfen.</p> <p>Aufgrund der heute unbefriedigten Situation und insbesondere der Drohung, die Kantonsleistungen massiv zu reduzieren, sehen wir uns gezwungen, dem vorliegen-den Vorschlag ohne Begeisterung zuzustimmen.</p>	EG Oek
<p>Ja, der Grundsatz stimmt für uns: Belastete Gemeinden werden entlastet. Jedoch erkennen wir keine systematischen Anreize, die darauf abzielen, neues Steuersub-strat anzuziehen, hinauslaufen. Ein moderater, positiver Standortwettbewerb ist nach unserem Ermessen speziell im Kanton Solothurn notwendig.</p>	EG Oen

<p>Der Oltner Stadtrat möchte folgende grundsätzliche Bemerkungen vorausschicken: Die Abkehr von einem nach oben plafonierten, von den Gemeinden und dem Kanton paritätisch bestückten Finanzausgleich zu einem steuerkraftbasierten Ressourcenausgleich mit Mindestausstattung birgt angesichts vieler Variablen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten. Es besteht die Gefahr, dass das neue System falsche Anreize setzt, indem es nicht auf die spezifischen Aufgaben der jeweiligen Gemeinde eingeht, sondern Gelder auch für Aufgaben verschiebt, die allenfalls gar nicht vorhanden sind. Mit dem Ansatz des "Gleichmachens" (mit einer unseres Erachtens zu hoch angesiedelten Bandbreite von 80 bis 100% beim vertikalen Ausgleich!) steht es zudem im Widerspruch zu den kantonalen Bestrebungen in den Bereichen Richtplanung und Raumplanung, die den Städten und andern regionalen Zentren klare Zentrumsaufgaben zuteilt, für deren Erfüllung ihnen aber auch die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen müssen. Hier gilt es zu beachten, dass sich eine Schwächung dieser Zentren und insbesondere auch der Stadt Olten zum Schaden des Gesamtkantons auswirkt.</p> <p>Mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs würde die Stadt Olten den Steuersatz sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen erheblich erhöhen müssen. Diese Erhöhung kann sich vor allem bei den juristischen Personen im Steuerwettbewerb mit umliegenden Städten der Nachbarkantone negativ auswirken. Aufgrund des neu geplanten Niveau-Ausgleiches beim horizontalen Ressourcenausgleich wird beim Wegzug von Firmen somit auch die durchschnittliche Steuerkraft gesenkt und je nachdem die Steuerkraft von steuerschwachen Gemeinden erhöht. Dadurch werden diese ebenfalls zu weniger Geldmitteln kommen.</p> <p>Zusammenfassend kann der Oltner Stadtrat daher der vorgesehenen Neugestaltung des Finanzausgleichs nicht zustimmen, da die Zentren – insbesondere die Stadt Olten zu stark belastet werden und die jährliche Festlegung des Disparitätenausgleichs wie unten ausgeführt eine seriöse Finanzplanung verunmöglicht.</p> <p>Wird die Neugestaltung des Finanzausgleichs dennoch in der vorgeschlagenen Form weitergeführt, möchten wir zwei Vorbehalte anbringen: Aufgrund der stetig steigenden Bedürfnisse der Bevölkerung und der daraus resultierenden ständig steigenden Kosten im Sozialbereich sowie des vom VSEG kommunizierten Massnahmenkatalogs zum bisherigen Lastenausgleich über die gesetzliche Sozialhilfe der Sozialregionen müsste bei einer eventuellen Umsetzung der vom VSEG geforderten Massnahmen der nun zu beurteilende neue Finanzausgleich in seinen Auswirkungen berücksichtigt werden. Abhilfe würde die Verschiebung des bisherigen Leistungsfeldes gesetzliche Sozialhilfe von den Gemeinden zum Kanton bringen.</p> <p>Im Weiteren erachten wir eine Entflechtung des Kantonsstrassenbaus als zwingend. Grundsätzlich müssen die Ansiedlung der Aufgabe sowie die dazugehörige Finanzierung aus einer Hand kommen. Wir bedauern, dass hier keine Lösung gefunden wurde, und beantragen diesen Punkt neu aufzurollen.</p>	<p>EG Olt</p>
<p>Wir sind grundsätzlich für eine Revision des Finanzausgleichs. Die Neugestaltung kommt jedoch verfrüht. Er ist zu verschieben bis die Aufgabenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton neu geregelt wurde. Bis die NFA SO in Kraft tritt, sind die Schwächen des bestehenden Finanzausgleichs zu beheben.</p>	<p>EG Rod</p>
<p>Grundsätzlich begrüßen wir eine generelle Überarbeitung resp. Neugestaltung des Finanzausgleiches. Die Anlehnung an den Bund sowie die Integration der heutigen Gegebenheiten sind positiv. Dass der neue Finanzausgleich alle Probleme lösen wird, ist ebenso unwahrscheinlich, wie dass jede Gemeinde des Kantons Solothurn die Botschaft und den Entwurf des Regierungsrates mit dem vorhandenen Wissen professionell überprüfen kann.</p>	<p>EG SchWi</p>
<p>Der Gemeinderat erklärt sich mit der vorgesehenen Neugestaltung des Finanzausgleichs einverstanden. Auf eine Neugestaltung der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird ja im Rahmen des Projekts NFA SO verzichtet.</p>	<p>EG SchWe</p>
<p>Dieses am Bund orientierte Modell berücksichtigt die geografisch-topografischen Gegebenheiten unserer Gemeinde mit ihrem expliziten Lastenausgleich viel besser als der bisherige Finanzausgleich. Als Gemeinde mit überdurchschnittlichen Sonderlasten befürworten wir die Umstellung.</p>	<p>EG See</p>
<p>Grundsätzlich können wir uns mit der vorgeschlagenen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Kanton und den Gemeinden einverstanden</p>	<p>EG Sol</p>

<p>erklären. Mit dieser Lösung wurde ein guter Mittelweg gefunden. Bei der NFA SO ist es wichtig, dass alle 3 „Töpfe“ akzeptiert werden. Nur mit der Genehmigung aller 3 „Töpfe“ hat die NFA SO eine Chance. Beim Ressourcenausgleich wurde mit dem Disparitätenausgleich und der Mindestausstattung eine gute Lösung gefunden. Beim Lastenausgleich sind für die Stadt Solothurn der soziodemographische wie auch die Zentrumlastenabgeltung von grosser Bedeutung. Die Einführung von Schülerpauschalen ist für die Stadt Solothurn ein sehr wichtiger Bestandteil der NFA SO.</p>	
<p>Grundsätzlich ist der Gemeinderat Starrkirch-Wil gegenüber dem NFA positiv eingestellt. Im Vordergrund stehen zwei zentrale Punkte: einerseits ist der NFA als Gesamtwerk zu beurteilen – es können nicht einzelne Massnahmen oder Mechanismen verändert werden, ohne dass das Gefüge nicht auseinanderfällt andererseits funktioniert der geplante NFA nur, wenn der entsprechende Härtefallausgleich des Kantons, im geplanten Umfang, gesprochen wird. Konkret gilt es aber, vor der definitiven Legiferierung den NFA bzw. die entsprechenden Mechanismen auf Wirkung und Konsequenzen zu prüfen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie dieses Modell zu einer starken administrativen Vereinfachung führen soll (Seite 25 der Botschaft) und wo eine Kostenersparung erzielt werden kann.</p>	EG Sta
<p>Ja. Die Abschaffung des indirekten Finanzausgleiches bei den Lehrerlöhnen wird als positiv bewertet. Auch die Trennung von Ressourcen- und Lastenausgleich ist positiv. Die Orientierung am bereits bewährten Bundesmodell macht Sinn.</p>	EG Stü
<p>Ja, grundsätzlich sind wir einverstanden. Die Aufgabenreform ist mit dem vorliegenden NFA jedoch noch nicht gelöst. Nach der Finanzreform muss die Aufgabenreform mit hoher Priorität angegangen werden</p>	EG Tri
<p>Grundsätzlich ist die Gemeinde Walterswil einverstanden. Wir befürchten aber, dass sich der neue NFA speziell wegen der Schülerpauschale negativ auf unsere Gemeinde auswirken wird.</p>	EG Wal
<p>Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und der Gemeinden (NFA SO) sind wir grundsätzlich einverstanden. Die Reform erreicht aber die angestrebten Ziele nur bedingt. Eine Zielerreichung ist nur möglich, wenn im Gleichschritt die Problematik der Kostenentwicklung/Kostenverteilung im Bereich "Soziale Wohlfahrt" angegangen und gelöst wird.</p>	EG Wel
<p>Grundsätzlich beurteilt die Gemeinde Winznau den Vernehmlassungsentwurf NFA positiv, sieht jedoch auch einige Schwächen und verpasste Chancen.</p>	EG Win
<p>Grundsätzlich sind die Ansätze des neuen FA gut. Die grundsätzlich guten Ansätze des FA können jedoch nur dann zum Tragen kommen, wenn er das gesamte Tätigkeitsfeld der Gemeinde beinhaltet, also auch die Soziallasten. Es stellt sich die Frage, ob nicht wie in anderen Kantonen ein Teil des Gemeindesteueraufkommens von juristischen Personen eingesetzt werden soll.</p>	EG Wis
<p>Die Neugestaltung des Finanzausgleichs kommt eindeutig verfrüht. Er ist, bis die Aufgabenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton neu geregelt wurde und HRM2 eingeführt ist, zu verschieben. Anstelle der Neugestaltung des Finanzausgleichs sind die Schwächen des bisherigen Finanzausgleichs in einem fairen und tragbaren Mass zu verbessern.</p>	EG Wit
<p>Die Gemeinderatskommission ist mit der Neugestaltung des NFA SO grundsätzlich einverstanden. Es handelt sich u.E. um eine ausgewogenen Reform, die klar und nachvollziehbar strukturiert ist. Mit den horizontalen und vertikalen Ausgleichen sowie der drei Lastenausgleichgefässen breit abgestützt ist. Die Subventionen der Bildung mittels Schülerpauschalen präziser regelt. Steuer-Mechanismen zur Justierung vorsieht.</p>	EG Zuc
<p>Die Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter der GPG-Gemeinden befürworten die vorgesehene Neugestaltung des Finanzausgleichs. Obwohl diverse Gemeinden im Gäu mit einer steigenden Belastung rechnen müssen, werden die finanziellen Auswirkungen als verkraftbar erachtet.</p>	GPG
<p>Wir fordern, dass das bestehende System erhalten und verbessert wird.</p>	kmgSO
<p>Grundsätzlich äussert sich der OGG positiv gegenüber dem Entwurf zum NFA. Im Vordergrund stehen zwei zentrale Punkte: einerseits ist der NFA als Gesamtwerk zu beurteilen – es können nicht einzelne Massnahmen oder Mechanismen verändert</p>	OGG

<p>werden, ohne dass der NFA in seiner Gesamtwirkung gefährdet wäre – und andererseits funktioniert der geplante NFA nur, wenn der entsprechende Härtefallausgleich des Kantons, im geplanten Umfang, gesprochen wird. Diese Überlegungen bilden einen zwingenden Rahmen für die nachfolgenden Ausführungen. Konkret gilt es aber, vor der definitiven Legiferierung den NFA bzw. die entsprechenden Mechanismen auf Wirkung und Konsequenzen zu prüfen. In diesem Zusammenhang stellt sich vorab die Frage, wie das geplante Modell zu einer starken administrativen Vereinfachung führen soll, wie es in der Botschaft ausgeführt wird (Seite 25 der Botschaft). Hier darf nicht eine vermeintliche isolierte Betrachtungsweise zu falschen Schlüssen führen, sondern allfällige Mechanismen müssen auch auf Wirkungsfelder geprüft werden, die weder beabsichtigt noch berücksichtigt worden sind. Erst dann kann ein definitiver Vorschlag im NFA umgesetzt werden. Auf die entsprechenden Punkte wird im Nachfolgenden noch eingegangen. Dabei darf schliesslich auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass der NFA auch die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton aufnimmt. Diese Abgrenzung erfolgt teilweise sehr indifferent, wonach einerseits die Kostenfolgen bzw. –tragung geregelt ist, aber die effektive Übernahme der Aufgaben nicht deutlich genug getrennt und teilweise auch inhaltlich – welche Aufgaben führen zu welchen Pflichten – ungenau verfasst sind.</p>	
<p>Die vorgesehene Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist zu undifferenziert. Sie ist nicht imstande, die mit der Reform angestrebten Ziele zu erreichen. Wir verweisen auf den Mitbericht der Arbeitsgruppe Technik der Projektorganisation NFA SO, welcher dieser Vernehmlassung beiliegt und einen Bestandteil derselben darstellt. Dort sind unsere Vorbehalte und Bedenken beschrieben und mit Berechnungen unterlegt.</p>	VGS
<p>Ja, der Entwurf wurde dem Bund entsprechend angepasst und entspricht einer fairen Gleichstellung.</p>	BDP
<p>Grundsätzlich sind wir mit der vorgeschlagenen Neugestaltung des Finanzausgleichs einverstanden. Die Hauptvorteile gegenüber dem bisherigen System sehen wir darin, dass der neue Finanzausgleich einfacher und transparenter gestaltet ist. Auch die Trennung zwischen Ressourcen und Lasten macht Sinn. Mit dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und den Schülerpauschalen wird ein dynamisches System geschaffen, welches mittels den Instrumenten des Wirksamkeitsberichts und den jährlichen Steuerungsmöglichkeiten über die Anpassung der jeweiligen Parameter im Disparitätenausgleich, bei der Mindestausstattung und den Lastenausgleichstöpfen (Dotation der Mittel) flexibel reagieren kann. Die Vorlage trägt den vielversprechenden Titel „Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden“. Dies liesse eigentlich erwarten, dass mit dem vorliegenden Projekt auch eine gesamtheitliche und konsequente Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgt. Dies ist für unsere Partei ein wichtiges Anliegen. Die Vorlage erwähnt in diesem Zusammenhang den Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Generelle Überprüfung der Aufgabenteilung und Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden vom 05.05.2009, der bei Annahme der Vorlage als erledigt abgeschrieben werden könne. Wenn man die Vorlage studiert, stellt man dann jedoch fest, dass „auf eine Neugestaltung der Aufgaben (z.B. Aufgabenentflechtung) zwischen dem Kanton und den Gemeinden“ im Rahmen des Projekts NFA SO verzichtet wird (S. 11, Ziff. 2.1.). Dies erstaunt. Unserer Ansicht nach sollte die Aufgabenentflechtung im Rahmen des vorliegenden Projektes konsequent durchgeführt werden. Ebenfalls ist zu fordern, dass auch der Bereich Soziales im Rahmen der vorliegenden Reform einzubeziehen ist. Die für die Gemeinden wesentlichen zwei Aufgabenbereiche Volksschule und Soziale Sicherheit (Sozialhilfe) sollen im Rahmen der Überprüfung der Zielkonformität im Wirksamkeitsbericht untersucht werden (S. 26, Ziff. 2.4.2). Während der Bereich Volksschule in die vorliegende Revision einbezogen wird, ist dies bei der Sozialhilfe nicht der Fall, was wir bedauern. Was nützt es, die Finanzströme der Sozialhilfe im Rahmen des Wirksamkeitsberichts zu untersuchen, wenn diese dann im Rahmen des Finanzausgleichs nicht berücksichtigt resp. gesteuert werden können? Analog zum Schulbereich sollte auch zwischen der Sozialhilfe und dem Ressourcen- und Lastenausgleich eine sogenannte „Stellschraube“ vorgese-</p>	CVP

hen werden.	
Grundsätzlich ja; die Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden entspricht dem bisherigen Stand. Der NFA SO ist als Gesamtpaket grundsätzlich stimmig. Insbesondere die Schülerpauschale ist ein Muss.	FDP
<p>Für die Grünen Kanton Solothurn ist die Reform des innerkantonalen Finanzausgleichs ein dringend notwendiges Projekt und einer der wichtigsten Meilensteine der laufenden Legislatur. Wir befürworten die vorgeschlagenen Regelungen zu grossen Teilen. Wir schätzen, dass die Entwürfe in enger Zusammenarbeit zwischen Gemeinde- und Kantonsvertretungen zu Stande kamen.</p> <p>Wir begrüssen insbesondere die Ausrichtung an den vier zentralen Grundsätzen (Kap. 1.1.1 der Botschaft): Trennung von Finanzausgleichsmechanismen und Subventionen, weitere Aufgabenentflechtungen, Transparenz der Leistungen und der Finanzflüsse, angemessene Solidarität unter den Akteuren.</p> <p>Insbesondere der letzte Grundsatz scheint uns mit dem Umfang der beabsichtigten Finanzströme angemessen berücksichtigt. Zusammen mit weiteren künftigen Schritten (z.B. kantonale Besoldung der Volksschullehrkräfte, aktive Förderung von Fusionen) könnten diese Höherbelastungen dereinst allerdings wieder reduziert werden.</p> <p>Besteuerung juristischer Personen: Einer der wesentlichen Gründe für die sehr grossen innerkantonalen Unterschiede der Steuerkraft liegt darin, dass die juristischen Personen sehr uneinheitlich besteuert werden (können). Das hat negative materielle und immaterielle Konsequenzen. Ein bedeutsamer negativer Aspekt betrifft die Raumplanung, steht dieser Grundsatz doch dem raumplanerischen Ziel entgegen, die Gebiete künftiger Firmenansiedlungen auf wenige Orte im Kanton zu konzentrieren. Die Grünen Kanton Solothurn fordern deshalb, dass die juristischen Personen nach einem kantonal einheitlichen Steuersatz zu besteuern sind. Jener Anteil der Erträge, welche bisher in der Summe von den Gemeinden eingezogen wurde, sollen proportional an diese verteilt werden. Dabei kann der Kanton seine Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs (Mindestausstattung und Entlastungszahlungen) gleich mit verrechnen. Die Gemeindesteuerämter würden massiv entlastet.</p> <p>Fusionen fördern: Unter dem Blickwinkel des gesamtkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs sind Gemeindefusionen von hohem Interesse. Die Grünen begrüssen, dass der Kanton weiterhin diese Fusionen finanziell abfedern will. Wir meinen jedoch: Es genügt nicht, allein die möglichen negativen Finanzeffekte für einen Teil der Fusionsgemeinden aufzufangen. Darüber hinaus soll der Kanton Projektbeiträge und ev. Fachpersonal für die Fusionsumsetzung bereitstellen.</p> <p>Finanzierung von ambulanten Beratungsstellen: Bisher fehlen zur Finanzierung der ambulanten, kantonalen Beratungsstellen klare Regelungen zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Die Pro Kopf-Beiträge der Einwohnergemeinden (SAGIF) sind freiwillig, und der Kanton hat nur mit einzelnen Einrichtungen Leistungsaufträge. Das wird den Grundsätzen nicht gerecht, welche im Sozialgesetz (SG), in Kraft seit 1.1.2008, festgehalten sind.</p> <p>Da das vorliegende Regelwerk die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden betrifft, sollte nach Überzeugung der Grünen auch in diesem Bereich Klarheit geschaffen werden.</p>	Grü
<p>Die Fraktion SP/Grüne hatte die Neugestaltung des Finanzausgleiches mit dem vom Kantonsrat überwiesenen Auftrag vom 28. Juni 2006 angeregt. Ziele waren eine Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden analog des NFA des Bundes, ein Ressourcenausgleich, ein Lastenausgleich sowie die Eliminierung des indirekten Finanzausgleichs.</p> <p>Die SP Kanton Solothurn ist grundsätzlich mit dem Entwurf zur vorgesehenen Neugestaltung des Finanzausgleichs einverstanden. Die Neugestaltung des Ressourcenausgleichs, des Lastenausgleichs sowie die Eliminierung des indirekten Finanzausgleichs sind im Vorschlag enthalten. Die wichtigsten Parameter sind berücksichtigt und Fehlanreize wurden eliminiert. Zudem erachtet es die SP politisch als sinnvoll, eine Neugestaltung der Sozialkostenverteilung separat zu lösen.</p>	SP
Die vorgeschlagene Neugestaltung des Finanzausgleichs des Kantons lehnt sich systematisch stark am NFA des Bundes an. Die Erfahrungen aus dem NFA zeigen, dass das Ausgleichssystem durchaus seine Tücken hat und für eine unkritische Übernahme in unserem Kanton nicht geeignet ist. Die Zahl der Netto-Geberkantone hat sich un-	SVP

<p>ter dem NFA des Bundes innert weniger Jahre stark verringert. Entsprechend ist die Zahl der Netto-Nehmerkantone stark angestiegen. Daraus lässt sich ableiten, dass Nehmerkantone über ungenügende Anreize verfügen, an ihrer Situation etwas zu ändern. Eine Anlehnung des innerkantonalen Finanzausgleichs an die Systematik des NFA des Bundes kann deshalb nur dann eine Chance sein, wenn die Anreize für die Gemeinden genügend gross sind, möglichst Geber- und nicht Nehmergemeinde zu sein. Ohne solche Anreize kann das Neugestaltungsprojekt gemessen am Anspruch einer stabilen Solidarität unter den Gemeinden und einer tendenziellen Entlastung des Kantons bereits heute als gescheitert betrachtet werden.</p> <p>Solche Anreize sind aus der Vorlage indes nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass mit der vorgeschlagenen Neugestaltung nicht sichergestellt wird, dass die Gesamtkosten für den Kanton unter der neuen Ordnung zumindest nicht höher ausfallen als bisher. Obwohl im Vernehmlassungsentwurf zu lesen ist, dass die Umstellung auf die neue Ordnung für den Kanton kostenneutral erfolgen soll, hat der Kanton zum Beispiel allein bei der Finanzierung im Rahmen der Globalbilanz – unabhängig von der Finanzierungsvariante – mit Mehrkosten von CHF 15 Millionen jährlich zu rechnen. Angesichts der trüben Aussichten des kantonalen Finanzhaushalts in den nächsten Jahren kann die SVP dies so nicht hinnehmen.</p> <p>Nach Ansicht der SVP darf der innerkantonale Finanzausgleich den Kanton auch in der neuen Ausgestaltung nicht mehr belasten als bisher. Es bedarf deshalb einer verbindlichen Deckelung der vom Kanton unter dem Titel innerkantonalen Finanzausgleich insgesamt zu erbringenden finanziellen Leistungen. Gleichzeitig sind Anreize für die Gemeinden zu schaffen, Gebergemeinde zu bleiben bzw. von der Nehmergemeinde zur Gebergemeinde zu werden.</p> <p>Wir regen deshalb auch an, entsprechende Wirkungsziele zu definieren und deren Erfüllung im Wirkungsbericht nachzuweisen. Im Rahmen eines neu zu schaffenden Gefässes im Geschäftsbericht ist zudem jährlich aufzuzeigen, in welchem Umfang sich in allen Bereichen des Finanzausgleichs die Kosten für den Kanton reduziert haben. Zudem ist aufzuzeigen, inwiefern sich die Gemeinden von Nehmern zu Gebern entwickelt haben.</p> <p>Die SVP erteilt auch Mechanismen im Ausgleichssystem zwischen den Gemeinden (Disparitätenausgleich) eine Absage, welche die starken Gemeinden zu hohen Ausgleichszahlungen verpflichten und diese dadurch schwächen, ohne gleichzeitig für die schwachen Gemeinden einen strikten Anreiz zu schaffen, an ihrer Situation etwas zu ändern.</p>	
<p>Teilweise. Der 2007 bis 2009 ermittelte Handlungsbedarf ist nach Auffassung von «Solothurner Banken» zu sehr vom Handlungsbedarf des Kantons bestimmt (vgl. Botschaft, p. 9). Für die Gemeinden, auf deren Finanzlage zum Teil bereits geringste Veränderungen fixer Kosten grosse Auswirkungen haben können, müsste der Finanzausgleich eigentlich eine berechenbare Grösse darstellen, was die unterbreitete Vorlage insgesamt bedauerlicherweise nicht gewährleistet, vor allem auch deshalb nicht, weil sie bewusst (vgl. Botschaft, p. 9) auf die Zusatzkosten, welche mit der neuen Solothurner Sozialgesetzgebung auf die Gemeinden zukommen können, ausblendet. Auch die im soziodemografischen Lastenausgleich (vgl. Botschaft, p. 17) vorgesehenen drei Parameter (Ausländer-Quote, EL-Quote, Jugendkoeffizient) bilden das Gros der den Gemeinden drohenden Zusatzkosten in keiner Art und Weise ab. Bedauerlich ist des Weiteren, dass, wiederum bedingt durch die Ausblendung der Sozialkosten, letztlich alle drei Finanzierungsvarianten zur Dotation der Ausgleichsgefässe nicht geeignet sind, sich ein Bild über die zukünftige Finanzlage der Gemeinden machen zu können (fehlende Transparenz).</p> <p>«Solothurner Banken» gestattet sich zudem die Kritik, dass die Vorlage insgesamt allzu sehr auf den bekannten Wunsch des Kantons nach vermehrten Gemeindefusionen ausgerichtet ist. Gemeindefusionen gefährden oder zerstören generell den Steuerwettbewerb und sind daher, wenn kein Grenznutzen nachgewiesen werden kann (tieferer Gemeindesteuersatz in der fusionierten Gemeinde - soweit ersichtlich, kann dies leider für keine der in den letzten Jahren fusionierten Gemeinden konstatiert werden) abzulehnen bzw. nicht durch ein artfremdes Instrument (Finanz- und Lastenausgleich) zu forcieren.</p>	<p>SOB</p>
<p>Ja.</p>	<p>SO BV</p>

<p>Der vpod solothurn ist mit den im Entwurf vorgesehenen Zielen und den dafür vorgeschlagenen Mitteln grundsätzlich einverstanden. Im Prinzip geht es darum, leistungsschwache Gemeinden und damit deren Service public zu stärken und zwischen den Gemeinden einen Finanzausgleich zu schaffen. Dies ist dem vpod ein wichtiges Anliegen. Die vorgeschlagenen Instrumente lehnen sich (mit Ausnahme der Schülerpauschale) stark an die Instrumente der NFA des Bundes an. Diese haben sich in diversen Kantonen bewährt. Allerdings ist festzustellen, dass der Finanzausgleich ein nie abgeschlossenes Geschäft ist: Mit jeder Schulreform z.B. ergeben sich neue Voraussetzungen für den Finanzausgleich, die mit weiteren Rechtsrevisionen angegangen werden müssen. Der vpod erwartet, dass auch der Kanton Solothurn das Geschäft NFA SO und FILAG nicht als endgültig betrachtet und bereit ist, bei geänderter Aufgaben- oder Rechtslage oder wenn sich die nun vorgelegten Massnahmen nicht als genügend oder praktikabel erweisen, schnell zu reagieren und legislatorisch nachzubessern.</p> <p>Der vpod solothurn ist auch damit einverstanden, dass die Fragestellung der Kostensteigerung im Bereich soziale Sicherheit ausserhalb der NFA SO angegangen wird. Damit wird es möglich, differenziert und nicht schematisch auf die besonderen in diesem Bereich zu beachtenden Voraussetzungen und Kriterien einzugehen. Jedoch ist der vpod auch hier der Meinung, dass Lösungen nur vorläufig gelten können und je nach veränderter wirtschaftlicher und demografischer Situation neu beurteilt werden müssen.</p>	vpod
<p>Nein. Eine Neugestaltung und Vereinfachung des Finanzausgleichs scheint uns zwar grundsätzlich sinnvoll und begrüssenswert, das vorgeschlagene Instrument der Schülerpauschale im Bereich Bildung lehnen wir jedoch in der jetzigen Form entschieden ab (vgl. Frage 5). Wir konzentrieren uns im Folgenden auf diesen Punkt und verzichten auf eine Stellungnahme zu den anderen Punkten.</p>	LSO

2.2. **Steuerung und Wirksamkeitsbericht** (vgl. Botschaft, Ziffer 2.4)

Tabelle 3: Antwortverteilung zur Frage 2: Sind Sie mit dem "Instrument" des Wirksamkeitsberichts (§ 4 des Beschlussesentwurfes des FILAG EG), welcher periodisch Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanz- und Lastenausgleichs gibt und mögliche Massnahmen für die kommende Periode erörtert, einverstanden? Wie beurteilen Sie die ergänzende jährliche Steuerungsmöglichkeit (§§ 10 Abs. 5, 11 Abs. 4, 15 Abs. 2 sowie 16 Abs. 1 des Beschlussesentwurfes des FILAG EG)?

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	EG Aed, EG Bal, EG Bät, EG Bol, EG Bür, EG Dän, EG Der, EG Dre, EG Dul, EG Ege, EG Etz, EG Gän, EG Gre, EG Gret, EG Hal, EG Häg, EG Här, EG Her, EG Hol, EG Kap, EG Lau, EG Loh, EG Los, EG Mat, EG Müm, EG Nie, EG ObD, EG ObGe, EG Oek, EG Oen, EG Olt, EG Rod, EG, SchWi, EG SchWe, EG Sol, EG Stü, EG Tri, EG Wel, EG Wis, EG Wit, EG Zuc, VGS, BDP, CVP, FDP, Grü, SP, GbS SO, SO BV, vpod	50
Vorbehalte	EG Erl, EG Hau, EG Nid, EG Neu, EG See, EG Sta, OGG, SVP, SOB	9
Nein		
Keine	EG Bib, EG Bre, EG Dor, EG Gem, EG Ger, EG Gri, EG Gün, EG Hof, EG Kes, EG Kie, EG Lom, EG Nug, EG ObGö, EG Wal, EG Win, GPG, kmgSO, repla, VSM, STAKA, LSO	21

Tabelle 4: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 13 aufgeführt.

Das Instrument des Wirksamkeitsberichtes ist absolut wichtig. Der erste Wirksamkeitsbericht wird aufgrund der Härtefallregelung zu wenig aussagekräftig sein, da	EG Aed
--	--------

die Wirkung erst ab dem fünften Jahr voll zum Tragen kommt. Es ist demzufolge nicht nur sinnvoll, sondern zwingend nötig, dass jährliche Steuerungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Bei Fehlentwicklungen muss äusserst rasch reagiert werden können, damit die angestrebten Ziele auch nur annähernd erreicht werden.	
Das Instrument des Wirksamkeitsberichtes ist absolut wichtig. Bekannte Mängel am bestehenden System sind zu beheben (Aufhebung der Parität zwischen Staatsbeitrag und Abgaben der finanzstarken Gemeinden, Reduktion der Bandbreite der Steuerfüsse und der Verschuldung). Es ist demzufolge nicht nur sinnvoll, sondern zwingend nötig, dass jährliche Steuerungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Bei Fehlentwicklungen muss äusserst rasch reagiert werden können, damit die angestrebten Ziele auch nur annähernd erreicht werden.	EG Bal
Die Einführung eines Controllingsystems für die Überprüfung der Wirksamkeit des Finanzausgleiches wird befürwortet. Dies ist zwingend und unabhängig der Gestaltung des Finanzausgleiches einzuführen. Genau eine Beurteilung und Gegenüberstellung der Wirksamkeit und Auswirkungen / Ergebnisse des alten und des neuen Finanzausgleiches haben wir gänzlich in den Unterlagen und Informationen zum NFA vermisst.	EG Bät
Es ist zu begrüssen, dass nun alle 4 Jahre ein Wirksamkeitsbericht zuhanden des Kantonsrats erstellt werden muss und dies im FILAG EG geregelt ist. Leider wurde beim jetzigen Finanzausgleich diese Wirksamkeitsprüfung nicht vorgenommen und konnten dementsprechend keine Optimierungen vorgenommen werden. Wie das jährlich institutionalisierte Monitoring angewendet wird, muss sich zuerst noch weisen.	EG Bol
Grundsätzlich befürworten wir die vorgeschlagenen Instrumente der Steuerung und des Controllings. Wir gehen davon aus und erwarten auch, dass damit schnell reagiert werden kann, falls eine Gemeinde in finanzielle Schwierigkeiten gerät.	EG Bür
Mit dem „Instrument“ des Wirkungsberichtes sind wir generell einverstanden. Die Wirkung des NFA SO zielt nicht auf die Soziale Sicherheit. Die Probleme im Sozialbereich müssen über Massnahmen in diesem Bereich und den Lastenausgleich angegangen werden. Ein Wirksamkeitsbericht NFA SO in diesem Gebiet (§ 4 Abs. 2 Bst. C) erübrigt sich deshalb. Die jährliche Steuerungsmöglichkeit ist ein gutes Mittel um rasch zu reagieren.	EG Dän
Wir erachten diesen Steuerungs- und Wirkungsbericht als zweckmässiges Instrument und befürworten den Einbezug des Verbands der Solothurner Einwohnergemeinden ausdrücklich. Mit der Steuerungsmöglichkeit durch das Parlament ist unseres Erachtens auch eine breite politische Abstützung bei der Festlegung der entsprechenden Parameter sichergestellt und somit zweckmässig umgesetzt.	EG Der
Der NFA SO hat mit Sicherheit noch Kinderkrankheiten. Diese können aber durch die bessere Transparenz und kürzeren Überprüfungsintervalle (alle vier Jahre Wirksamkeitsbericht und dem jährlichen Monitoring) schneller angegangen/geregelt werden.	EG Dre
Wir erachten es nicht nur als sinnvoll, sondern sogar als zwingend nötig, dass gegebenenfalls jährliche Steuerungsmöglichkeiten implementiert werden.	EG Dul
Ja, eine periodische Überprüfung ist angebracht. Ebenso begrüssen wir die jährlichen Steuerungsmöglichkeiten, was ein schnelles Reagieren ermöglicht. Dennoch stehen wir der Tatsache, dass verschiedene Ansätze und Gewichtungen alljährlich vom Kantons- bzw. Regierungsrat angepasst werden können, mit einer gewissen Skepsis gegenüber. Damit besteht die Gefahr, dass es, je nach finanzieller Entwicklung des Kantons, zu willkürlichen Entscheiden kommen kann.	EG Ege
Es ist richtig, dass der Kantonsrat Steuerungsmöglichkeiten besitzt und dass das System zwingend periodisch überprüft wird. Wir halten die vorgesehenen Instrumente dafür als geeignet.	EG Etz
Das Instrument des Wirksamkeitsberichtes ist absolut wichtig. Der erste Wirksamkeitsbericht wird aufgrund der Härtefallregelung zu wenig aussagekräftig sein, da die Wirkung erst ab dem fünften Jahr voll zum Tragen kommt. Es ist demzufolge nicht nur sinnvoll, sondern zwingend nötig, dass jährliche Steuerungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Bei Fehlentwicklungen muss äusserst rasch reagiert werden können, damit die angestrebten Ziele auch nur annähernd erreicht werden.	EG Gän
Ja, das gewählte Vorgehen und die Variante 1 sind gut. In Variante 1 wird jährlich ein verwaltungsinternes Monitoring durchgeführt und alle vier Jahre Wirksamkeits-	EG Gre

bericht erarbeitet. Die Steuerungsgrößen werden jährlich durch den Regierungsrat beschlossen. Dies gibt Gewähr, dass kurzfristig auf grundlegende Veränderungen reagiert werden kann. Der Wirksamkeitsbericht dient dazu, dem Kantonsrat über die Erreichung der Ziele des Finanz- und Lastenausgleiches Rechenschaft abzulegen und mögliche Korrekturmassnahmen für die kommende Periode vorzuschlagen. Wir sind mit dem Instrument des Wirksamkeitsberichtes einverstanden.	
Ja, diese Instrumente sollten eine zeitnahe Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten gewährleisten. Enge Auslegung von § 18 ist gefordert. Wir erwarten, dass die für die Beurteilung notwendigen Instrumente schneller bereitgestellt werden als heute, sodass die Steuerung mit deutlich kürzerer Wirksamkeit erfolgen kann. Heute wird der Finanzausgleich für das Jahr 2014 im August 2013 auf der Basis der Steuern der Jahre 2010 und 2011 eröffnet, d.h. viel zu spät!	EG Gret
Grundsätzlich begrüßen wir, dass der Regierungsrat jährlich die Wirksamkeit überprüft. Wir erwarten aber, dass Regierungsrat und Kantonsrat ihre Erkenntnisse und Berechnungen jeweils offenlegen.	EG Hal
Der Regierungsrat resp. Kantonsrat hat die Möglichkeit, diese Parameter jährlich zu überprüfen. Die jährliche, dynamische Anpassung begrüßen wir – jedoch sollten die Parameter während der Einführungsphase nicht angepasst werden. Erste Erfahrungen müssen analysiert und berücksichtigt werden. Wir verweisen auf die Kostenexplosion im Sozialbereich – Die Aufwände der Sozialregion sollten nicht über den NFA geregelt werden (siehe Kommentar Punkt 4 Lastenausgleich).	EG Hau
Die Steuerungsgrößen jährlich festlegen zu können, wird als positiv beurteilt. Somit kann der Kantonsrat rasch auf Veränderungen reagieren. Eine Gefahr besteht darin, dass die Gemeindefinanzen vom politischen Entscheid des Kantons- und Regierungsrates abhängen. Die Steuerungsgrößen dürfen nicht als Sparübung des Kantons missbraucht werden. Der Wirksamkeitsbericht ist ebenfalls positiv zu beurteilen. Somit können dem Kantonsrat mögliche notwendige Korrekturmassnahmen aufgezeigt werden. Die Partizipation des VSEG wird als besonders positiv beurteilt.	EG Häg
Das Instrument des Wirksamkeitsberichtes wird als sinnvoll erachtet. Der Kantonsrat hat so nach Ablauf einer 4-jährigen Periode die Möglichkeit, die Zielkonformität zu überprüfen und allenfalls Anpassungen vorzunehmen. Dabei ist zentral, dass die entsprechenden Fristen eingehalten werden, so dass allenfalls zu ergreifende Massnahmen keine Verzögerung erfahren. Die zum Teil ergänzende jährliche Steuerungsmöglichkeit (z.B. Festlegung Schülerpauschale durch Regierungsrat, Festlegung des massgebenden Prozentsatzes für den Disparitätenausgleich bzw. Mindestausstattung durch Kantonsrat) wird begrüsst, weil dadurch rasch auf allfällige Fehler reagiert werden kann. Es darf aber nicht sein, dass es dann jährlich zu erheblichen Schwankungen kommt (Budgetsicherheit!).	EG Här
Das Instrument des Wirksamkeitsberichtes ist absolut wichtig. Der erste Wirksamkeitsbericht wird aufgrund der Härtefallregelung zu wenig aussagekräftig sein, da die Wirkung erst ab dem fünften Jahr voll zum Tragen kommt. Es ist demzufolge nicht nur sinnvoll, sondern zwingend nötig, dass jährliche Steuerungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Bei Fehlentwicklungen muss äusserst rasch reagiert werden können, damit die angestrebten Ziele auch nur annähernd erreicht werden.	EG Her
Das Instrument des Wirksamkeitsberichtes ist absolut wichtig. Der erste Wirksamkeitsbericht wird aufgrund der Härtefallregelung zu wenig aussagekräftig sein, da die Wirkung erst ab dem fünften Jahr voll zum Tragen kommt. Es ist demzufolge nicht nur sinnvoll, sondern zwingend nötig, dass jährliche Steuerungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Bei Fehlentwicklungen muss äusserst rasch reagiert werden können, damit die angestrebten Ziele auch nur annähernd erreicht werden.	EG Hol
Der Wirksamkeitsbericht ist absolut notwendig, um langfristig die Neuregelung, wenn nötig anzupassen und entsprechende Massnahmen rechtzeitig einleiten zu können. Das Steuerungssystem ist in Sinne eines wirksamen Controllings sehr zu begrüßen und zeitgerecht jährlich einzusetzen.	EG Kap
Das Instrument des Wirksamkeitsberichtes ist absolut wichtig. Der erste Wirksamkeitsbericht wird aufgrund der Härtefallregelung zu wenig aussagekräftig sein, da die Wirkung erst ab dem fünften Jahr voll zum Tragen kommt. Es ist demzufolge	EG Lau

nicht nur sinnvoll, sondern zwingend nötig, dass jährliche Steuerungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Bei Fehlentwicklungen muss äusserst rasch reagiert werden können, damit die angestrebten Ziele auch nur annähernd erreicht werden.	
Der Wirksamkeitsbericht ist ein sinnvolles und notwendiges Instrument für die periodische Zielüberprüfung. Die ergänzende jährliche Steuerungsmöglichkeit durch das Parlament wird kritischer beurteilt. Es besteht die Gefahr von zu kurzfristigen Anpassungen, welche die Vergleichbarkeit und die Interpretation des Wirksamkeitsberichts erschweren.	EG Loh
Die Steuerungsgrössen jährlich festlegen zu können, wird als positiv beurteilt. Somit kann der Kantonsrat rasch auf Veränderungen reagieren. Der Wirksamkeitsbericht ist ebenfalls positiv zu beurteilen. Somit können dem Kantonsrat mögliche notwendige Korrekturmassnahmen aufgezeigt werden. Die Partizipation des VSEG wird als besonders positiv beurteilt.	EG Los
Mit dem NFA SO wird ein neues "Instrument" eingesetzt, das den finanzschwachen Gemeinden das Überleben sichern soll. Solch ein Instrument muss von Beginn an überwacht und kontrolliert werden. Bei Fehlentwicklungen muss sehr rasch reagiert werden. Die finanzschwachen Gemeinden sind darauf angewiesen, dass die Wirksamkeit ständig hinterfragt wird. Eine jährliche Steuerungsmöglichkeit ist unabdingbar.	EG Mat
Das Instrument des Wirksamkeitsberichtes ist absolut wichtig. Der erste Wirksamkeitsbericht wird aufgrund der Härtefallregelung zu wenig aussagekräftig sein, da die Wirkung erst ab dem fünften Jahr voll zum Tragen kommt. Es ist demzufolge nicht nur sinnvoll, sondern zwingend nötig, dass jährliche Steuerungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Bei Fehlentwicklungen muss äusserst rasch reagiert werden können, damit die angestrebten Ziele auch nur annähernd erreicht werden.	EG Müm
Die Steuerung und Wirksamkeit beim Finanzausgleich wird neu gesetzlich geregelt, was begrüsst wird. Mit der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOF) beim Kanton wurde die Steuerung und die Wirksamkeitsprüfung in allen Bereichen geregelt. Nicht nachvollziehbar ist, warum bis heute beim bestehenden Finanzausgleich trotz der längst bekannten Mängel (Aufhebung der Parität des Staatsbeitrages und der Abgaben der finanzstarken Gemeinden, zu tiefe Beiträge von den finanzstarken Gemeinden, Reduktion der Bandbreite der Steuerfüsse und der Verschuldung) vom Kanton keine Wirksamkeitsprüfung vorgenommen und entsprechend Optimierungen in die Wege geleitet wurden.	EG Nie
Mit dem NFA wird ein sehr dynamisches System erschaffen, dieses zeitigt auch gewisse Unzulänglichkeiten, wonach rasche Reaktionen und Einflussnahme möglich ist, die Kostenverursacher sind indessen träge, dies ist entsprechend aufeinander abzustimmen. Der Tatsache, dass verschiedene Ansätze und Gewichtungen alljährlich vom Kantons- bzw. Regierungsrat angepasst werden können, wird von einem Teil der Finanzverwalter mit einer gewissen Skepsis begegnet. Es wird befürchtet, dass die Gemeinden - um es überspitzt zu formulieren - dadurch der finanziellen Willkür durch den Kanton im Zuge der Entwicklung der Staatsfinanzen ausgesetzt werden. Sicherlich richtig ist daher auch die jährliche Steuerungsmöglichkeit. Mit dem sog. Wirkungsbericht sind wir generell einverstanden. Dabei ist in aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass die für die Gemeinden zunehmenden Belastungen im Sozialbereich nicht über den NFA geregelt werden. Indessen erscheint es aber wichtig, dass bei der Gesamtbeurteilung dieser Punkt nicht ausser Acht gelassen werden kann, da die finanzielle Belastung im Sozialbereich über Massnahmen in diesem Bereich und den Lastenausgleich angegangen werden. Ein Wirksamkeitsbericht NFA in diesem Gebiet (§ 4 Abs. 2 Bst. c) erübrigt sich deshalb.	EG Nid
Der vorgesehene Wirksamkeitsbericht wird als sinnvolles Instrument angesehen. Im Sinne der Budgetsicherheit für die Gemeinden ist hingegen von einer jährlichen Berichterstattung (und der sich daraus ergebenden Festlegung der Steuerungsgrössen) abzusehen und ein vierjähriger Rhythmus zu wählen. Ferner ist der Mechanismus des Lastenausgleiches dergestalt anzupassen, dass eine Zusicherung der Beiträge für die zukünftige Zeitspanne entsteht, im Gegensatz zur aktuell vorgesehenen, rückwirkenden Beitragsleistung.	EG Neu
Wir erachten es nicht nur als sinnvoll, sondern sogar als zwingend nötig, dass ge-	EG ObD

benenfalls jährliche Steuerungsmöglichkeiten implementiert werden.	
Der Gemeinderat Obergerlafingen hält dafür, dass die Steuerung jährlich erfolgen muss und findet es richtig und wichtig, dass alle vier Jahre im Rahmen eines Wirksamkeitsberichts die Erreichung der Ziele überprüft wird.	EG ObGe
Wir begrüßen, dass der Regierungsrat jährlich die Wirksamkeit überprüft und erwarten, dass die Erkenntnisse und Berechnungen jeweils offen gelegt werden.	EG Oek
Ja, eine periodische Überprüfung ist angebracht. Ebenso die jährlichen Steuerungsmöglichkeiten.	EG Oen
Grundsätzlich macht im Falle einer Annahme des neuen Finanzausgleichs die Steuerung mittels der Variante 1 Sinn, da der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten wird und bei Bedarf trotzdem eingegriffen werden kann. Hier wären die Kriterien, welche den Kanton zu einem Eingreifen zwingen, ebenfalls noch aufzuführen. Der Nachteil einer jährlichen Anpassung ist jedoch die stark verminderte Planungssicherheit für die Gemeinden.	EG Olt
Der Wirksamkeitsbericht ist sicherlich ein notwendiges Instrumentarium, um im Controllingkreis die Wirkung der Massnahmen an den Vorgaben zu überprüfen und um bei Abweichungen von den Zielen Anpassungen vornehmen zu können. Wir fragen uns, weshalb solch ein Bericht nicht bereits im heutigen System des Finanzausgleichs erstellt wurde. Schwächen des heutigen Systems liessen sich daraus erkennen und Massnahmen zur Eliminierung allfälliger Schwächen definieren.	EG Rod
Das Instrument des Wirksamkeitsberichtes als Grundlage für weitreichendere Massnahmen zur Anpassung des Systems ist sicherlich gut. Die ergänzenden jährlichen Steuerungsmöglichkeiten sind ebenfalls gut. Durch die jährlichen Steuerungsmöglichkeiten sollten keine grösseren Schwankungen entstehen. Hier gilt es jedoch darauf zu achten, dass mögliche jährliche Änderungen nicht so gross sind, dass ein Wirksamkeitsbericht alle vier Jahre nicht mehr aussagekräftig ist, da soviel verändert wurde. Beim Wirksamkeitsbericht muss Gleiches mit Gleichem verglichen werden können, d.h. dass alle Gemeinden mit HRM2 arbeiten.	EG SchWi
Der Wirksamkeitsbericht zeigt Fehler und extreme Änderungen der massgebenden Faktoren auf. Der Rat erachtet diesen als ein wirkungsvolles Instrument. In diesem Zusammenhang darf die jährliche Budgetdebatte des Kantonsrates als die politische Komponente im NFA nicht unterschätzt werden, denn jede Anpassung der Steuerungsfaktoren muss im Kantonsrat eine Mehrheit finden.	EG SchWe
Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass der erstmalige Vollzug nach drei Jahren angemessen ist, aber im Hinblick auf die Entwicklungen im Sozialbereich der letzten Jahre stellt sich die Frage, ob vier Jahre als Periode für den Wirksamkeitsbericht nicht etwas zu lang sind, um eventuelle unangebrachte Entwicklungen abzufangen. Wir denken dabei an die Auswirkungen, wenn sich Steuererträge und Aufwandwachstum entgegengesetzt entwickeln. Die Periode für den Wirksamkeitsbericht auf 3 Jahre herabsetzen würde der aktuellen Wirtschaftslage gerechter werden. Zu § 10 Abs. 5: kein Kommentar. Zu § 11 Abs. 4: Wir würden die Bandbreite von 90 bis 100 beliebt machen: grössere Einkommenssicherheit für kleine Gemeinden. Zu § 15 Abs. 2: kein Kommentar. Zu § 16 Abs. 1: Wie kann der Kantonsrat den jeweiligen Grundbetrag jährlich festlegen, wenn der Bericht doch nur alle vier Jahre erstellt wird: Der Wirksamkeitsbericht ändert sich zwischenzeitlich nicht.	EG See
Wir erachten das neu geschaffene Instrument des Wirksamkeitsberichtes als sehr wichtig, weil damit die notwendigen Informationen als Grundlage für allenfalls erforderliche Korrekturen zur Verfügung gestellt werden. Richtigerweise werden dabei nicht nur die Auswirkungen des Finanz- und Lastenausgleichssystems, sondern auch die Kostenentwicklung bei den Volksschulen und bei der sozialen Sicherheit überprüft. Ebenso wichtig ist die ergänzende jährliche Steuerungsmöglichkeit, damit notfalls rasch auf geänderte Rahmenbedingungen reagiert werden kann. Dies kann sowohl Änderungen bei den finanzstarken als auch bei den finanzschwachen Gemeinden betreffen. Mit diesen beiden Massnahmen ist eine flexible und nachhaltige Anwendung des Gesetzes gewährleistet. So darf beispielsweise eine entfallene Steuerleistung eines bedeutenden Steuerzahlers nicht nur auf die finanzstarken Gemein-	EG Sol

den Auswirkungen haben, sondern auch auf die finanzschwachen in dem Sinne, dass auch deren Ansprüche dem geringeren zur Verfügung stehenden Volumen angepasst werden.	
<p>Mit dem NFA wird ein dynamisches System erschaffen. Dieses zeitigt auch gewisse Unzulänglichkeiten, wonach rasche Reaktionen und Einflussnahmen möglich sind. Die Kostenverursacher sind indessen träge. Dies ist entsprechend aufeinander abzustimmen.</p> <p>Der Tatsache, dass verschiedene Ansätze und Gewichtungen alljährlich vom Kantons- bzw. Regierungsrat angepasst werden können, muss mit einer gewissen Skepsis begegnet werden. Es muss befürchtet werden, dass die Gemeinden dadurch der finanziellen Willkür durch den Kanton im Zuge der Entwicklung der Staatsfinanzen ausgesetzt werden. Sicherlich richtig ist daher auch die jährliche Steuerungsmöglichkeit. Mit dem sogenannten Wirkungsbericht sind wir generell einverstanden. Dabei ist in aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass die für die Gemeinden zunehmenden Belastungen im Sozialbereich nicht über den NFA geregelt werden, jedoch diesen Entwicklungen auf anderem Weg entgegengewirkt werden muss (vgl. Punkt 7). Bei der Gesamtbeurteilung darf dieser Punkt nicht ausser Acht gelassen werden, da die finanzielle Belastung im Sozialbereich über Massnahmen in diesem Bereich und den Lastenausgleich angegangen werden. Ein Wirksamkeitsbericht NFA in diesem Gebiet (§ 4 Abs. 2 Bst. c) erübrigt sich deshalb.</p>	EG Sta
<p>Die Steuerungsgrössen jährlich festlegen zu können wird als positiv beurteilt. Somit kann der Kantonsrat rasch auf Veränderungen reagieren.</p> <p>Der Wirksamkeitsbericht ist ebenfalls positiv zu beurteilen. Somit können dem Kantonsrat mögliche notwendige Korrekturmassnahmen aufgezeigt werden. Die Partizipation des VSEG wird als besonders positiv beurteilt.</p>	EG Stü
<p>Der periodische Wirksamkeitsbericht wird begrüsst. Er liefert die Grundlage für die Steuerung des Finanzausgleichs. Die jährliche Steuerungsmöglichkeit durch den Kantonsrat ermöglicht im Bedarfsfall ein rasches Handeln. Allerdings sollten bis zu Vorlage des 1. Wirksamkeitsberichts die Steuerungsgrössen nur im Notfall geändert werden, um Erfahrungen zu sammeln. Die Partizipation des VSEG wird begrüsst.</p>	EG Tri
<p>Das Instrument des Wirksamkeitsberichtes ist absolut wichtig. Der erste Wirksamkeitsbericht wird aufgrund der Härtefallregelung zu wenig aussagekräftig sein, da die Wirkung erst ab dem fünften Jahr voll zum Tragen kommt. Es ist demzufolge nicht nur sinnvoll, sondern zwingend nötig, dass jährliche Steuerungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Bei Fehlentwicklungen muss äusserst rasch reagiert werden können, damit die angestrebten Ziele auch nur annähernd erreicht werden.</p>	EG Wel
<p>Der periodische Wirksamkeitsbericht wird begrüsst. Die jährliche Steuerungsmöglichkeit des Kantonsrates ermöglicht im Bedarfsfall ein rasches Handeln. Die Partizipation des VSEG wird begrüsst.</p>	EG Wis
<p>Der Wirksamkeitsbericht ist sicherlich ein notwendiges Instrumentarium, um im Controllingbereich für Kanton und Gemeinden die Wirkung der Massnahmen an den Vorgaben zu überprüfen und um bei Abweichungen von Zielen und Veränderungen massvolle Anpassungen vornehmen zu können.</p> <p>Wir fragen uns, weshalb solch ein Bericht nicht bereits im heutigen System des Finanzausgleichs erstellt wurde. Schwächen des heutigen Systems lassen sich daraus schneller erkennen und Massnahmen zur Eliminierung allfälliger Schwächen können besser definiert und diskutiert werden.</p>	EG Wit
Einverstanden, keine weiteren Bemerkungen.	EG Zuc
<p>Mit dem NFA wird ein sehr dynamisches System erschaffen; dieses führt aber zur Unzulänglichkeiten, dass rasche Reaktionen und Einflussnahmen möglich sind, während die Basisinformation zu den Kosten und deren Entwicklung jeweils veraltet sind.</p> <p>Damit hinken die Informationen immer hinten nach, dies ist entsprechend aufeinander abzustimmen. Es ist daher notwendig, dass eine (effektive) jährliche Steuerungsmöglichkeit zwingend eingeführt wird. Der Tatsache, dass verschiedene Ansätze und Gewichtungen alljährlich vom Kantons- bzw. Regierungsrat angepasst werden können, wird von einem Teil unserer (kommunalen) Finanzverwalter mit einer gewissen Skepsis begegnet. Es wird befürchtet, dass die Gemeinden - um es überspitzt zu formulieren - dadurch der finanziellen Willkür durch den Kanton im Zuge</p>	OGG

<p>der Entwicklung der Staatsfinanzen ausgesetzt werden. Damit ist – wie bereits angesprochen – auch die jährliche Steuerungsmöglichkeit richtig. Die Arbeitsgruppe des OGG war sich einig, dass eine Einflussnahme der Regierung mit dem geplanten Ermessenspielraum problematisch ist und daher entsprechend eingeschränkt werden muss. Dies kann mit der Schaffung von Parametern oder Bandbreiten im Regelungsbereich problemlos erreicht werden.</p> <p>Mit dem sog. Wirkungsbericht ist der Vorstand des OGG generell einverstanden. Dabei ist in aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass die für die Gemeinden zunehmenden Belastungen im Sozialbereich, gerade nicht über den NFA geregelt werden. Dieser Umstand darf nicht unterschätzt werden. Es erscheint aber wichtig, dass bei der Gesamtbeurteilung dieser Punkte nicht prinzipiell ausser Acht gelassen wird, dass die finanzielle Belastung im Sozialbereich über Massnahmen in diesem Bereich und den Lastenausgleich angegangen werden. Ein Wirksamkeitsbericht NFA in diesem Gebiet (§ 4 Abs. 2 Bst. c) erübrigt sich deshalb.</p>	
<p>Wir erachten es nicht nur als sinnvoll, sondern sogar als zwingend nötig, dass gegebenenfalls jährliche Steuerungsmöglichkeiten implementiert werden.</p>	VGS
<p>Durch die ständige demographische Entwicklung ist ein Wirksamkeitsbericht ein wichtiges Element, gezielt, zeitnah und mit Augenmass auf die Veränderungen reagieren zu können. Die benötigten Ressourcen sollten aber nicht unnötig aufgebaut werden.</p> <p>Ein jährlicher Beschluss durch den Kantonsrat ist zu begrüßen, damit nicht Parteiideologische Interessen während einer ganzen Legislaturperiode zu Blockaden führen und die Steuerungsmöglichkeit Budget unabhängig bleiben.</p>	BDP
<p>Ja. Die Instrumente Wirksamkeitsbericht und jährliche Justierung der relevanten Parameter im Ressourcen- und Lastenausgleich machen das System flexibel und ermöglichen, auf allfällige Fehlentwicklungen zeitgerecht reagieren zu können. Einen möglichen Nachteil der jährlichen Steuerung sehen wir im Hinblick auf die Finanzplanung der Gemeinden. Die langfristige Planung wird erschwert, wenn die Grundparameter des Finanzausgleichs jährlichen Veränderungen unterworfen sind. Dies ist jedoch wohl zugunsten der Flexibilität hinzunehmen.</p>	CVP
<p>Wir erachten die Steuerungsmöglichkeiten als angebracht. Insbesondere kann der Kantonsrat im Rahmen der Bandbreite flexibel auf Veränderungen reagieren (u.a. "Alpiq-Effekt"). Sondereffekte wie der "Alpiq-Effekt" dürfen jedoch nicht nur unter den Gebergemeinden ausgeglichen werden.</p>	FDP
<p>Die Grünen Kanton Solothurn sind mit dem geplanten Instrument des Wirksamkeitsberichts einverstanden. Er soll alle vier Jahre Bilanz ziehen und dabei die getätigten Finanzströme transparent machen, zudem soll er Korrekturen für die bevorstehende Planungsperiode formulieren.</p> <p>Wir haben allerdings Bedenken, ob es gelingen wird, die Korrekturen dann entsprechend vorzunehmen. Insbesondere wenn die Situation verlangen würde, dass entweder der Kanton oder eine namhafte Anzahl Gemeinden mehr als bisher aufwenden müssen, um die gesetzten Ziele zu erreichen, ist sehr wohl denkbar, dass der Kantonsrat andere Ziele höher gewichtet.</p> <p>Gleichwohl stimmen wir zu, dass der Kantonsrat die jährliche Steuerungsmöglichkeit haben soll, ohne dass wir uns Illusionen machen: Das Milizparlament wird in dieser komplexen Materie auf gute Entscheidungsvorbereitungen angewiesen sein.</p>	Grü
<p>Der Wirksamkeitsbericht ist gut und wichtig. Er liefert die Grundlage für die Steuerung der Subventionierung. Die jährliche Steuerungsmöglichkeit durch den Kantonsrat ermöglicht im Bedarfsfall ein rasches Handeln.</p>	SP
<p>Wir begrüßen die Beibehaltung der jährlichen Steuerung. Es ist jedoch zwingend ein Gefäss im Geschäftsbericht zu schaffen, welches jährlich aufzeigt, in welchem Umfang sich die Kosten in allen Bereichen des Finanzausgleichs für den Kanton reduzieren und inwiefern sich die Gemeinden von Nehmern zu Gebern entwickelt haben. Unter dieser Voraussetzung kann die SVP einem einzigen Wirksamkeitsbericht pro Legislatur zustimmen.</p>	SVP
<p>Das Instrument des Wirksamkeitsberichts ist an und für sich ein taugliches; problematisch ist, dass die aus den Ergebnissen der Berichte zur Verfügung stehenden Steuerungsinstrumente letztlich ausschliesslich dem Regierungsrat und dem Kantonsrat zustehen, die beide durchaus Ziele verfolgen könnten, die im Widerspruch zu denje-</p>	SOB

nigen betroffener Gemeinden stehen könnten. Hier empfehlen wir eine Ergänzung des Instrumentariums.	
Es ist wichtig, dass die politische Diskussion über den Finanzausgleich periodisch geführt wird. Dazu ist der Wirksamkeitsbericht und die einmalige Behandlung während der Legislatur ein geeignetes Instrument. Die Behandlung sollte aber wenn immer möglich im 2. oder 3. Jahr der Legislatur erfolgen. Eine jährliche Anpassung der Steuerungsgrössen ist sinnvoll. Gravierende wirtschaftliche Veränderungen wie wir sie z.B. kürzlich bei Alpiq erlebt haben, führen zu gravierenden Veränderungen, welche angepasst werden sollten.	SO BV
Der vpod ist mit dem vorgeschlagenen Wirkungsbericht, der alle vier Jahre vorgelegt werden soll, einverstanden. Der Wirkungsbericht ist ein notwendiges Instrument für die politische Steuerung des Finanzausgleichs. Die Möglichkeit, jährlich ergänzend bei den Gemeindefinanzen steuernd einzugreifen, begrüsst der vpod ebenfalls. So können notwendige Korrekturen rasch vorgenommen und die Gemeinden vor nicht selbst verschuldeten Engpässen bewahrt werden. Zu prüfen ist, für welchen Zeitraum die Korrekturen, die sich aus dem jährlichen Monitoring bzw. dem Wirksamkeitsbericht als notwendig erweisen, möglich sind. Können auch rückwirkende Korrekturen nachträglich festgestellter Fehler oder neuer Voraussetzungen vorgenommen werden, wie sie die FDK für die NFA CH beschlossen hat? Der vpod schlägt hier eine auf zwei Jahre befristete rückwirkende Korrekturmöglichkeit vor.	vpod

2.3. **Ressourcenausgleich** (vgl. Botschaft, Ziffer 2.2.1)

Tabelle 5: Antwortverteilung zur Frage 3: Wie beurteilen Sie den zweistufigen Ressourcenausgleich (1. Disparitätenausgleich durch die Gemeinden; 2. Mindestausstattung durch den Kanton; §§ 5 – 11 des Beschlussesentwurfes des FILAG EG)?

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Positiv	EG Dän, EG Der, EG Dre, EG Erl, EG Etz, EG Gän, EG Gre, EG Hal, EG Hau, EG Häg, EG Her, EG Hol, EG Kap, EG Lau, EG Loh, EG Los, EG Mat, EG Müm, EG Nid, EG Neu, EG ObD, EG Oek, EG SchWi, EG SchWe, EG See, EG Sol, EG Sta, EG Stü, EG Tri, EG Wel, EG Wis, EG Zuc, OGG, VGS, BDP, CVP, FDP, Grü, SP, GbS SO, SOB, SO BV, vpod	43
Vorbehalte	EG Aed, EG Bal, EG Bät, EG Bol, EG Bre, EG Bür, EG Dul, EG Ege, EG Gret, EG Här, EG Oen, EG Olt, EG Win, SVP	14
Negativ	EG Gri, EG Nie, EG Rod, EG Wit	4
Keine	EG Bib, EG Dor, EG Gem, EG Ger, EG Gün, EG Hof, EG Kes, EG Kie, EG Lom, EG Nug, EG ObGe, EG ObGö, EG Wal, GPG, kmgSO, repla, VSM, STAKA, LSO	19

Tabelle 6: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 13 aufgeführt.

Die Idee einer Mindestausstattung erachten wir als grundsätzlich positiv, weil dadurch den finanzschwachen Gemeinden nachhaltig geholfen werden kann. Dem vorgeschlagenen Modell stehen wir aber in dem Sinne kritisch gegenüber, als dadurch das Finanzausgleichsvolumen prozyklisch schwankt. In Phasen mit rückläufigem Steueraufkommen, stehen systembedingt weniger Mittel zur Verfügung, in prosperierenden Phasen hingegen mehr. Dieser Mangel kann nur dadurch behoben werden, wenn der Kanton die Mindestausstattung im Sinne eines Besitzstandes betragsmässig garantiert und bei positiver Entwicklung des Steuersubstrates nach oben anpasst. Die Mindestausstattung muss relativ hoch angesetzt werden (90 %). Die Bedürfnisse	EG Aed
--	--------

des Finanzausgleichs bzw. der finanzschwachen Gemeinden sind zu priorisieren und nicht die finanzielle Situation des Kantons. Die Mindestausstattung darf nicht zum Spielball werden.	
Die Idee einer Mindestausstattung erachten wir als grundsätzlich positiv, weil dadurch den finanzschwachen Gemeinden nachhaltig geholfen werden kann. Ohne Einbezug des Gemeindesteuerbedarfs kann ein Ausgleich jedoch nicht erreicht werden. Die Gewichtung der zwei Säulen ist wieder mit je 50% auszugestalten (wie vor 2011). Die Mindestausstattung muss dabei in einer Höhe ausfallen, welche für die finanzschwachen Gemeinden auch tatsächlich Wirkung erzielt. Die Bedürfnisse des Finanzausgleichs bzw. der finanzschwachen Gemeinden sind zu priorisieren und nicht die finanzielle Situation des Kantons. Die Mindestausstattung darf nicht zum Spielball werden.	EG Bal
Die Einführung einer klaren und einfachen Lösung für die Bemessung des Ressourcenausgleiches beurteilen wir als positiv. Der jährlichen Festlegung der Höhe des Disparitätenausgleichs und der Mindestausstattung sowie der Wirkung dieses Systems stehen wir allerdings kritisch gegenüber. Mit diesem System wird der Finanzausgleich den kurzfristigen finanzpolitischen Überlegungen ausgesetzt, was für die Gemeinden die Planungssicherheit im Finanzbereich nicht verbessert. Gravierender aber, aus unserer Sicht, ist der Wegfall des Steuerbedarfes als Grösse für die Bemessung des Finanzausgleiches. Das neue System basiert nur noch auf dem Steuerkraftindex, was die tatsächliche und langfristige Finanzlage einer Gemeinde nicht ausreichend widerspiegelt.	EG Bät
Der Ressourcenausgleich mit einem horizontalen (zwischen den Gemeinden) und einem vertikalen (Mindestausstattung durch den Kanton) Ausgleich ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Der Disparitätenausgleich beträgt gemäss § 10 Absatz 4 FILAG EG zwischen 30 und 50 Prozent. Auch die Mindestausstattung ist mit einer Bandbreite von 80 bis 100 gemäss § 11 Absatz 4 FILAG EG festgelegt. Beide Werte werden jeweils vom Kantonsrat jedes Jahr neu festgelegt. Müssten diese Werte nicht klarer bestimmt sein? Unserer Meinung nach müssten der Disparitätenausgleich mit 50 Prozent und die Mindestausstattung mit 100 klar bestimmt sein. Denn die Frage sei erlaubt, was heisst „diese jährliche Steuerung wird bewusst gewählt, um so dem Kantonsrat zu ermöglichen, flexibel auf eine veränderte Situation reagieren zu können“?	EG Bol
Ressourcenausgleich; Themenbereich "Mindestausstattung" der Gemeinden Der Gemeinderat stellt sich kritisch zu dieser Idee. Befürchtet wird, dass analog zum Modell im Sozialbereich die Mindestausstattung von Gemeinden am Verhältnis zu den gut situierten Gemeinden festgemacht wird. Wir würden eine solche Definition einer Mindestausstattung als falsch bezeichnen. Diese sollte sich streng an den unverzichtbaren Ausstattungsmerkmalen einer Gemeinde orientieren.	EG Bre
Grundsätzlich ist es zu begrüssen, dass ein Ausgleich zwischen den Gemeinden geschaffen wird. Allerdings sind wir auch hier der Meinung, dass der Steuerbedarf der Gemeinden nicht ausser Betracht fallen darf. Die Erstellung und Aufrechterhaltung der Infrastruktur belastet kleinere Gemeinden finanziell stark. Mit dem vorliegenden Modell werden Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Steuerfuss zusätzlich belastet. Das Ziel, die Bandbreite der Steuerfüsse von 60 – 145% zu reduzieren, kann aus unserer Sicht mit dem vorliegenden Modell nicht erreicht werden.	EG Bür
Den zweistufigen Ressourcenausgleich beurteilen wir als wichtiges und gutes Instrument ebenso wie die geteilte Ausstattung.	EG Dän
Wir erachten den zweistufigen Ressourcenausgleich als zweckmässig. Für die Wirkung des Finanzausgleichs auf die einzelnen Gemeinden wird die Festsetzung der entsprechenden Parameter für den Disparitätenausgleich sowie der Grad der Mindestausstattung von Bedeutung sein. Deshalb erachten wir diese Entscheidungen primär als relevant für die Wirksamkeit und die entsprechende breite Akzeptanz bei den Gemeinden.	EG Der
Die Systematik Ressourcenausgleich und Lastenausgleich erscheint uns sinnvoll.	EG Dre
Die Idee einer Mindestausstattung erachten wir grundsätzlich als positiv, weil dadurch den finanzschwachen Gemeinden nachhaltig geholfen werden kann. Dem vorgeschlagenen Modell stehen wir aber in dem Sinne sehr kritisch gegenüber, als das Finanzausgleichsvolumen prozyklisch schwankt. In Phasen mit rückläufigem	EG Dul

<p>Steueraufkommen, stehen systembedingt automatisch weniger Mittel zur Verfügung, in prosperierenden Phasen hingegen mehr.</p> <p>Es ist eine Grundanforderung an einen Finanzausgleich, dass dieser eine antizyklische Wirkung entfalten muss. Besonders zum Wohle der finanzschwachen Gemeinden, welche in wirtschaftlich schwierigen Phasen auf diesen Support angewiesen sind.</p> <p>Aber auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Kantons, dessen Wirtschaft in konjunkturell schwachen Zeiten nicht zusätzlich durch Sparprogramme der finanzschwächeren Gemeinden geschwächt werden soll.</p> <p>Dieser Mangel kann nur dadurch behoben werden, dass der Kanton die Mindestausstattung im Sinne eines Besitzstandes betragsmässig garantiert und bei positiver Entwicklung des Steuersubstrats periodisch nach oben anpasst.</p>	
<p>Die Höhe der vorgeschlagenen Ausgleichsmechanismen (Disparitätenausgleich und Mindestausstattung) berücksichtigen zu wenig die Gemeindestruktur des Kantons Solothurn (gemäss Bundesamt für Statistik: 1/3 aller Gemeinden unter 1'000 EW, 1/3 aller Gemeinden unter 2'000 EW, Durchschnitt bei rund 2'000 EW) und verringern damit den Anreiz zur freiwilligen Bereinigung der Gemeindestruktur.</p> <p>Disparitätenausgleich: Die Abschöpfung, je nach Variante zwischen 35% und 42%, ist zu hoch, unter Berücksichtigung der steigenden Sozialkosten, welche vom NFA ausgenommen sind und den mit dem NFA tendenziell steigenden Bildungskosten.</p> <p>Der Bewegungsspielraum der Gemeinden wird noch kleiner, Standortvorteile können darunter leiden. Der Kanton Solothurn sollte alles daran setzen, als Standortkanton attraktiv zu bleiben, dabei spielt auch die Steuerbelastung in der Gemeinde eine wichtige Rolle. Da der mittlere SKI auch vom Steuerfuss abhängig ist, besteht die Gefahr, dass moderate Steuerfusserhöhungen in den Gemeinden nicht mehr möglich sind, da deren Wirkung mit dem horizontalen Ressourcenausgleich verpufft.</p> <p>Der Ressourcenausgleich strapaziert die steuerstarken Gemeinden zu stark und berücksichtigt folgenden Punkt nicht: Beim Steueraufkommen/EW werden die Steuererträge der juristischen Personen miteingerechnet. Dies führt insbesondere bei Gemeinden mit einem hohen Anteil Industrie zu einem entsprechend hohen Steuerertrag. Es wird jedoch nicht berücksichtigt, dass all diese Gemeinden für diese juristischen Personen vielfältige Leistungen zu erbringen haben, wie Versorgung, Entsorgung, ÖV-Anbindung, Bereitstellung und Unterhalt von zusätzlichen Erschliessungsanlagen, zusätzlicher Aufwand bei Verwaltung, bei Feuerwehr/Wehrdiensten usw.</p> <p>ANTRAG: Wir beantragen deshalb, dass bei der Ermittlung des Steueraufkommens pro Einwohner der Ertrag der juristischen Personen nur zur Hälfte (50%) angerechnet werden darf, oder aber dass der Ressourcenausgleich auf maximal 20% beschränkt wird. Die Anrechnung der Erträge von juristischen Personen zu 50% hätte zudem den Vorteil einer nachhaltigeren Verteilung (weniger Volatilität der Steuerkraft).</p> <p>Ohne diese Anpassung müssen Gemeinden wie Egerkingen ihre Steuersätze um 5 – 10% anheben, das kann und darf nicht Ziel des NFA sein!</p> <p>Der Gesetzesentwurf sieht für die Mindestausstattung eine Bandbreite von 80 bis 100 Steuerkraftindexpunkten vor (vgl. § 11 Abs. 4 des Beschlussesentwurfes des FL-AG EG).</p> <p>FORDERUNG: Unter Berücksichtigung des Antrages beim Disparitätenausgleich und der Tatsache, dass dieser Faktor erst nach Ausgleich der Disparität angewandt wird, ist die Mindestausstattung zudem auf mindestens 75% zu senken (Kompetenzbereich Kantonsrat: 70 – 90), oder aber, es ist zusätzlich die Fixierung eines Mindeststeuerfusses für die Empfängergemeinden vorzusehen, damit diese in den (vollen) Genuss der Ausgleichszahlungen kommen (zwischen 125 % - 130 %).</p>	EG Ege
<p>Wir beurteilen den Ressourcenausgleich als zweckmässig.</p>	EG Etz
<p>Die Idee einer Mindestausstattung erachten wir als grundsätzlich positiv, weil dadurch den finanzschwachen Gemeinden nachhaltig geholfen werden kann. Dem vorgeschlagenen Modell stehen wir aber in dem Sinne kritisch gegenüber, als dadurch das Finanzausgleichsvolumen prozyklisch schwankt. In Phasen mit rückläufigem Steueraufkommen, stehen systembedingt weniger Mittel zur Verfügung, in prosperierenden Phasen hingegen mehr. Dieser Mangel kann nur dadurch behoben werden, wenn der Kanton die Mindestausstattung im Sinne eines Besitzstandes betragsmässig garantiert und bei positiver Entwicklung des Steuersubstrates nach oben</p>	EG Gän

<p>anpasst. Die Mindestausstattung muss relativ hoch angesetzt werden (90 %). Die Bedürfnisse des Finanzausgleichs bzw. der finanzschwachen Gemeinden sind zu priorisieren und nicht die finanzielle Situation des Kantons. Die Mindestausstattung darf nicht zum Spielball werden.</p>	
<p>Der Ressourcenausgleich basiert auf einem ausgewogenen Modell. Die Unterschiede in der Steuerkraft werden gemildert ohne dass ein funktionierender Steuerwettbewerb verunmöglicht wird. Die Mindestausstattung führt zudem zu einer ausgewogeneren Bandbreite innerhalb des Kantons. Der Kantonsrat beschliesst jährlich über die Höhe des Disparitätenausgleichs und die Höhe der garantierten Mindestausstattung (Minimum 80%, Maximum 100%). Dies ermöglicht eine zeitnahe Reaktion auf wirtschaftliche Veränderungen und Sonderfaktoren.</p>	EG Gre
<p>Grundsätzlich die richtige Stossrichtung. Allerdings ist das Ausgleichsvolumen im Vergleich zum Lastenausgleichstopf Soziale Wohlfahrt (200 Mio. Franken) verhältnismässig tief, d.h. ungenügend! → Ressourcenausgleich (Gemeinden & Kanton) ist mindestens zu verdoppeln!</p>	EG Gret
<p>Für einen wirksamen Finanzausgleich braucht es nebst der Staatssteuerkraft auch den Gemeindesteuerbedarf. Der vorgesehene Ressourcenausgleich vermag den heutigen Anforderungen nicht zu genügen, da hier die gesamte Finanzkraft einer Gemeinde nicht mehr berücksichtigt wird. Zusätzliche Belastungen, wie beispielsweise die Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse oder die Einführung neuer Ausgaben, können durch den NFA nicht mehr ausgeglichen werden.</p>	EG Gri
<p>Dieser scheint uns grundsätzlich richtig zu sein, wobei uns die Bandbreiten recht hoch erscheinen. Es wird auch in diesem Punkt davon abhängen, wie die praktische Durchführung gestaltet wird.</p>	EG Hal
<p>Wir sind mit dem Ressourcenausgleich einverstanden.</p>	EG Hau
<p>Das System mit Disparitätenausgleich und Mindestausstattung ist transparent und auch für die Entscheidungsträger (Kantonsrat) einfach nachvollziehbar. Der Steuerkraftindex als Basis des Disparitätenausgleichs wird als sinnvoll erachtet. Die Anhebung der finanzschwächsten Gemeinden auf eine Mindestausstattung wird ebenfalls als positiv beurteilt.</p>	EG Häg
<p>Der vorgeschlagene Ressourcenausgleich wird als zweckmässig beurteilt, wobei aber die Bandbreite der Abschöpfungsquote (Höhe des Disparitätenausgleichs) mit 30 – 50 % als zu gross angesehen wird. Antrag (Disparitätenausgleich): Es ist eine Bandbreite von 30 – 40 % festzulegen. Zudem soll an der tieferen Grenze begonnen werden, so dass bei Bedarf nach oben nachjustiert werden kann. Auch bei der Mindestausstattung wird die Bandbreite von 80 – 100 Steuerkraftindexpunkten als zu gross angesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der maximale Wert bei 100 Steuerkraftindexpunkten liegen soll. Aus Sicht der Einwohnergemeinde Härkingen werden so falsche Anreize geschaffen. Antrag (Mindestausstattung): Die obere Grenze (max. Wert) ist erheblich unter 100 Steuerkraftindexpunkten festzulegen.</p>	EG Här
<p>Die Idee einer Mindestausstattung erachten wir als grundsätzlich positiv, weil dadurch den finanzschwachen Gemeinden nachhaltig geholfen werden kann. Dem vorgeschlagenen Modell stehen wir aber in dem Sinne kritisch gegenüber, als dadurch das Finanzausgleichsvolumen prozyklisch schwankt. In Phasen mit rückläufigem Steueraufkommen, stehen systembedingt weniger Mittel zur Verfügung, in prosperierenden Phasen hingegen mehr. Dieser Mangel kann nur dadurch behoben werden, wenn der Kanton die Mindestausstattung im Sinne eines Besitzstandes betragsmässig garantiert und bei positiver Entwicklung des Steuersubstrates nach oben anpasst. Die Mindestausstattung muss relativ hoch angesetzt werden (90 %). Die Bedürfnisse des Finanzausgleichs bzw. der finanzschwachen Gemeinden sind zu priorisieren und nicht die finanzielle Situation des Kantons. Die Mindestausstattung darf nicht zum Spielball werden.</p>	EG Her
<p>Die Idee einer Mindestausstattung erachten wir als grundsätzlich positiv, weil dadurch den finanzschwachen Gemeinden nachhaltig geholfen werden kann. Dem vorgeschlagenen Modell stehen wir aber in dem Sinne kritisch gegenüber, als</p>	EG Hol

<p>dadurch das Finanzausgleichsvolumen prozyklisch schwankt. In Phasen mit rückläufigem Steueraufkommen, stehen systembedingt weniger Mittel zur Verfügung, in prosperierenden Phasen hingegen mehr. Dieser Mangel kann nur dadurch behoben werden, wenn der Kanton die Mindestausstattung im Sinne eines Besitzstandes betragsmässig garantiert und bei positiver Entwicklung des Steuersubstrates nach oben anpasst.</p> <p>Die Mindestausstattung muss relativ hoch angesetzt werden (90 %). Die Bedürfnisse des Finanzausgleichs bzw. der finanzschwachen Gemeinden sind zu priorisieren und nicht die finanzielle Situation des Kantons. Die Mindestausstattung darf nicht zum Spielball werden.</p>	
<p>Die Überlegungen sind nachvollziehbar. Der Disparitätenausgleich durch die Gemeinden sowie die Mindestausstattung durch den Kanton sind grundsätzlich zu begrüssen. Ob sich die Formeln bewähren, zeigt die Praxis; aufgrund des Wirksamkeitsberichts müssen die Formeln ev. angepasst werden.</p>	EG Kap
<p>Die Idee einer Mindestausstattung erachten wir als grundsätzlich positiv, weil dadurch den finanzschwachen Gemeinden nachhaltig geholfen werden kann. Dem vorgeschlagenen Modell stehen wir aber in dem Sinne kritisch gegenüber, als dadurch das Finanzausgleichsvolumen prozyklisch schwankt. In Phasen mit rückläufigem Steueraufkommen, stehen systembedingt weniger Mittel zur Verfügung, in prosperierenden Phasen hingegen mehr. Dieser Mangel kann nur dadurch behoben werden, wenn der Kanton die Mindestausstattung im Sinne eines Besitzstandes betragsmässig garantiert und bei positiver Entwicklung des Steuersubstrates nach oben anpasst.</p> <p>Die Mindestausstattung muss relativ hoch angesetzt werden (90 %). Die Bedürfnisse des Finanzausgleichs bzw. der finanzschwachen Gemeinden sind zu priorisieren und nicht die finanzielle Situation des Kantons. Die Mindestausstattung darf nicht zum Spielball werden.</p>	EG Lau
<p>Ein horizontaler und ein vertikaler Ausgleich werden begrüsst.</p> <p>Die Umverteilung zwischen den Gemeinden muss aber klar begrenzt werden, damit der Kanton Solothurn mit seinen Gemeinden – wenn auch eingeschränkt – in einem Steuerwettbewerb weiterhin teilnehmen kann.</p>	EG Loh
<p>Das System mit Disparitätenausgleich und Mindestausstattung ist transparent und auch für die Entscheidungsträger (Kantonsrat) einfach nachvollziehbar. Der Steuerkraftindex als Basis des Disparitätenausgleichs wird als sinnvoll erachtet. Die Anhebung der finanzschwächsten Gemeinden auf eine Mindestausstattung wird ebenfalls als positiv beurteilt.</p>	EG Los
<p>Das zweistufige Verfahren kann befürwortet werden. Es muss jedoch so ausgestaltet sein, dass das Ziel der Besserstellung der finanzschwachen Gemeinden erreicht wird.</p>	EG Mat
<p>Die Idee einer Mindestausstattung erachten wir als grundsätzlich positiv, weil dadurch den finanzschwachen Gemeinden nachhaltig geholfen werden kann. Dem vorgeschlagenen Modell stehen wir aber in dem Sinne kritisch gegenüber, als dadurch das Finanzausgleichsvolumen prozyklisch schwankt. In Phasen mit rückläufigem Steueraufkommen, stehen systembedingt weniger Mittel zur Verfügung, in prosperierenden Phasen hingegen mehr. Dieser Mangel kann nur dadurch behoben werden, wenn der Kanton die Mindestausstattung im Sinne eines Besitzstandes betragsmässig garantiert und bei positiver Entwicklung des Steuersubstrates nach oben anpasst.</p> <p>Die Mindestausstattung muss relativ hoch angesetzt werden (90 %). Die Bedürfnisse des Finanzausgleichs bzw. der finanzschwachen Gemeinden sind zu priorisieren und nicht die finanzielle Situation des Kantons. Die Mindestausstattung darf nicht zum Spielball werden.</p>	EG Müm
<p>Ressourcenausgleich: Der Ressourcenausgleich ist abzulehnen.</p> <p>Auswirkung des Ressourcenausgleichs: Das Ziel des NFA, finanzschwache Gemeinden zu entlasten, wird nicht erreicht. Von den 69 Gemeinden mit einem Steuerfuss über dem Kantonsdurchschnitt von 118,1% bei den natürlichen Personen im Jahre 2013 haben 12 Gemeinden eine zusätzliche Belastung. Bei den 52 Gemeinden, die unter dem Durchschnitt liegen, haben 36 Gemeinden eine zusätzliche Entlastung.</p> <p>Mit dem NFA werden Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Steuerfuss zusätzlich entlastet und Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Steuerfuss zu-</p>	EG Nie

sätzlich belastet. Die Bandbreite der Steuerfüsse von 60 – 145% zu reduzieren, wird mit dem Ressourcenausgleich nicht erreicht. Die Gründe liegen darin, dass der Gemeindesteuerbedarf nicht mehr berücksichtigt wird, bei den Schülerpauschalen eine Übersteuerung zu Gunsten der finanzstarken Gemeinden stattfindet sowie durch den Lastenausgleich.

Bis 2010 wurde die Staatssteuerkraft und der Gemeindesteuerbedarf mit je 50% gewichtet. Diese Gewichtung zeigt denn auch, dass der Gemeindesteuerbedarf eine gleichwertige Basisgrösse zur Staatssteuerkraft ist und entsprechend bei den Beiträgen und Abgaben an den Finanzausgleich zu berücksichtigen ist. Für die Gemeinden ist nicht nachvollziehbar, warum die langjährig angewandte Gewichtung von 50:50 auf 70:30 (Ausnahme Städte 65:35) geändert wurde.

Beim NFA fällt der Einbezug des Gemeindesteuerbedarfs komplett weg. Es wird nur noch die reine Staatssteuerkraft mit 100% berücksichtigt. Diese Änderung hat für finanzausgleichsberechtigte Gemeinden einen erheblichen negativen Einfluss.

Der Verzicht auf den Gemeindesteuerbedarf hat folgende Auswirkungen:

Die gemeindespezifischen und strukturell bedingten höheren Aufwendungen einer Gemeinde insbesondere bei mittleren und kleinen Gemeinden werden nicht mehr berücksichtigt.

Auch Erträge wie Buchgewinne, ausserordentliche Erträge, Gewinnablieferungen der Beteiligungen (Städtische Werke, Regiobank, Alpiq usw.) Verkäufe von Land, Liegenschaften, Elektranetzen, Kabelantennennetze werden bei der Berechnung des Gemeindesteuerbedarfs nicht mehr einbezogen.

Steuererhöhungen oder Steuerreduktionen haben keine Wirkung mehr auf die Höhe des Finanzausgleichsbeitrages oder Abgabe.

Steuererhöhungen, welche bei Sanierungen notwendig sind, bewirken keinen höheren Beitrag mehr zugunsten der Gemeinde, da lediglich die Staatssteuer berücksichtigt wird.

Ausserordentlich gute bzw. schlechte Rechnungsergebnisse einzelner Gemeinden werden nicht mehr bereinigt und berücksichtigt.

Auch die Abschreibung eines Bilanzfehlbetrages, welcher heute zu Recht zum Gemeindesteuerbedarf hinzugerechnet wird, fällt neu weg.

Ausserordentliche Investitionen wie Schulhausbauten, Beseitigung von Altlasten, Investitionen gemäss Gefahrenkataster wirken sich nicht mehr auf den Finanzausgleich zugunsten der Gemeinde aus.

Mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) wird in den Gemeinden auch das Finanzvermögen neu bewertet. Bei der Mehrheit der Gemeinden dürften erhebliche Aufwertungen des Finanzvermögens zum Vorschein kommen, da die letzte Neubewertung im Jahre 1986 im Rahmen der Einführung des HRM1 vorgenommen wurde. Die entsprechenden Aufwertungsgewinne haben eine Erhöhung des Eigenkapitals zur Folge, wodurch die finanzielle Lage dieser Gemeinden erheblich verbessert wird. Sowohl die Aufwertungsgewinne (indirekter Faktor) als auch das erhöhte Eigenkapital werden beim NFA nicht berücksichtigt.

Wegfall der Investitionsbeiträge: Die Gemeinden erhalten mit dem NFA keine Investitionsbeiträge mehr aus dem Finanzausgleich. Heute sind folgende Projektbeitragsberechtigten: Schulhäuser, Schulturnhallen, Schulturnplätze und Kindergärten. Davon sind im Jahr 2012 immerhin 25 Gemeinden betroffen mit einem Beitragsatz von 10 – 28%.

Unterdeckung der Staatlichen Pensionskasse: Die Kantonale Pensionskasse weist per 31.12.2012 eine Unterdeckung 1'085 Mio. Fr. aus. Von diesem Betrag sollen rund 360 Mio. Fr. den Schulgemeinden belastet werden. Diese Belastung wird die Gemeinden unterschiedlich treffen. Dieser Aufwand wird beim Finanzausgleich in keiner Weise mehr berücksichtigt.

Lastenausgleich Soziales: Der Lastenausgleich Soziales wird heute nach Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt. In Anbetracht der erheblichen Kostensteigerungen trifft diese Verteilung wiederum die finanzschwachen Gemeinden stärker als die finanzstarken. Kantonsrätin Irene Fröhlicher reichte am 4.11.2009 einen Auftrag im Kantonsrat ein, die Sozialkosten nach Finanzkraft zu verteilen. Der Regierungsrat lehnte diesen Antrag am 1.6.2010 ab (RRB Nr. 968). Er stellte in Aussicht, die verschiedenen Probleme im Rahmen des Projektes zum neuen Finanz- und Lastenaus-

<p>gleich einer Lösung zuzuführen. Im Vernehmlassungsentwurf fehlt eine entsprechende Lösung für diesen Bereich. Bei einem neuen Finanzausgleich müssen gleichzeitig auch die Sozialkosten einbezogen werden.</p> <p>Hauptstudie gemäss Bericht vom 29. Februar 2012: Nicht zuletzt sei hier auf den Mitbericht des Verbandes der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn verwiesen, welcher in seinem Mitbericht vom 23. April 2012 die Vorbehalte in folgenden Aussagen zusammenfasst: Das Modell NFA SO wirkt nur bei stetigem Steuerzuwachs. Die finanzschwachen Gemeinden sind von Kostensteigerungen im Sozialbereich weiterhin sehr viel stärker betroffen als finanzstarke Gemeinden, wodurch die Steuerfüsse weiter auseinanderdriften.</p> <p>Das Schülerpauschalmodell führt zu massiven Belastungsunterschieden zwischen den Gemeinden, wodurch die Steuerfüsse weiter auseinanderdriften. Es steht in krassem Widerspruch zum vollen Lastenausgleich im Sozialwesen.</p> <p>Die Globalbilanz basiert auf überholten Zahlen (2007-2009) und zeigt für heutige und zukünftige Entwicklungen ein falsches Bild.</p> <p>Das Engagement des Kantons wirkt nicht antizyklisch. In Phasen rückläufiger Steueraufkommen nimmt sein Beitrag deutlich ab.</p> <p>Zukunftsszenarien werden nicht abgebildet und fehlen somit für eine ganzheitliche Betrachtung des Modells.</p> <p>Mit dem NFA SO wird der Finanzausgleich zum finanz- und steuerpolitischen Spielball auf Kantonsebene.</p> <p>Alle diese Punkte werden im heutigen Vorschlag erneut nicht berücksichtigt und bilden grosse Risiken für unsere Gemeinde.</p>	
<p>Niedergösgen begrüsst den zweistufigen Ressourcenausgleich, welcher als wirksames Instrument eingeschätzt wird. Auch inhaltlich wird der vorgeschlagene Ressourcenausgleich als zweckmässig und ausgewogen beurteilt.</p>	EG Nid
<p>Der zweistufige Ressourcenausgleich wird grundsätzlich positiv und transparent beurteilt, unter Berücksichtigung der hier dargelegten Mängel. Die Verfügbarkeit des Kantonsbeitrages ist verbindlich festzulegen und auf absehbare Zeit sicherzustellen.</p>	EG Neu
<p>Der Idee einer Mindestausstattung erachten wir als grundsätzlich positiv, weil dadurch den finanzschwächsten Gemeinden nachhaltig geholfen werden kann. Dem vorgeschlagenen Modell stehen wir aber in dem Sinne kritisch gegenüber, als dadurch das Finanzausgleichsvolumen prozyklisch schwankt. In Phasen mit rückläufigem Steueraufkommen, stehen systembedingt weniger Mittel zur Verfügung, in prosperierenden Phasen hingegen mehr.</p> <p>Dieser Mangel kann nur dadurch behoben werden, dass der Kanton die Mindestausstattung im Sinne eines Besitzstandes betragsmässig garantiert und bei positiver Entwicklung des Steuersubstrats nach oben anpasst.</p>	EG ObD
<p>Dieser scheint uns grundsätzlich richtig zu sein, wobei uns die Bandbreiten recht hoch erscheinen. Es wird auch in diesem Punkt davon abhängen, wie die praktische Durchführung gestaltet wird.</p>	EG Oek
<p>Die Abschöpfung des Disparitätenausgleich und die Mindestausstattung erachten wir als eher hoch. Um keine falschen Anreize zu setzen würden wir die Abschöpfungsquote auf maximal 25% und die Mindestausstattung auf 80% festlegen. Dies würde Solidarität garantieren und trotzdem einen gewissen Wettbewerb zulassen.</p>	EG Oen
<p>Das zweistufige Modell des horizontalen und vertikalen Ausgleichs macht grundsätzlich Sinn. Die Verknüpfung der beiden Ausgleichs ist zwingend. Eine Abschöpfung im horizontalen Ausgleich von 50% erachten wir auf jeden Fall als zu hoch. Sie trägt unseres Erachtens auch nicht zu einem sparsamen Umgang mit Steuermitteln bei. Beim vertikalen Ausgleich, dessen Bandbreite unseres Erachtens ebenfalls zu hoch angesiedelt ist, geben wir zu bedenken, dass dieser letztlich ebenfalls durch die ressourcenstarken Gemeinden via Staatssteuer geleistet wird.</p> <p>Wir beantragen, den Disparitätenausgleich (horizontaler Ausgleich) zwischen 25% und 35% festzulegen.</p> <p>Im Weiteren haben wir bei der Festlegung des Ausgleichs folgende Bedenken: Gemäss § 10 FILAG EG wird der Disparitätenausgleich jährlich durch den Kantonsrat festgelegt. Die jährliche Festlegung dieses Ausgleichs mit möglichen Schwankungen von 20% oder auch (wie wir vorschlagen) maximal 10% verhindert eine mittel- und langfristige Finanzplanung durch die Gemeinden.</p>	EG Olt

<p>Eine Mindestausstattung von 90 bis 95% lehnen wir ab. Eine Mindestausstattung von 80% erachten wir aus zwei Gründen als ausreichend: Erstens bleibt damit ein Anreiz vorhanden, dass Gemeinden aus eigener Kraft versuchen, ihre Situation zu verbessern. Zweitens bestünde bei einem Ausgleich auf über 80% kein Druck mehr überfällige Strukturreformen voranzutreiben. Gerade diese sind ja auch erklärtes Ziel des Regierungsrates.</p>	EG Rod
<p>Der vorgeschlagene Ressourcenausgleich ist ein gangbarer Weg bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs. Die gesamten Sozialkosten müssen zwingend separat gelöst werden. Die Lösung dieses Problems der NFA zuzuweisen, ist nicht zielführend und führt zu einer Vermischung.</p>	EG SchWi
<p>Der Ressourcenausgleich scheint zweckmässig und ausgewogen. Auch hier verweisen wir auf die Rolle des Kantonsrates, z.B. bei einer jährlichen Festlegung der Mindestausstattung mit einer Bandbreite von 80-100 Steuerkraftindexpunkten.</p>	EG SchWe
<p>Wir beurteilen den zweistufigen Ressourcenausgleich an sich als gut, aber die Mindestausstattung sollte unseres Erachtens zwischen 90 und 100 liegen, damit gerade die ressourcenschwachen Gemeinden eine langfristige Einnahmesicherheit erhalten. Die jährliche Anpassung entspricht unserer Vorstellung. Gerne verweisen wir auch noch auf den Bericht von Peter Hard zum Vernehmlassungsentwurf zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden (NFA SO) aus der Sicht der finanzschwachen kleinen und mittleren Gemeinden zuhanden des Vorstandes Netzwerk kleine und mittlere Gemeinden Kanton Solothurn KMG SO vom 16. September 2013.</p>	EG See
<p>Wir beurteilen den zweistufigen Ressourcenausgleich mit dem Disparitätenausgleich durch die Gemeinden und der Mindestausstattung durch den Kanton als gangbaren Weg zur Verringerung der Unterscheide der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Dieses transparente Vorgehen hat sich im Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen bewährt. Wichtig ist für uns, dass der Disparitätenausgleich nicht zu stark zugunsten der Mindestausstattung gewichtet wird. Die Aufteilung des Disparitätenausgleichs und der Mindestausstattung muss für den Kanton und die Gemeinden fair sein.</p>	EG Sol
<p>Der Gemeinderat Starrkirch-Wil begrüsst den zweistufigen Ressourcenausgleich, welcher als wirksames Instrument eingeschätzt wird. Auch inhaltlich wird der vorgeschlagene Ressourcenausgleich als zweckmässig und ausgewogen beurteilt. Der Kanton darf jedoch die Mindestausstattung nicht als eigene Manipuliermasse bei der Mitwirkung im NFA-Topf einsetzen.</p>	EG Sta
<p>Das System mit Disparitätenausgleich und Mindestausstattung ist transparent und auch für die Entscheidungsträger (Kantonsrat) einfach nachvollziehbar. Der Steuerkraftindex als Basis des Disparitätenausgleich wird als sinnvoll erachtet. Die Anhebung der finanzschwächsten Gemeinden auf eine Mindestausstattung wird ebenfalls als positiv beurteilt.</p>	EG Stü
<p>Der Ressourcenausgleich wird begrüsst, speziell die Mindestausstattung, damit die öffentlichen Aufgaben erfüllt werden können.</p>	EG Tri
<p>Die Idee einer Mindestausstattung erachten wir als grundsätzlich positiv, weil dadurch den finanzschwachen Gemeinden nachhaltig geholfen werden kann. Dem vorgeschlagenen Modell stehen wir aber in dem Sinne kritisch gegenüber, als dadurch das Finanzausgleichsvolumen prozyklisch schwankt. In Phasen mit rückläufigem Steueraufkommen, stehen systembedingt weniger Mittel zur Verfügung, in prosperierenden Phasen hingegen mehr. Dieser Mangel kann nur dadurch behoben werden, wenn der Kanton die Mindestausstattung im Sinne eines Besitzstandes betragsmässig garantiert und bei positiver Entwicklung des Steuersubstrates nach oben anpasst. Die Mindestausstattung muss relativ hoch angesetzt werden (90%). Die Bedürfnisse des Finanzausgleichs bzw. der finanzschwachen Gemeinden sind zu priorisieren und nicht die finanzielle Situation des Kantons. Die Mindestausstattung darf nicht zum Spielball werden.</p>	EG Wel
<p>Die Bandbreite der Mindestausstattung im vertikalen Ausgleich gem. FILAG § 11 Abs. 4, ist auf 90-100 % statt 80-100 % festzulegen. Begründung: Nur mit einem Ansatz von mindestens 90 % können die Ziele des NFA, die bestehende Steuerfussbandbrei-</p>	EG Win

<p>te von rund 90 % zu reduzieren, erreicht werden.</p> <p>Der Gemeinderat Winznau möchte weiter auf folgende Punkte zur Überprüfung hinweisen: Eine progressive Abschöpfung anstelle einer linearen Abschöpfung der ressourcenstarken Gemeinden im Disparitätenausgleich. Begründung: eine progressive Abschöpfung hilft, das Ziel einer Reduktion der Steuerfussbandbreite zu erreichen.</p> <p>Verstärkter Einbezug der juristischen Personen beim horizontalen Ausgleich. Begründung: es besteht ein klarer Zusammenhang zwischen Höhe des Steuerfusses und den Steuererträgen bei juristischen Personen. Die Unterschiede bei den Gemeinden bezüglich Anteils der Steuererträge JP zu NP sind äusserst gross. Der NFA berücksichtigt dies ungenügend beim horizontalen Ausgleich.</p>	
<p>Der Ressourcenausgleich wird begrüsst. Das Ziel des NFA finanzschwache Gemeinden zu entlasten, wird aber nicht erreicht.</p>	EG Wis
<p>Eine Mindestausstattung von 90 bis 95% lehnen wir klar ab.</p> <p>Eine Mindestausstattung von 80% erachten wir aus zwei Gründen als ausreichend: Erstens bleibt damit ein Anreiz vorhanden, dass Gemeinden aus eigener Kraft versuchen, ihre Situation zu verbessern.</p> <p>Zweitens bestünde bei einem Ausgleich auf über 80% kein Druck mehr überfällige Strukturreformen voranzutreiben. Gerade diese sind ja auch erklärtes Ziel des Regierungsrates.</p>	EG Wit
<p>Einverstanden, keine weiteren Bemerkungen.</p>	EG Zuc
<p>Der OGG begrüsst den zweistufigen Ressourcenausgleich, welcher als wirksames Instrument eingeschätzt wird. Auch inhaltlich wird der vorgeschlagene Ressourcenausgleich als zweckmässig und ausgewogen beurteilt. Die geplanten Massnahmen im Bereich der Mindestausstattungen erreichen die finanzschwächsten Gemeinden direkt und auch nachhaltig. Fraglich erscheinen unter diesem Aspekt die konkrete Ausgestaltung dieser Mindestausstattung und die effektive Finanzierung. Dies ist entsprechend zu klären, allenfalls sind diese periodisch betragsmässig – im Sinne einer Untergrenze – festzulegen. Vermutungsweise kann damit auch den erfahrungsgemäss schwankenden Finanzvolumen der Gemeinden adäquat begegnet werden. Hier ist ein Instrument zu schaffen, welches wirksam die Mindestausstattung bzw. die Festlegung des Betrages, sicherstellt.</p>	OGG
<p>Der Idee einer Mindestausstattung erachten wir als grundsätzlich positiv, weil dadurch den finanzschwachen Gemeinden nachhaltig geholfen werden kann. Dem vorgeschlagenen Modell stehen wir aber in dem Sinne sehr kritisch gegenüber, als das Finanzausgleichsvolumen prozyklisch schwankt. In Phasen mit rückläufigem Steueraufkommen, stehen systembedingt weniger Mittel zur Verfügung, in prosperierenden Phasen hingegen mehr.</p> <p>Es ist eine Grundanforderung an einen Finanzausgleich, dass dieser eine antizyklische Wirkung entfaltet. Besonders zum Wohle der finanzschwachen Gemeinden, welche in wirtschaftlich schwierigen Phasen auf diesen Support angewiesen sind. Aber auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Kantons, dessen Wirtschaft in konjunkturell schwachen nicht zusätzlich durch Sparprogramm der finanzschwächeren Gemeinden geschwächt werden soll.</p> <p>Dieser Mangel kann nur dadurch behoben werden, dass der Kanton die Mindestausstattung im Sinne eines Besitzstandes betragsmässig garantiert und bei positiver Entwicklung des Steuersubstrats periodisch nach oben anpasst.</p>	VGS
<p>Damit kann verhindert werden, dass eine Bevölkerungsabwanderung bei finanzschwachen Gemeinden statt findet, wenn diese als nicht mehr als „attraktiv und qualitativ guten Lebensstandard“ empfunden werden, wenn auch der Kanton den Gemeinden unter die Arme greift. Dies wird befürwortet.</p>	BDP
<p>Der Mechanismus des Zusammenspiels der horizontalen Ebene (Disparitätenausgleich) mit dem vertikalen Element der Mindestausstattung überzeugt. Die Mindestausstattung sollte jedoch nicht dazu führen, dass den finanziell schlechter gestellten Gemeinden der Anreiz genommen wird, sich zu verbessern (nach dem Motto: „unter 80 % können wir ja eh nicht fallen“).</p>	CVP
<p>Wir erachten den Ressourcenausgleich wie auch die Schülerpauschale als Kernstück des NFA SO. Den zweistufigen Ausgleich mit der Finanzierung einerseits durch die Gebergemeinden und andererseits durch den Kanton erachten wir als gut abge-</p>	FDP

stimmt.	
Die Grünen Kanton Solothurn unterstützen den zweistufigen Ressourcenausgleich in der vorgeschlagenen Art. Bei § 10 Ziff. 4 FILAG EG regen wir an, die Bandbreite für den Disparitätenausgleich von 35 bis 50% (statt von 30 bis 50%) anzulegen.	Grü
Der zweistufige Ressourcenausgleich ist in Ordnung. Die Mindestausstattung ermöglicht den ressourcenschwachen Gemeinden, dass sie ihre öffentlichen Aufgaben erfüllen können.	SP
Die Garantie des Kantons einer Mindestausstattung jeder Gemeinde ist aus Sicht der SVP zu überdenken. Dadurch wird für schwache Gemeinden kein Anreiz geschaffen, an ihrer Situation etwas zu ändern. Zudem kann sich die Garantie für den Kanton als Fass ohne Boden erweisen. Anders sieht es aus, wenn sich der Kanton verpflichtet, seinen Beitrag in den Ressourcenausgleich zu leisten, welcher aber einen gesetzlich festgelegten Gesamtbetrag nicht übersteigen darf.	SVP
Die Zweistufigkeit an sich, d.h. der vorgeschlagene Mechanismus als solcher, ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Am horizontalen/vertikalen Mechanismus könnte auch in einer überarbeiteten Vorlage festgehalten werden.	SOB
Der zweistufige Ressourcenausgleich ist Ausdruck einer gemeinsamen Lösung von Gemeinden und Kanton. Dadurch sollte die ständige Kritik einzelner Gemeinden oder deren Vertreter, dass der Kanton nur ablasten, entkräftet werden.	SO BV
Der vpod solothurn ist mit dem zweistufigen Ressourcenausgleich einverstanden. Der horizontale Ausgleich (Disparitätenausgleich) entspricht dem Solidaritätsgedanken der NFA und erlaubt es, nicht selbst verschuldete Benachteiligungen von Gemeinden zumindest teilweise auszugleichen. Finanzschwache Gemeinden oder solche mit besonderen Lasten (s. Frage 4) können so mit notwendigen Einnahmen ausgestattet werden, die sie selber nicht aufbringen können. Der vertikale Ausgleich mit der Mindestausstattung durch den Kanton erlaubt es den Gemeinden, ihre Aufgaben auf einem angemessenen Sockelniveau zu erfüllen. Die vorgesehene dynamische Komponente garantiert die in diesem Bereich notwendige Flexibilität. Mit der Bandbreite von 80 bis 100 Indexpunkten ist der vpod solothurn ebenfalls einverstanden.	Vpod

2.4. Lastenausgleiche (vgl. Botschaft, Ziffer 2.2.2)

Tabelle 7: Antwortverteilung zur Frage 4: Wie beurteilen Sie die vom Kanton finanzierten drei Lastenausgleiche: geografisch-topografischer Lastenausgleich, soziodemografischer Lastenausgleich und Zentrumslastenabgeltung (§§ 12 – 16 des Beschlussesentwurfes)?

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Positiv	EG Dän, EG Der, EG Dre, EG Erl, EG Etz, EG Gre, EG Hau, EG Hög, EG Loh, EG Los, EG Oen, EG Rod, EG SchWi, EG SchWe, EG See, EG Sol, EG Stü, EG Tri, EG Wis, EG Wit, EG Zuc, OGG, VGS, BDP, CVP, FDP, Grü, SP, GbS SO, SO BV, vpod	31
Vorbehalte	EG Aed, EG Bol, EG Bür, EG Dor, EG Dul, EG Ege, EG Gän, EG Gret, EG Hal, EG Här, EG Her, EG Hol, EG Kap, EG Lau, EG Müm, EG Nie, EG Nid, EG ObD, EG Oek, EG Olt, EG Sta, EG Wel, EG Win, repla, SOB	25
Negativ	EG Bal, EG Bät, EG Gri, EG Mat, EG Neu, SVP	6
Keine	EG Bib, EG Bre, EG Gem, EG Ger, EG Gün, EG Hof, EG Kes, EG Kie, EG Lom, EG Nug, EG ObGe, EG ObGö, EG Wal, GPG, kmgSO, VSM, STAKA, LSO	18

Tabelle 8: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 13 aufgeführt.

<p>Die Lastenausgleiche erachten wir als grundsätzlich richtigen Ansatz. Allerdings sind diese von ihrem Volumina her nicht im Stande, die Wirkungen zu entfalten, welche ihnen zugedacht sind. Insbesondere kann damit kein Gegengewicht zum Lastenausgleich "Gesetzliche Sozialhilfe" bzw. zum Bereich "Soziale Wohlfahrt" geschaffen werden. Die Zentrumslastenabgeltung wird infrage gestellt, mindestens solange bis die Kostenverteilung im Sozialbereich gelöst ist.</p>	EG Aed
<p>Die vorgesehenen Lastenausgleiche greifen zu kurz, um Wirkung erzielen zu können. Insbesondere kann damit kein Gegengewicht zum Lastenausgleich "Gesetzliche Sozialhilfe" bzw. zum Bereich "Soziale Wohlfahrt" geschaffen werden. Sie schaffen auch keinen Ausgleich zu den Schülerpauschalen. Zentrumslasten in bevölkerungsärmeren, ländlichen Gebieten werden nicht berücksichtigt. Die Zentrumslastenabgeltung wird grundsätzlich infrage gestellt, mindestens solange bis die Kostenverteilung im Sozialbereich gelöst ist.</p>	EG Bal
<p>Gegen eine Finanzierung durch den Kanton von einem Lastenausgleich ist wohl nichts einzuwenden. Allerdings überzeugt uns auch hier die vorgeschlagene Lösung nicht. Die gewählten Lastenausgleiche sind in der Definition und Wirkung fragwürdig. Zum Beispiel ist es nicht nachvollziehbar, dass unsere Gemeinde aufgrund der Ausländerquote als „soziodemografisch“ belastet gilt. In Bättwil haben wir keine besondere Belastung aufgrund des Ausländeranteils, was eindeutig zeigt, dass die Bemessungskriterien die Realität nicht richtig erfassen. Auch können wir nicht nachvollziehen wieso, zusätzlich zum aktuellen vollen Lastenausgleich im Bereich der Sozialhilfekosten, noch zusätzlich eine Abgeltung auf Basis der Ergänzungsleistungsquote erfolgen sollte. Davon profitieren hauptsächlich die grösseren Gemeinden, welche ohnehin schon grossmehrheitlich tiefe Steuerfüsse aufweisen. Ebenso sehen wir nicht ein, dass eine Abgeltung der Zentrumslasten völlig unabhängig der Finanzlage (Steuerfuss) der berechtigten Gemeinden vorgesehen wird. Dabei werden die Vorteile der Zentrumsgemeinden, wie zum Beispiel die Einnahmen aus den juristischen Personen, komplett ausser Acht gelassen. Zusammengefasst betrachten wir die vorgeschlagenen Ausgleichgefässe als ungeeignet. Diese sollten besser und differenzierter festgelegt werden, um den Zielsetzungen des Finanzausgleiches gerecht zu werden. Wir betrachten deshalb die aktuelle Lösung, welche den Steuerbedarf berücksichtigt, als besser geeignet.</p>	EG Bät
<p>Beim Lastenausgleich wird der hohe, strukturell bedingte finanzielle Aufwand mit zusätzlichen Massnahmen abgegolten. Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich ist der Indikator „überdurchschnittliche hohe Fläche pro Einwohner“ nachvollziehbar. Beim zweiten Indikator „überdurchschnittliche Strassenlänge pro Einwohner“ wird die Frage aufgeworfen, um welche Strassen es sich da handelt. Dies ist jedenfalls in der Vorlage nirgends aufgeführt. Beim soziodemografischen Lastenausgleich wird der erste Indikator „Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen“ nicht bestritten. Dagegen haben wir mit dem zweiten Indikator „Ausländerinnen und Ausländer“ unsere Mühe. Diese Ausländer sind mehrheitlich erwerbstätig und bringen wie die Schweizer Bevölkerung Steuereinnahmen und müssten daher nicht berücksichtigt werden. Wenn schon dieser Indikator angewendet wird, sollten dann die Gemeinden z.B. die eine Jugendquote hat, welche um einen Faktor x höher liegen als der Medianwert, ebenfalls entschädigt werden? Wir, als „jüngstes“ Dorf (im Moment), stellen uns natürlich diese Frage. Bei der Zentrumslastenabgeltung haben wir uns gefragt, ob die Gemeinden dann von Beiträgen an „Altes Spital, Kofmehl, Stadttheater etc.“ befreit werden?</p>	EG Bol
<p>Grundsätzlich befürworten wir die Schaffung von drei Gefässen für den Lastenausgleich. Insbesondere scheint es uns wichtig, dabei die „Kosten der Weite“ zu berücksichtigen. Ein valabler Indikator scheint uns dabei die „Fläche pro Kopf“ zu sein, wohingegen es beim Indikator „Strassenlänge pro Kopf“ nicht ganz ersichtlich ist, welche Strassen in die Berechnung einbezogen worden sind. Es stellt sich uns aber auch die Frage, aufgrund welcher Kriterien beispielsweise die Zentrumslastenabgeltung berechnet wird. Gelten Gemeinden, die Standortgemeinden von Zweckverbänden, wie z.B. von Kreisschulen sind, auch als Zentrum? Als Standort des Oberstufenzentrums Dorneckberg hat die Gemeinde Büren diverse</p>	EG Bür

Mehraufwände in den Bereichen Abfallentsorgung, Littering, öV (Bushaltestellen), etc.	
Geografisch-topografischer und soziodemografischer Lastenausgleich berücksichtigen nachvollziehbare Mehrbelastungen und sind klar und unverfälschlich zu berechnen. Im Gegensatz zu den anderen Lastenausgleichen ist der Ausgleich der Zentrumslasten nicht so klar und eindeutig zu berechnen, basiert auf vielen Annahmen, Studien, Statistiken und Erhebungen und wird deshalb auch einen Teil Politik beinhalten.	EG Dän
Wir beurteilen den Einbezug der drei Faktoren geografisch-topografisch, soziodemografisch sowie Zentrumslasten als geeignet, einen "gerechten" Lastenausgleich zu erhalten. Inwieweit die einzelnen Kriterien "Fläche pro Kopf", "Strassenlänge pro Kopf", insbesondere aber auch "Ausländerquote" und "Ergänzungsleistungsquote" mittel- und langfristig als Kriterien geeignet sind, ist schwierig zu beurteilen. Es stellt sich insbesondere auch die Frage, welche Ausländer zu einer "grösseren Last" führen und welche nicht. Sind die Auswirkungen einer hohen Ausländerquote im "Baselbiet" (z.B. Dornach) mit einer hohen Ausländerquote am Jurasüdfuss (Grenchen, Gerlafingen, Derendingen, Zuchwil) bezüglich der "Last-Wirkung" vergleichbar resp. gleichwertig?	EG Der
Im geographisch- topographischen Lastenausgleich soll die Strassenlänge verwendet werden, was wir als nicht unproblematisch erachten. Zwar sind wir sehr wohl der Meinung, dass im Sinne einer dezentralen Besiedlung des Kantons ein "Landbonus" im Lastenausgleich vorzusehen ist. Der eigentliche Wert der Dezentralität liegt aber nicht in der Strassenlänge, sondern wird weitaus stärker vom Wert der Kulturlandschaft bestimmt. Letzterer ist meistens das Resultat der landwirtschaftlichen Tätigkeit vor Ort. Zudem ist die Strassenlänge ein Indikator, der auf Einschätzung von Strassenkategorien basiert und somit methodisch schon nicht unproblematisch ist. Hingegen stellt die Landwirtschaft, so kontrovers sie auch diskutiert wird, über die landwirtschaftliche Statistik nicht nur ein jährlich zur Verfügung stehender, sondern auch ein skalier- und adaptierbarer Fundus an Kennzahlen dar, der einen engen Bezug zur ländlichen Struktur hat und damit die geografisch-topographischen Komponente im Lastenausgleich zielführend berechenbar macht. Ob sich die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) dafür eignen würde oder ob eher im Bereich des Arbeitskräfteeinsatzes, des Viehbestandes oder gar des Anteils Ökoausgleichsflächen eine zielführende Messgrösse gefunden werden kann, müsste im Rahmen einer Modellierung erst noch aufgezeigt werden. Zudem würde über die Verwendung landwirtschaftlicher Kennzahlen die Möglichkeit eröffnet, für die erheblichen Leistungen der Landwirtschaft im Zusammenhang mit den geförderten Erholungsleistungen für z.B. Erholungssuchende eine interessante Möglichkeit geschaffen, diese in Wert zu setzen. Wir begrüssen die Vereinfachung und Verschlanung im präsentierten Vorschlag sehr. Aus dieser Sicht und Anliegen der Transparenz würden wir uns auch wünschen, dass mittelfristig der Lastenausgleich des Sozialwesens integriert werden könnte. In diesem Sinne möchten wir die Wichtigkeit der Modulier- und Skalierbarkeit des Ausgleichsmechanismus unterstreichen, die Erweiterungs- oder Reduktionsmöglichkeiten und Neugewichtungen von Themen innerhalb des Finanzausgleichs möglich machen sollte.	EG Dor
Die Systematik Ressourcenausgleich und Lastenausgleich erscheint uns sinnvoll.	EG Dre
Die Lastenausgleiche erachten wir als grundsätzlich richtigen Ansatz. Allerdings sind diese von ihren Volumina her nicht im Stande, die Wirkungen zu entfalten, welche ihnen zugedacht sind. Insbesondere kann damit kein Gegengewicht zum Lastenausgleich „Gesetzliche Sozialhilfe“ geschaffen werden, wo sich finanzschwache Gemeinden an Ausgaben von finanzstarken Gemeinden beteiligen müssen.	EG Dul
Geografisch-topografischer Lastenausgleich: Der geografisch-topografische Ausgleich berücksichtigt nur die Fläche und die Strassenlänge. Nicht berücksichtigt werden aber im Gegenzug die erhöhten Aufwendungen, welche sich in Gemeinden mit hoher Bevölkerung und/oder Industrie durch höhere Strassenbelastungen ergeben. Dieser Ausgleich ist somit auf ein Minimum zu beschränken. ANTRAG: Für den geografisch-topografischen Ausgleich ist der Faktor auf 1.5 (statt	EG Ege

<p>1.3) vom Median zu erhöhen, ab welchem hier ein Ausgleich erfolgt. Frage: Werden nebst den kommunalen Strassen auch die Forststrassen berücksichtigt? Der Einwohnergemeinde Egerkingen entstehen – bedingt durch einen standortbedingten Betrieb - erhebliche jährliche Kosten für den Unterhalt der Forststrassen, sowie für die Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit des Forstweges, welcher für die Blaulichtorganisationen vorgesehen ist. Ausländer- und EL-Quote: Dieser Ausgleich ist zu begrüßen, haben doch solche Gemeinden einen tendenziell eher tieferen Steuerertrag zu erwarten und andererseits höhere Kosten in der Verwaltung, resp. bei den Sozialkosten. Zentrumslastenabgeltung: Gemäss Botschaft zum NFA gelten nur jene Bereiche als relevant, in denen tatsächlich Spillovers bestehen (aktuell nur der Bereich Kultur und Freizeit). Die Zentrumslastenabgeltung ist je nach Variante mit 1.5 – 2.0 Mio. Franken budgetiert. Wir fordern, dass dieser Topf mit max. 1.5 Mio. Franken zu alimentieren ist. Es ist sicherlich unbestritten, dass der räumliche Kreis von Nutzniessern von Kultur und Freizeitangeboten in den Städten nicht übereinstimmt mit den Stadtgrenzen. Hingegen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die näheren Gemeinden negative Auswirkungen der Städte zu tragen haben, Stichwort „Verkehr“. Zudem werden die von den umliegenden Gemeinden gepflegten Naherholungsgebiete sehr wohl auch von den Städtern benutzt, ohne dass eine Abgeltung erfolgt. In der heutigen, finanziell eher angespannten Lage vieler Gemeinden, sind Aufwendungen für Kultur und Freizeit als „nice to have“ zu bezeichnen und dürfen nicht durch falsche Anreize aufgebläht werden. Frage: Was gilt als Zentrumsgemeinde, sind gegenwärtig nur Olten, Solothurn und Grenchen damit gemeint?</p>	
<p>Die vorgesehenen Instrumente für den Lastenausgleich sind einfach und grundsätzlich nachvollziehbar. Im Einzelfall erstaunt jedoch, dass unsere Nachbargemeinde Hüniken sowohl bei der Fläche pro Kopf, wie auch bei der Strassenlänge ausgleichsberechtigt sein soll. Könnte das ev. an den verwendeten Grundlagendaten liegen (Strassenlänge mit oder ohne Kantonsstrassen? Was zählt als Strasse?)</p>	EG Etz
<p>Die Lastenausgleiche erachten wir als grundsätzlich richtigen Ansatz. Allerdings sind diese von ihrem Volumina her nicht im Stande, die Wirkungen zu entfalten, welche ihnen zugedacht sind. Insbesondere kann damit kein Gegengewicht zum Lastenausgleich "Gesetzliche Sozialhilfe" bzw. zum Bereich "Soziale Wohlfahrt" geschaffen werden. Die Zentrumslastenabgeltung wird infrage gestellt, mindestens solange bis die Kostenverteilung im Sozialbereich gelöst ist.</p>	EG Gän
<p>Die Mehrzahl der relevanten Kostenfaktoren kann erfasst werden. Der soziodemografische Lastenausgleich ist etwas stärker gewichtet, was der effektiven Höhe der anfallenden Kosten Rechnung trägt. Dass die Mittel ohne Zweckbindung ausgerichtet werden ist sinnvoll.</p>	EG Gre
<p>Geografisch-topografisch: i.O. (Verteilung ca. 10 Mio. Franken). Soziodemografisch: unnötig und nicht konsequent (Verteilung ca. 7-9 Mio. Franken). § 1, Abs. b ist anzupassen. Einerseits will man den Bereich Soziale Wohlfahrt nicht über den NFA lösen. Andererseits werden in diesem soziodemografischen Topf mit rund 7-9 Mio. Franken wieder genau diejenigen Gemeinden (resp. Städte) entlastet, welche die grössten Kostentreiber in der Sozialen Wohlfahrt sind. Hier werden Kriterien der Sozialen Wohlfahrt wieder mit Ressourcenentlastung vermischt (EL-Quote, Bevölkerungsstruktur, Ausländerquote etc.), welche hier aber wirklich nichts zu suchen haben! in die Mindestausstattung verschieben. Zentrumslastenabgeltung: unnötig (Verteilung ca. 2 Mio. Franken). § 1, Abs. b ist anzupassen. Wir anerkennen, dass es bei dieser Abgeltung nicht um „Zentrumslasten“, sondern um „Zentrumsleistungen“ geht. Allerdings ist es nicht Sache der 119 übrigen Gemeinden, den 3 Zentrumsstädten ihre Kultur und Freizeit mitzufinanzieren! Die auswärtige Bevölkerung finanziert diese Leistungen durch Besuch und Eintrittspreise. Kultur und Freizeit wertet zudem die Zentrumsstädte auf und generiert weitere ökonomisch-wirtschaftliche Mehrwerte. Eine zusätzliche Abgeltung ist nicht nötig. In die Mindestausstattung verschieben.</p>	EG Gret

<p>Die Indikatoren des Lastenausgleichs mit seinen Gefässen wirken willkürlich gewählt und können aus unserer Sicht den Eigenheiten der einzelnen Gemeinden nicht gerecht werden. Hinzu kommt, dass wenn schon bei den Zentrumslasten von den effektiven Kosten ausgegangen wird, dies auch bei den anderen Gefässen gleich gehandhabt werden.</p>	EG Gri
<p>Geografisch-topografisch: Diesem stimmen wir vorbehaltlos zu, denn es ist klar, dass insbesondere abgelegene Gemeinden im Jura einen gewissen Bonus erhalten sollen. Soziodemografisch: Vorleistungen in dieser Hinsicht lehnen wir ab. Nachdem die Sozialkosten aufgrund der Einwohnerzahlen verteilt werden und bei den Schülerpauschalen aufgrund des zusätzlichen Aufwandes für fremdsprachige Kinder Zuschläge ausgerichtet werden, ist eine weitere Begünstigung aufgrund der soziodemografischen Situation nicht gerechtfertigt. Zentrumslastenausgleich: Wir stimmen mit wenig Begeisterung zu, da bereits beim bisherigen Finanzausgleich eine entsprechende Regelung bestand. Wir verweisen aber auch darauf, dass unsere Gemeinde seit Jahren, die kulturellen Institutionen der Stadt Solothurn (Stadttheater, Bibliothek, altes Spital) mit den geforderten Beträgen (ohne Kürzungen) unterstützt. Die Zentrumsgemeinden haben übrigens auch Vorteile, wie z.B. in Bezug der Steuern der juristischen Personen, die ja, nicht wie von uns beantragt, neu verteilt werden sollen.</p>	EG Hal
<p>Wir sind mit dem vorgeschlagenen Lastenausgleich einverstanden. Soziales sollte nicht über die Einwohnerstatistik der Gemeinde aufgeteilt werden. Finanzschwache Gemeinden werden im Vorschlag zu stark belastet – Verursacherprinzip sollte angewendet werden!</p>	EG Hau
<p>Die Unterteilung in geographische-topographische und sozio-demographische Bereiche macht Sinn. Die übermässig belasteten Gemeinden werden somit im Rahmen des Lastenausgleichs Beiträge erhalten. Die gewählten Steuerungsgrössen sind für die Entscheidungsträger (Kantonsrat) einfach nachvollziehbar. Der Kantonsrat kann in seinen zukünftigen Debatten die Indikatoren bei Bedarf individuell gewichten. Die Auswirkungen dieser Gewichtungen können in einer Globalbilanz aufgezeigt werden und die Entscheidungsfindung unterstützen.</p>	EG Häg
<p>Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich stellt sich die Frage, ob die "Fläche pro Kopf" und "Strassenlänge pro Kopf" nicht praktisch dasselbe darstellt (Doppelte Gewichtung des gleichen Parameters)? Der Parameter „Strassenlänge pro Kopf“ wird ganz klar als zentrales Kriterium angesehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass insbesondere die Strassenklassierung miteinbezogen werden muss, weil bekanntlich lange Feldwege weniger Kosten verursachen als lange Kantonsstrassen bzw. Gemeindestrassen.</p>	EG Här
<p>Die Lastenausgleiche erachten wir als grundsätzlich richtigen Ansatz. Allerdings sind diese von ihrem Volumina her nicht im Stande, die Wirkungen zu entfalten, welche ihnen zugedacht sind. Insbesondere kann damit kein Gegengewicht zum Lastenausgleich "Gesetzliche Sozialhilfe" bzw. zum Bereich "Soziale Wohlfahrt" geschaffen werden. Die Zentrumslastenabgeltung wird infrage gestellt, mindestens solange bis die Kostenverteilung im Sozialbereich gelöst ist.</p>	EG Her
<p>Die Lastenausgleiche erachten wir als grundsätzlich richtigen Ansatz. Allerdings sind diese von ihrem Volumina her nicht im Stande, die Wirkungen zu entfalten, welche ihnen zugedacht sind. Insbesondere kann damit kein Gegengewicht zum Lastenausgleich "Gesetzliche Sozialhilfe" bzw. zum Bereich "Soziale Wohlfahrt" geschaffen werden. Die Zentrumslastenabgeltung wird infrage gestellt, mindestens solange bis die Kostenverteilung im Sozialbereich gelöst ist.</p>	EG Hol
<p>Der Vorschlag des Lastenausgleichs scheint uns sehr kompliziert. Es wird schwierig sein, diese in der vorgesehenen Konsequenz umzusetzen. Es entsteht eine "Schein-gerechtigkeit" und wird zu vielen unnötigen Diskussionen führen. Dass der Kantonsrat die Steuerungsgrössen bestimmen soll, ist zu begrüssen; für den Kantonsrat aber eine politisch heikle Aufgabe. Wir empfehlen, nach einer einfacheren Lösung zu suchen.</p>	EG Kap
<p>Die Lastenausgleiche erachten wir als grundsätzlich richtigen Ansatz. Allerdings sind diese von ihrem Volumina her nicht im Stande, die Wirkungen zu entfalten, welche ihnen zugedacht sind. Insbesondere kann damit kein Gegengewicht zum Lastenausgleich "Gesetzliche Sozialhilfe" bzw. zum Bereich "Soziale Wohlfahrt" geschaffen</p>	EG Lau

<p>werden. Die Zentrumslastenabgeltung wird infrage gestellt, mindestens solange bis die Kostenverteilung im Sozialbereich gelöst ist.</p>	
<p>Die Lastenausgleichsgefässe sind thematisch richtig gewählt und alle drei sind notwendig. Für die Agglomerationsgemeinden wird entscheidend sein, dass mit der Einführung der Zentrumslastenabgeltung die bisher freiwillig erbrachten Leistungen an die Zentrumsgemeinden abgelöst werden.</p>	EG Loh
<p>Die Unterteilung in geographische-topographische und sozio-demographische Bereiche macht Sinn. Die übermässig belasteten Gemeinden werden somit im Rahmen des Lastenausgleichs Beiträge erhalten. Die gewählten Steuerungsgrössen sind für die Entscheidungsträger (Kantonsrat) einfach nachvollziehbar. Der Kantonsrat kann in seinen zukünftigen Debatten die Indikatoren bei Bedarf individuell gewichten. Die Auswirkungen dieser Gewichtungen können in einer Globalbilanz aufgezeigt werden und die Entscheidungsfindung unterstützen.</p>	EG Los
<p>Unseres Erachtens sind dies drei eher "willkürlich" ausgesuchte Bereiche, die nur bedingt die eigentlichen Lasten der Gemeinden wiedergeben. Indikatoren im topografischen Lastenausgleich, wie Fläche pro Kopf oder Strassenlänge pro Kopf können zwar bei Berechnungen zu plausiblen Resultaten führen sind jedoch keine fundierten und den Lasten (und Nutzen auf der anderen Seiten) entsprechende Parameter. Ebenso verhält es sich mit dem Ausländeranteil im soziodemografischen Lastenausgleich. Finanzstarke Gemeinden mit hohem finanzstarkem Ausländeranteil werden bevorteilt, was nicht im Sinne eines Lastenausgleichs sein kann. Es kann angeführt werden, dass dies nur ein theoretisches Beispiel ist. Jedoch ist eine Berechnung, die zu plausiblen Werten führt ebenso theoretisch. Den Zentrumslasten steht zum Teil sehr hoher Zentrumsnutzen entgegen. Sollte mit dieser Zentrumslastenabgeltung der Nachteil im geografisch-topografischem Lastenausgleich begegnet werden so ist hier von einem "Ping-Pong Spiel" ohne faktischem Nutzen zu sprechen.</p>	EG Mat
<p>Die Lastenausgleiche erachten wir als grundsätzlich richtigen Ansatz. Allerdings sind diese von ihrem Volumina her nicht im Stande, die Wirkungen zu entfalten, welche ihnen zugedacht sind. Insbesondere kann damit kein Gegengewicht zum Lastenausgleich "Gesetzliche Sozialhilfe" bzw. zum Bereich "Soziale Wohlfahrt" geschaffen werden. Die Zentrumslastenabgeltung wird infrage gestellt, mindestens solange bis die Kostenverteilung im Sozialbereich gelöst ist.</p>	EG Müm
<p>Die Aufteilung des Lastenausgleichs in den geografischen-topografischen und soziodemografischen Lastenausgleich ist lediglich aus den Schemata auf den Seiten 16 und 17 des Vernehmlassungsentwurfs ersichtlich. Die einzelnen Zahlen fehlen in der Tabelle. Geografisch-topografischer Lastenausgleich: Während dem die „Fläche pro Kopf“ ein valabler Indikator ist, ist bei der „Strassenlänge pro Kopf“ offen, um welche Strassen es sich handelt. Dies wird in der Vorlage nicht kommuniziert. Einige Strassen können auch durch Dritte finanziert werden, was eine falsche Steuergrösse bedeutet. So sind die Strassenlänge kein massgebender Indikator für einen Lastenausgleich, da dieser Indikator nur ein Bruchteil vergleichbarer Lasten einer Gemeinde wiedergeben kann. Soziodemografischer Lastenausgleich: Zu der Ergänzungsleistungsquote ergeben sich keine Bemerkungen. Hingegen muss die Ausländerquote im Lastenausgleich gestrichen werden. Da die Ausländer mehrheitlich erwerbstätig sind und auch reiche Ausländer im Kanton wohnen, gibt es keinen Grund, diese beim Lastenausgleich zusätzlich zu berücksichtigen. Die Ausländer, die Ergänzungsleistungen beziehen, sind bereits bei der EL-Quote enthalten. Andernfalls sind diese Ausländer doppelt enthalten, was nicht richtig sein kann. Zudem wird bei einzelnen Gemeinden der Ausländeranteil bereits bei der Schülerpauschale zusätzlich berücksichtigt. Was bei diesem Lastenausgleich gemäss Variante 2 auffällt, ist die Tatsache, dass alle drei Städte und auch finanzstarke Gemeinden wie Bettlach mit einem Steuerfuss von 88% (2013), Bellach 120%, Selzach 115%, Kammersrohr 60%, Lüterkofen 115%, Dornach 90% namhafte Beiträge erhalten, was sicher nicht im Einklang mit einem Finanzausgleich sein kann. Im Vergleich zu diesen Gemeinden geht Niederbuchsiten leer aus.</p>	EG Nie

<p>Zentrumslastenabgeltung der Städte: Da die Städte bereits beim Lastenausgleich erhebliche Beiträge erhalten (Solothurn 1,5 Mio. Fr. bei einem Steuerfuss von 115%, Grenchen 0,78 Mio. Fr. 124% und Olten 1,3 Mio. Fr. 95%) und diese Städte auch bei der Schülerpauschale vorteilhaftere Bedingungen haben, stellt sich hier die Frage, ob überhaupt die vorgesehenen Zentrumslastenabgeltungen noch notwendig bzw. gerechtfertigt sind.</p> <p>Härtefallausgleich: Nebst dem aufgezeigten Härtefallausgleich, sollten für besondere Belastungen (hoher Steuerfuss, hohe Verschuldung usw.) einer Gemeinde spezielle Beiträge an die betroffenen Gemeinden möglich sein. Zu diesem Zweck sollte ein festzulegender Prozentsatz der Beitragsleistungen zur Verfügung gestellt werden. Siehe auch System des Kantons Thurgau, welcher 10% für eine solche Finanzierung vorsieht.</p> <p>Alternative zum Lastenausgleich: Als Alternative zum Lastenausgleich mit einem Finanzvolumen von 17,5 Mio. Fr. wäre auch denkbar, dass dieser Betrag nach dem bisherigen System nach Gemeindesteuerbedarf umverteilt würde. Damit könnte vor allem für die finanzschwachen Gemeinden eine optimale Lösung erreicht werden. Allerdings müssten die entsprechenden gemeindespezifischen Berechnungen nachweisen, dass damit die finanzschwachen Gemeinden langfristig ihre eigene Existenz erhalten können.</p>	
<p>Diesbezüglich stellt sich die Frage bezüglich der Zentrumslastenabgeltung, wonach nicht klar wird, wie diese definiert wird und welche Gemeinden davon partizipieren. Im Gegensatz zu anderen Lastenausgleichen basiert der Ausgleich der Zentrumslasten auf Annahmen und statistischen Werten, welche der (politischen) Einflussnahme unterliegen.</p>	EG Nid
<p>Mit Verwunderung wird festgestellt, dass aus Sicht des Kantons die Anwesenheit von Ausländer grundsätzlich als Last angesehen wird. Ferner erstaunt die Abstützung des sozio-ökonomischen Lastenausgleiches bloss auf die Ausländerzahl und die Zahl der Ergänzungsleistungsbezüger, unter völliger Vernachlässigung der weiteren, vielfältigen sozialen Lasten. Letztere sind vollumfänglich in die Berechnung des sozio-ökonomischen Lastenausgleiches miteinzubeziehen.</p> <p>Zudem stellt sich die Frage, ob die Anzahl Jugendlicher eine sinnvolle und hinreichende Grösse zur Steuerung dieser Lastenausgleichsbeiträge darstellt. Im Speziellen ist der Faktor 4 der Formel D, welcher zur Berechnung des gewichteten Jugendkoeffizienten verwendet wird, völlig aus der Luft gegriffen; die Herkunft solcher Zahlenwerte ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Darüber hinaus ist das Zustandekommen der Beiträge im Rahmen des Zentrumslasten-Ausgleiches ebenfalls nicht nachvollziehbar. Sowohl eine klare Definition von „Zentren“ (d.h. eine stringente Vorgehensweise zur Eruierung derjenigen Gemeinden, welche in den Genuss dieses Beitragstyps kommen) ist vorzulegen, und die Berechnung der konkreten Beitragszahlen ist durch Formeln im Anhang festzusetzen.</p>	EG Neu
<p>Die Lastenausgleiche erachten wir als grundsätzlich richtigen Ansatz. Allerdings sind diese von ihren Volumina her nicht im Stande, die Wirkungen zu entfalten, welche ihnen zugedacht sind. Insbesondere kann damit kein Gegengewicht zum Lastenausgleich „Gesetzliche Sozialhilfe“ geschaffen werden, wo sich finanzschwache Gemeinden an Ausgaben von finanzstarken Gemeinden beteiligen müssen.</p>	EG ObD
<p>Geografisch-topografisch: Diesem stimmen wir zu, denn es ist klar, dass insbesondere abgelegene Gemeinden im Jura einen gewissen Bonus erhalten sollen.</p> <p>Soziodemografisch: Vorleistungen in dieser Hinsicht lehnen wir ab. Nachdem die Sozialkosten aufgrund der Einwohnerzahlen verteilt werden und bei den Schülerpauschalen aufgrund des zusätzlichen Aufwandes für fremdsprachige Kinder Zuschläge ausgerichtet werden, ist eine weitere Begünstigung aufgrund der soziodemografischen Situation nicht gerechtfertigt.</p> <p>Zentrumslastenausgleich: Wir stimmen mit wenig Begeisterung zu. Die Zentrumsgemeinden haben übrigens auch grosse Vorteile, wie z.B. in Bezug der Steuern der juristischen Personen.</p>	EG Oek
<p>Alle Lastenausgleiche werden begrüsst und als sinnvoll erachtet. Damit wird den unterschiedlichen, effektiven Belastungen der Gemeinden Rechnung getragen.</p>	EG Oen
<p>Grundsätzlich ist der Stadtrat der Ansicht, dass der vorgesehene Lastenausgleich im Verhältnis zum Ressourcenausgleich zu tief ausfällt. Die drei Lastenausgleiche er-</p>	EG Olt

<p>scheinen uns hingegen unter sich als relativ ausgewogen, insbesondere da der Teil soziodemografischer Lastenausgleich zu einem ansehnlichen Teil bereits über den Lastenausgleich bei den Sozialregionen verteilt wird. Der Stadtrat macht im Detail jedoch zwei Vorbehalte:</p> <p>Bei den Zentrumslastenabgeltungen werden die Konsequenzen der heutigen 24-Stunden-Gesellschaft, speziell in den Bereichen Sicherheit und Sauberkeit, auf die Städte, und hier insbesondere auf das Regionalzentrum Olten, nicht berücksichtigt. Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich ist festzuhalten, dass die Länge von Strassen nicht zwingend mit deren Auslastung und den entsprechenden Unterhaltskosten korreliert.</p> <p>Wie bereits eingangs erwähnt, würde eine Änderung des Lastenausgleichs unter den Sozialregionen, wie sie zurzeit vom VSEG angedacht ist, eine komplette Neubeurteilung des ganzen Finanzausgleichs erfordern.</p> <p>Auch an diesem Punkt geben wir zu bedenken, dass eine jährliche Anpassung der Ausstattung der einzelnen Töpfe zwar die Flexibilität des Systems garantiert, bei den Gemeinden jedoch zu grossen Planungsunsicherheiten führt.</p>	
<p>Im Allgemeinen unterstützen wir den geografisch-topografischen Lastenausgleich sowie den soziodemografischen Lastenausgleich. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Medianwerte mit 1.3 beim geografisch-topografischen resp. 1.8 beim soziodemografischen Lastenausgleich völlig willkürlich angesetzt wurden.</p> <p>Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich ist unklar, welche Strassen bei der Berechnung „Strassenlänge pro Kopf“ berücksichtigt wurden.</p> <p>Beim soziodemografischen Lastenausgleich ist der Miteinbezug des Ausländeranteils unabhängig vom sozioökonomischen Status verfehlt und führt zur Diskriminierung der nichtschweizerischen Bevölkerung im Kanton Solothurn.</p> <p>Die EL-Quote sowie ein Miteinbezug der unter 20-Jährigen (Jugendkoeffizient) bilden eine realistischere Grundlage des soziodemografischen LA.</p> <p>Die Zentrumslastenabgeltung lehnen wir grundsätzlich ab, da die Betrachtungsweise einseitig ist und nicht berücksichtigt, dass die Zentren aus ihrer Zentrumsfunktion auch grossen Nutzen ziehen, der aber nicht miteingerechnet wird. Die Gemeinden jenseits des Juras (Dorneck und Thierstein) müssten – wenn schon – eine Zentrumslastenabgeltung nach Basel zahlen!</p>	EG Rod
<p>Die drei finanzierten Lastenausgleiche erzielen sicher eine gerechtere Verteilung als bisher. Dass den Standortvorteilen der Zentrumsgemeinden eine grössere Gewichtung beigemessen wird ist verständlich. Allerdings nutzen die Bewohner der Zentrumsgemeinden die umliegenden ländlichen Gemeinden als Naherholungsgebiet, ohne dass hier von zusätzlichen Lasten gesprochen wird, noch ein Ausgleich stattfindet.</p>	EG SchWi
<p>Der geografisch-topologische sowie soziodemografische Lastenausgleich ist nachvollziehbar und dienlich.</p> <p>Für den Gemeinderat ist hingegen die Zentrumslastenabgeltung zu wenig transparent.</p>	EG SchWe
<p>Als Gemeinde mit überdurchschnittlich vielen Strassen und grosser Bannfläche begrüssen wir diesen geografisch-topografischen Lastenausgleich sehr: endlich! Warum aber eine Plafonierung wieder gerecht sein sollte, müsste noch dargelegt werden.</p> <p>Fläche pro Kopf: Gemeindebann 1639 ha bei 1008 Einwohnern Stand 31.12.2013</p> <p>Strassenlänge pro Kopf: ca. 50 Km gemäss SOGIS</p> <p>Der soziodemografische Lastenausgleich wird als solidarisch empfunden und ist nachvollziehbar.</p>	EG See
<p>Mit den drei Lastenausgleichen und deren Berechnung sind wir einverstanden. Die Begründungen und die effektiven Kriterien sind verständlich und nachvollziehbar. In § 2 lit. e des Gesetzesentwurfes fehlt allerdings die Abgeltung der Zentrumslasten, welche unseres Erachtens dort unbedingt aufgeführt werden müssen.</p> <p>Im Übrigen werden wir uns gegen Versuche wehren, den Ressourcenausgleich gegenüber dem Lastenausgleich schwerer zu gewichten. Die vorgeschlagene Abgeltung der Zentrumslasten ist in Anbetracht der hohen Aufwendungen der Städte für die Kultur und die öffentliche Sicherheit das Minimum.</p>	EG Sol
<p>Diesbezüglich stellt sich die Frage bezüglich der Zentrumslastenabgeltung, wonach nicht ganz klar wird, wie diese definiert wird und welche Gemeinden daran partizipieren.</p>	EG Sta

<p>pieren. Im Gegensatz zu anderen Lastenausgleichen basiert der Ausgleich der Zentrumslasten auf Annahmen und statistischen Werten, welche einem gewissen Mass an (politischer) Einflussnahme unterliegen. Wünschenswert, zumindest beim soziodemografischen Lastenausgleich, wäre auch eine Anreiz-Komponente, bei der Gemeinden belohnt werden, wenn sie in diesem Bereich durch eigene Massnahmen mittel- und langfristig eine Verbesserung der Situation erreichen.</p>	
<p>Die Unterteilung in geographische-topographische und sozio-demographische Bereiche macht Sinn. Die übermässig belasteten Gemeinden werden somit im Rahmen des Lastenausgleichs Beiträge erhalten. Die gewählten Steuerungsgrössen sind für die Entscheidungsträger (Kantonsrat) einfach nachvollziehbar. Der Kantonsrat kann in seinen zukünftigen Debatten die Indikatoren bei Bedarf individuell gewichten. Die Auswirkungen dieser Gewichtungen können in einer Globalbilanz aufgezeigt werden und die Entscheidungsfindung unterstützen.</p>	EG Stü
<p>Die Lastenausgleiche sind in Ordnung, die wichtigsten Parameter werden berücksichtigt.</p>	EG Tri
<p>Die Lastenausgleiche erachten wir als grundsätzlich richtigen Ansatz. Allerdings sind diese von ihrem Volumina her nicht im Stande, die Wirkungen zu entfalten, welche ihnen zugedacht sind. Insbesondere kann damit kein Gegengewicht zum Lastenausgleich "Gesetzliche Sozialhilfe" bzw. zum Bereich "Soziale Wohlfahrt" geschaffen werden. Die Zentrumslastenabgeltung wird infrage gestellt, mindestens solange bis die Kostenverteilung im Sozialbereich gelöst ist.</p>	EG Wel
<p>Zweckmässigkeit der Zentrumslastenabgeltung (da grosse Gemeinden auch Vorteile haben). Begründung: sämtliche Agglomerationsprogramme führen zu einer Stärkung der Zentrumsgemeinden. Die ländlichen Gemeinden werden von einem Wachstum, insbesondere einem wirtschaftlichen Wachstum, ausgeschlossen oder zumindest stark beschränkt.</p>	EG Win
<p>Die Lastenausgleiche sind in Ordnung, die wichtigsten Parameter werden berücksichtigt. Der Lastenausgleich Soziales wird heute nach Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt. In Anbetracht der erheblichen Kostensteigerung trifft diese Verteilung wieder die finanzschwachen Gemeinden stärker.</p>	EG Wis
<p>Im Allgemeinen unterstützen wir den geografisch-topografischen Lastenausgleich sowie den soziodemografischen Lastenausgleich. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Medianwerte mit 1.3 beim geografisch-topografischen resp. 1.8 beim soziodemografischen Lastenausgleich völlig willkürlich angesetzt wurden, resp. nicht nachvollziehbar sind. Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich ist unklar, welche Strassen bei der Berechnung „Strassenlänge pro Kopf“ berücksichtigt wurden. Hier besteht eindeutiger Erklärungsbedarf. Beim soziodemografischen Lastenausgleich ist der Miteinbezug des Ausländeranteils unabhängig vom sozioökonomischen Status verfehlt und führt zur Diskriminierung der nichtschweizerischen Bevölkerung im Kanton Solothurn. Zudem gibt es mit Bezug auf Ausländer starke Unterschiede, insbesondere auch im Einkommensbereich. Dieser Parameter ist daher unbedingt wegzulassen. Die Zentrumslastenabgeltung lehnen wir grundsätzlich ab, da die Betrachtungsweise einseitig ist und nicht berücksichtigt, dass die Zentren aus ihrer Zentrumsfunktion auch grossen Nutzen ziehen, der aber nicht miteingerechnet wird. Die Gemeinden jenseits des Juras (Dorneck und Thierstein) müssten – wenn schon - eine Zentrumslastenabgeltung nach Basel zahlen! Eine solche Abgeltung werden wir aufgrund der sehr speziellen topografischen Situation des Kantons Solothurn klar bekämpfen.</p>	EG Wit
<p>Einverstanden, keine weiteren Bemerkungen.</p>	EG Zuc
<p>Im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des kantonalen Richtplans 2012 haben wir in unserer Stellungnahme auf den Finanzausgleich hingewiesen und beantragt, die vorgesehene Beschränkung der Entwicklung der ländlichen Gemeinden mit diesem Instrument zu kompensieren. Der "Topf" Ressourcenausgleich ist im vorliegenden Entwurf des Finanzausgleichs aus unserer Sicht nur in sehr geringem Mass alimentiert. Wir beantragen, das Thema "Ausgleich für fehlende Entwicklungsmöglichkeiten des</p>	repla

<p>ländlichen Raums" im Finanzausgleich gebührend zu berücksichtigen.</p> <p>Der Ansatz ist richtig, es stellt sich aber vorab die Frage, ob damit effektiv die Wirkung geschaffen werden kann, die dem System des Lastenausgleichs zugrunde gelegt werden soll (vgl. Botschaft). Es zeichnet sich ab, dass damit kein Gegengewicht zum Lastenausgleich im Bereich der Sozialhilfe geschaffen wird. Überdies stellt sich auch die Frage in Bezug auf die Zentrumlastenabgeltung, wonach nicht ganz klar wird, wie diese definiert wird und welche Gemeinden daran partizipieren. Im Gegensatz zu anderen Lastenausgleichen basiert der Ausgleich der Zentrumslasten auf Annahmen und statistischen Werten, welche einem gewissen Mass an (politischer) Einflussnahme unterliegen.</p>	OGG
<p>Die Lastenausgleiche erachten wir als grundsätzlich richtigen Ansatz. Allerdings sind diese von ihren Volumina her nicht im Stande, die Wirkungen zu entfalten, welche ihnen zugedacht sind. Insbesondere kann damit kein Gegengewicht zum Lastenausgleich „Gesetzliche Sozialhilfe“ geschaffen werden, wo sich finanzschwache Gemeinden an Ausgaben von finanzstarken Gemeinden beteiligen müssen.</p>	VGS
<p>Die bisherige Praxis des direkten Finanzausgleiches verhindert oft die Fusion von Gemeinden schon im Grundsatz, da die Befürchtung von höheren Steuern im Mittelpunkt steht. Die neuen 3 Ausgleiche könnten die Gemeinden eher dazu bewegen, Fusionspläne zur Diskussion zu stellen. Dies wiederum kommt natürlich unter dem Strich den Gemeinden zugute, da viel Administration zentralisiert werden kann, Synergien entstehen und somit Kosten gesenkt werden.</p>	BDP
<p>Die Trennung des Bereiches Lasten von den Ressourcen macht Sinn. Thematisch erscheinen uns die drei Gefässe im Hinblick auf die Zielerreichung sachgerecht und auch vollständig.</p>	CVP
<p>Der Lastenausgleich erscheint uns gegenüber dem Ressourcenausgleich als richtig bewertet. Wir stellen jedoch fest, dass die Zentrumsbelastung nicht der effektiven Belastung der Zentren entspricht.</p>	FDP
<p>Vorweg regen die Grünen Kanton Solothurn an, nicht von „Lastenausgleich“, sondern von „Entlastung“ und „Entlastungsgefässe“ zu sprechen. Der Begriff „Ausgleich“ suggeriert einen Nivellierungseffekt. Hier geht es jedoch um Subventionen des Kantons für besonders hohe, strukturell bedingte Gemeindekosten.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir, dass der neue Finanzausgleich drei derartige Entlastungsgefässe vorsieht und den bisherigen „Steuerbedarf“ ablöst. Wie nachfolgend aber dargelegt, braucht es noch wesentliche Anpassungen.</p> <p>Zum geografisch-topografischen Lastenausgleich (bzw. Entlastungsgefäss): Die Strassenlänge pro Kopf ist nach unserer Einschätzung ein tauglicher Indikator, da ja die Gemeinden für den Unterhalt aufkommen müssen. Der Grenzwert 1.3-mal höher als der Medianwert ist relativ tief gewählt, entsprechend viele Gemeinden müssen sich den „Kantonskuchen“ teilen. Ob auch der zweite Indikator „Fläche pro Kopf“ tatsächlich geeignet ist, bezweifeln wir, da die Unterschiede der Kantone im Bundesmodell erheblich grösser sind als diejenigen zwischen den Gemeinden im Kanton Solothurn.</p> <p>Zum soziodemografischen Lastenausgleich (bzw. Entlastungsgefäss): Die Ergänzungsleistungsquote erachten wir als tauglichen Indikator. Auch der „Jugendkoeffizient“ leuchtet uns ein und es stellt sich höchstens die Frage, ob nicht als Pendant dazu ein „Alterskoeffizient“ ins Auge gefasst werden müsste?!</p> <p>Anders bei der „Ausländerquote“: Aus ihr kann nicht linear ein höherer Kostenbedarf der Gemeinde abgeleitet werden. Ein zunehmender Anteil Ausländer/innen insbesondere aus Deutschland dürfte die Gemeinden kaum überproportional belasten. Viel wichtiger wäre an dieser Stelle ein Indikator, der einen hohen Anteil Erwachsener mit tiefem Bildungsabschluss abbilden würde. Der Sozialbericht des Kantons Solothurn belegt vielfach den engen Zusammenhang zwischen Bildungsabschluss und Bedarf an Unterstützungen (über die gesetzliche Sozialhilfe hinaus, für welche der Lastenausgleich bereits vollständig erfolgt).</p> <p>Zu den Zentrumslastenabgeltungen: Zu Recht verweist der Botschaftsentwurf darauf, dass typische Zentrumslasten wie Sozialhilfe, Bildungsaufwendungen oder öffentlicher Verkehr bereits Verbundlösungen oder interkommunale Finanzierungssysteme kennen. Daraus wird abgeleitet, es würden die Bereiche Kultur und Freizeit an hohen Zentrumslasten verbleiben.</p>	Grü

<p>Wir geben zu bedenken, dass insbesondere auch ein Teil der Leistungen der Stadtpolizeien in Grenchen, Solothurn und Olten sowie in diesen und weiteren Gemeinden mit Zentrumsfunktion die Leistungen der Werkhöfe vielen Auswärtigen zu Gute kommen.</p>	
<p>Die wichtigsten von der SP geforderten Parameter im Auftrag 86/2006 vom 28. Juni 2006 werden darin berücksichtigt.</p>	SP
<p>Die Anknüpfung an die Ausländer- und Ergänzungsleistungsquote der Gemeinden ist für den Kanton Solothurn nicht nachvollziehbar. Dies, zumal die Finanzströme der Sozialregionen und der EL entgegen der ursprünglichen Absicht ja gerade nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Revision sind. Zudem ist mit der Einführung von Schülerpauschalen auch die Spezielle Förderung von ausländischen Schülerinnen und Schülern abgegolten.</p> <p>Wir bedauern den Verzicht auf eine Einführung eines Bonus-/Malussystems unter den Sozialregionen. Ein solches wäre aus Sicht der SVP sehr sinnvoll, selbst wenn dies aus politischen Gründen vorerst eine Ausklammerung der Ergänzungsleistungen IV und AHV bedingt hätte. Gesundheit, Bildung und soziale Sicherheit sind massgebliche Kostentreiber beim Kanton. Das System des Finanzausgleichs wäre deshalb ein durchaus geeigneter Hebel, um den ungebremsen Kostenanstieg zu stoppen und die Sozialregionen mittels geeigneter Anreize und Kostenvorgaben in die Pflicht zu nehmen.</p>	SVP
<p>Während der geografisch-topografische Lastenausgleich grundsätzlich nachvollziehbar ist (keine entlegene Gemeinde ist für ihre Entlegenheit verantwortlich), ist «Solothurner Banken» bei den beiden übrigen Lastenausgleichen skeptisch. Der sozio-demografische Lastenausgleich etwa enthält als Berechnungsgrösse die sog. Ausländerquote, die, auch wenn sie dem (nationalen) NFA entnommen worden zu sein scheint (vgl. Botschaft, p. 17), letztlich skurril ist, weil sie suggeriert, dass die volkswirtschaftliche Leistungskraft einzelner Subjekte von deren Staatsangehörigkeit abhängig sei. Auch der geplanten intensiveren Zentrumslastenabgeltung ist skeptisch zu begegnen, auf jeden Fall dann, wenn sie (vgl. Botschaft, p. 18) weitgehend oder allein auf den (gemäss der «Kantonalen Finanzstatistik Einwohnergemeinden») «signifikant über dem kantonalen Durchschnitt» liegenden Nettoaufwendungen (der Zentren, also der Städte) fussen soll. Städte könnten, wie sie dies bereits bisher gelegentlich tun, unter dem Schutz des neuen Rechts noch grosszügiger als bisher teilweise ausschliesslich eigennützige politische Desiderata erfüllen und zu deren Finanzierung Kreise in die Pflicht nehmen, die davon unter Umständen in keiner Art und Weise profitieren. Zur Vermeidung von Missbräuchen wäre es etwa denkbar, anlässlich vorliegender Gesetzesrevision den Anrainergemeinden von Zentrumsgemeinden ein Mitspracherecht beim Beschluss über kostenintensive Aufwendungen einzuräumen.</p>	SOB
<p>Der Lastenausgleich trägt den wesentlichen Faktoren für die unterschiedlichen Lasten der Gemeinden Rechnung. Wir stimmen dem Entwurf des Regierungsrates zu.</p>	SO BV
<p>Diese im Vorfeld der Einführung der NFA CH sorgfältig erarbeiteten und in Pilotprojekten erprobten Instrumente haben sich bewährt. Der vpod Solothurn stimmt diesen zu. Die vorgesehenen Lastenausgleichsgefässe entsprechen denjenigen der NFA CH. Bei der politischen Ausmachung ist auf grosse Sachlichkeit und ausführliche Information der Legislative, bei der Einführung auf eine gute Information der Bevölkerung zu achten. Die Änderung der bisherigen Subventionspraxis hin zu den neuen Ausgleichskriterien durch Lastenausgleiche wird erfahrungsgemäss nicht auf Anhiieb verstanden bzw. akzeptiert.</p>	vpod

2.5. **Schülerpauschalen** (vgl. Botschaft, Ziffer 2.3.3)

Tabelle 9: Antwortverteilung zur Frage 5: Wie beurteilen Sie das neue System der Schülerpauschalen sowie deren Ausgestaltung (§ 47bis Volksschulgesetz)?

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Positiv	EG Bol, EG Bre, EG Dän, EG Der, EG Etz, EG Gre, EG Här, EG Hof, EG Kap, EG Loh, EG Los, EG Oen, EG Olt, EG SchWe, EG Sol, EG Zuc, BDP, CVP, FDP, Grü, SP, SVP, SO BV, VSM	25
Vorbehalte	EG Aed, EG Dre, EG Dul, EG Ege, EG Erl, EG Gän, EG Gret, EG Hal, EG Hau, EG Häg, EG Her, EG Hol, EG Lau, EG Mat, EG Müm, EG Nid, EG Neu, EG Nug, EG ObD, EG Oek, EG SchWi, EG See, EG Sta, EG Stü, EG Tri, EG Wal, EG Wel, EG Win, EG Wis, OGG, VGS, GbS SO, SOB, vpod	33
Negativ	EG Bal, EG Bät, EG Bür, EG Gri, EG Kie, EG Nie, EG Rod, EG Wit LSO	9
Keine	EG Bib, EG Dor, EG Gem, EG Ger, EG Gün, EG Kes, EG Lom, EG ObGe, EG ObGö, GPG, kmgSO, repla, STAKA	13

Tabelle 10: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 13 aufgeführt.

Im Grundsatz stehen wir der Abgeltung im Bildungsbereich mittels Schülerpauschalen nicht negativ gegenüber. Jedoch ist deren Ausgestaltung skeptisch zu hinterfragen. Sie nimmt keine Rücksicht auf die individuellen Gegebenheiten der Schulgemeinden. Gemeinden, die aufgrund ihrer Struktur optimalere Klassengrössen bilden können, werden durch dieses System begünstigt. Gemeinden, die gezwungen sind, in kleineren Klassen zu unterrichten, werden dadurch benachteiligt. Tendenziell profitieren einerseits jene Gemeinden vom Schülerpauschalmodell am meisten, welche gemessen an ihrer Bevölkerung den geringsten Schüleranteil aufweisen und deshalb ohnehin die geringsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Andererseits werden tendenziell aber jene Gemeinden durch das Schülerpauschalmodell schlechter gestellt, die den höchsten Schüleranteil aufweisen und deshalb zwangsläufig die höchsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Weiter lässt dieses Modell die strukturell benachteiligten Gemeinden mit ihren strukturbedingten Mehrkosten (Integration, Fremdsprachigkeit etc.) alleine.	EG Aed
Die Abkehr vom bisherigen System der Beiträge an die tatsächlichen Lehrerbesoldungen nach Steuerkraft der Gemeinden wird vollumfänglich abgelehnt. Wie bereits oben dargelegt, können die vom Kanton vorgegebenen, aber von den Gemeinden zu zahlenden Lehrerbesoldungen nicht mittels einer Schülerpauschale abgegolten werden. Dafür sind die Unterschiede in den Gemeinden zu gross und ländliche Gebiete werden mit einer Pauschalierung stark benachteiligt. Tendenziell profitieren einerseits jene Gemeinden vom Schülerpauschalmodell am meisten, welche gemessen an ihrer Bevölkerung den geringsten Schüleranteil aufweisen und deshalb ohnehin die geringsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Andererseits werden tendenziell aber jene Gemeinden durch das Schülerpauschalmodell schlechter gestellt, die den höchsten Schüleranteil aufweisen und deshalb zwangsläufig die höchsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Weiter lässt dieses Modell die strukturell benachteiligten Gemeinden mit ihren strukturbedingten Mehrkosten (Integration, Fremdsprachigkeit etc.) alleine.	EG Bal
Die Einführung von Schülerpauschalen lehnen wir grundsätzlich ab. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso ausgerechnet in diesem Bereich die effektive Kostensituation in den Gemeinden nicht mehr oder zumindest nur noch sehr bedingt berücksichtigt werden sollte. Die Auswirkungen der neuen Lösung sind besonders für kleinere Gemeinden nicht abschätzbar. Die vorhandenen Zahlen zeigen aber, dass die resultierende Reduktion der Subventionen gegenüber dem heutigen System für viele	EG Bät

<p>kleine und mittlere Gemeinden durch den Ressourcenausgleich nicht kompensiert wird. Gerade im Bereich der Bildungskosten ist es zudem stossend, dass der Kanton seine Beteiligung reduzieren will, obwohl er die Kosten weitgehend durch Gesetze und Verordnungen selbst bestimmt und den Gemeinden vorschreibt. Eine Neugestaltung der Subventionierung in diesem Bereich müsste zwingend mit einer Neuregelung der Aufgaben erfolgen. Da diese jedoch ausgeblieben ist, soll die bisherige Bemessung der Subventionen beibehalten werden. Weiter zweifeln wir, dass sich durch diese Neuerung tatsächlich eine Reduktion des administrativen Aufwandes für die Berechnung der Subventionen ergeben wird. Wenn ja, dann aber auf Kosten der Gemeinde, was nicht einzusehen ist.</p>	
<p>Die Einführung der Schülerpauschale wird mit verschiedenen Faktoren begründet: dem grossen administrativen Aufwand für die Schulträger und den Kanton, die Schulträger sind durch das zentral organisierte Pensenbewilligungsverfahren in ihrer organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Handlungsfreiheit eingeschränkt, die Ressourcen in den Schulgemeinden können nur im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Bandbreiten pro Schulart auf dem Bewilligungsweg organisiert werden, die schulartenübergreifende Planung der Lehrpensen ist so erschwert, was den Schulgemeinden die Flexibilität zur lokalen und bedarfsorientierten Ressourcenorganisation einengt, dieser Ansatz trägt der lokalen Organisationskompetenz der geleiteten Schulen und den lokalen spezifischen Schulbedürfnissen in Sachen Ressourcenorganisation zu wenig Rechnung, vielmehr akzentuiert sich die Schulorganisation auf den Planungsantrag des Schulträgers an den Kanton und die folgenden Planungsprüfungen und Gespräche zwischen Schulträger und VSA, was ineffizient und doppeltspurig ist, da vom VSA die lokale Planung nochmals „geplant“, vielfach korrigiert und erst dann bewilligt werden kann, die ökonomischen Grundprinzipien der Output-Maximierung (bester Unterricht bei gegebenen Ressourcen) oder Input-Minimierung (gegebene Unterrichtsziele mit minimalem Aufwand erreichen) werden durch das bestehende System nicht unterstützt, da die Staatsbeiträge in Abhängigkeit zum Besoldungsvolumen gerechnet werden, besteht für die Subventionsempfänger wenig Anreiz, das Besoldungsvolumen zu optimieren, die Mitfinanzierung der Lohnkosten über Staatsbeiträge kann so nicht mehr effizient und nach den unternehmerischen Grundsätzen vollzogen werden, vielmehr müssen die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zur Schulorganisation vor Ort liegen und der Kanton muss sich auf die Funktion des Ausgleiches in der Belastung sowie der Aufsicht und Unterstützung konzentrieren.</p> <p>Wenn die Schülerpauschale nach diesen Faktoren, vor allem mit dem Ziel, dass der Kanton den Schulen die Organisation wirklich nicht im Detail vorschreibt (d.h. die Schulträger können die organisatorische und betriebswirtschaftliche Handlungsfreiheit (z.B. Schülerzahlen pro Klasse, Basisstufe, ADL etc.) selber übernehmen), können wir diese unterstützen.</p>	EG Bol
<p>Einführung von Schülerpauschalen statt der Subventionierung der Lehrerbesoldung. Der Gemeinderat begrüsst dieses in der Vorlage enthaltene Steuerungselement ausdrücklich. Wir vertreten die Ansicht, dass in diesem Bereich auf die korrigierende Einführung von Sonderfaktoren weitgehend verzichtet werden sollte. Es ist zu befürchten, dass diese die erhoffte Lenkungswirkung stark beeinträchtigen würden. Wir halten das Element der Schülerpauschalen für ein zentrales und unverzichtbares Element dieser Vorlage.</p>	EG Bre
<p>Die Einführung von Schülerpauschalen müssen wir ablehnen, da sie uns äusserst problematisch zu sein scheint, eine Reduktion der Subvention von 14.1 Millionen kann sich finanziell nur negativ auf die Gemeinden auswirken. Wir befürchten stark, dass die Gemeindeautonomie dadurch stark (noch stärker?) eingeschränkt wird. Kleinere Gemeinden, die jetzt schon Schwierigkeiten bekunden, die Klassen vernünftig füllen zu können, geraten mit diesem System der Schülerpauschalen zusätzlich unter Druck.</p>	EG Bür
<p>Schülerpauschalen sind ein praktikables System. Sie setzen da auf, wo die Kosten entstehen. Die Gemeinden erhalten dadurch eine Grundausstattung an Mitteln, worauf sie dann in gewisserweise selbst die Möglichkeiten haben, ihre Schule zu gestalten.</p>	EG Dän
<p>Das System der Schülerpauschalen erscheint als zweckmässiges System. Aus Sicht der</p>	EG Der

<p>einzelnen Gemeinde ist allerdings eine Berechnung sowie ein allfälliger Vergleich nur schwer resp. nur mit grossem Aufwand möglich. Ob und wie weit damit eine "gerechte" Mittel(um)verteilung erfolgt, ist nur durch aufwändige Vergleiche beurteilbar. Letztlich (siehe Antwort zur 1. Frage) gilt es auch darum, die Gesamtwirkung des FILAG zu beurteilen (siehe auch Frage 6).</p>	
<p>Der neuen Schülerpauschale stehen wir noch kritisch gegenüber. Wir befürchten, dass kleine Gemeinden mit kleinen Schülerklassen, so nicht ausreichend entschädigt werden. Hier wird sich erst mit der Anwendung zeigen, ob das System gerecht funktioniert.</p>	EG Dre
<p>Der Kostenbeteiligung des Kantons an den Bildungskosten mit Schülerpauschalen stehen wir ausgesprochen skeptisch gegenüber. Sie nimmt keinerlei Rücksicht auf die individuellen Gegebenheiten der Schulgemeinden. Gemeinden, die aufgrund ihrer Struktur optimalere Klassengrössen bilden können, werden durch dieses System begünstigt. Schulgemeinden, die gezwungen sind, in kleineren Klassen zu unterrichten, werden dadurch benachteiligt. Als besonders stossend empfinden wir die Tatsache, dass auf der einen Seite tendenziell jene Gemeinden vom Schülerpauschalmodell am meisten profitieren, welche gemessen an ihrer Bevölkerung den geringsten Schüleranteil aufweisen und deshalb ohnehin die geringsten Kosten in der Bildung zu tragen haben, dass auf der anderen Seite tendenziell aber jene Gemeinden durch das Schülerpauschalmodell schlechter gestellt werden, welche den höchsten Schüleranteil aufweisen und deshalb zwangsläufig die höchsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Weiter lässt dieses Modell die strukturell benachteiligten Gemeinden mit ihren strukturell bedingten Mehrkosten (Integration, Fremdsprachigkeit etc.) alleine.</p>	EG Dul
<p>Das angedachte System ist richtig und bringt auch administrative Entlastungen. Hingegen verkennt das System die Problematik der Teilzeit-Lehrkräfte und berücksichtigt nicht die gegebene Altersstruktur des Lehrkörpers. Am Beispiel von Egerkingen: Wir beschäftigen nebst einer 85%-igen Schulleitung gegenwärtig 34 Lehrkräfte (= 19,5 100%-Stellen). Der grosse Anteil an Teilzeit-Lehrkräften ist u.a. durch die Vorschriften über die geforderte Ausbildung bedingt, resp. die notwendigen Zusatzstunden für Deutschunterricht, womit das Pensum einer Vollzeit-Lehrkraft auf über 100% steigt. Letztere werden jedoch in der neuen Schülerpauschale berücksichtigt. Allein für das Jahr 2014 entspricht der dienstaltersbedingte Lohnanstieg den Kosten einer Vollzeitstelle. ANTRAG: Es ist klar zu regeln, dass auch die Gemeinden ein Mitwirkungsrecht bei den Lohnverhandlungen erhalten.</p>	EG Ege
<p>Wir begrüßen die Vereinfachungen durch die Schülerpauschalen. Gerade in Bereich der Lehrerlöhne hat es bei uns in den letzten Jahren unerklärliche Schwankungen beim Beitragssatz gegeben.</p>	EG Etz
<p>Im Grundsatz stehen wir der Abgeltung im Bildungsbereich mittels Schülerpauschalen nicht negativ gegenüber. Jedoch ist deren Ausgestaltung skeptisch zu hinterfragen. Sie nimmt keine Rücksicht auf die individuellen Gegebenheiten der Schulgemeinden. Gemeinden, die aufgrund ihrer Struktur optimalere Klassengrössen bilden können, werden durch dieses System begünstigt. Gemeinden, die gezwungen sind, in kleineren Klassen zu unterrichten, werden dadurch benachteiligt. Tendenziell profitieren einerseits jene Gemeinden vom Schülerpauschalmodell am meisten, welche gemessen an ihrer Bevölkerung den geringsten Schüleranteil aufweisen und deshalb ohnehin die geringsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Andererseits werden tendenziell aber jene Gemeinden durch das Schülerpauschalmodell schlechter gestellt, die den höchsten Schüleranteil aufweisen und deshalb zwangsläufig die höchsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Weiter lässt dieses Modell die strukturell benachteiligten Gemeinden mit ihren strukturell bedingten Mehrkosten (Integration, Fremdsprachigkeit etc.) alleine.</p>	EG Gän
<p>Diese Neuerung bringt eine administrative Entlastung und ist somit wünschenswert. Die Schülerpauschale ist ein gerechtes Instrument, welches zudem die höchste Transparenz bietet. Leider gibt es keine Variante nach welcher der Kanton die Entlohnung der Lehrer zentral übernimmt.</p>	EG Gre
<p>GUT und deutlich transparenter als das alte Subventionssystem.</p>	EG Gret

<p>Bei der Ausgestaltung resp. Festlegung der Schülerpauschalen sind nicht nur die Lehrerbesoldungen sondern auch die Sozialleistungen auf den Besoldungen zu berücksichtigen. § 47, Abs. 2 ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Allerdings ist in diesem Bereich grundsätzlich eine klare Aufgabenentflechtung anzustreben. Es ist untragbar und ökonomischer Unsinn, wenn der Kanton sämtliche Vorschriften und Vorgaben macht, die Gemeinden keinen grossen Spielraum für die Ausführung haben und dann der Kanton laufend wieder alles kontrolliert, korrigiert und wenn möglich ausbaut.</p> <p>Wir gehen aber davon aus, dass dieser Systemwechsel einhergeht mit Kosteneinsparungen im administrativen Bereich sowohl im Departement Bildung und Kultur als auch bei den Gemeinden.</p>	
<p>Auch die vorgesehene Schülerpauschale kann die heutige finanzkraftabhängige Subvention der Lehrerbesoldungen nicht kompensieren. Bezugsgrösse für die Subventionierung kann nur die Lehrerbesoldung und nicht die Schülerzahl sein. Zudem erachten wir die Reduktion der Subvention um 14.1 Million als äusserst problematisch. Damit werden für die Bildungsqualität wichtige Gelder entzogen.</p>	EG Gri
<p>Dieser Punkt stellt wohl die grösste Veränderung für unsere und weitere Gemeinden dar.</p> <p>Unsere Gemeinde erhielt bisher meist etwas über 50 % der Lehrergehälter aus dem Indirekten Finanzausgleich ausgerichtet. Neu sollen, wie anlässlich der Informationsveranstaltung zu hören war, die Schülerpauschalen 38- 40 % der Lehrergehälter ausmachen.</p> <p>Unsere und andere Gemeinden werden also einen wesentlichen Ausfall von Staatsbeiträgen zu verzeichnen haben, während die „reichen“ Gemeinden, die teilweise bisher nur 10 % erhielten, wesentlich höhere Einnahmen zu erwarten haben.</p> <p>Der Ausfall der „armen“ Gemeinden soll nach der Vorlage durch den NFA gedeckt werden, während die „reichen“ Abschöpfungen zu erwarten haben.</p> <p>Nachdem wir – wie bereits erwähnt – nicht in der Lage sind, die künftigen Leistungen des Finanzausgleiches zu berechnen, befürchten wir, dass der Hauptzweck des NFA nicht erreicht wird, indem die „armen“ Gemeinden doch erhebliche Ausfälle befürchten müssen.</p> <p>Insbesondere ist unsere Befürchtung hoch, dass mit der sog. „Abfederung“ (Ziff. 2.2.4 des Berichtes) unsere Gemeinde insbesondere in der Übergangszeit Nachteile erwachsen werden. Dies kann bei Gemeinden, die bisher bis zu 90 % an die Lehrerbesoldung aus dem Indirekten Finanzausgleich erhielten, wohl dramatisch werden.</p> <p>Auf Anfrage unseres Gemeindepräsidenten haben wir vom AGEM die Auskunft erhalten, dass die Schülerpauschalen künftig direkt den Schulkreisen ausbezahlt würden. Da wir sowohl die Primarschule wie auch die Oberstufe in einem Schulkreis führen, wird also der Umfang unserer Gemeinderechnung künftig massiv reduziert werden. Zwar scheint uns die Auszahlung an die Schulkreise logisch zu sein. Der Bürger kann aber den Umfang der vollen Kosten der Bildung nicht mehr aus der Gemeinderechnung ersehen. Wir fragen uns deshalb, wie damit die Finanzautorität der Gemeinden gehoben werden soll.</p>	EG Hal
<p>Im Vorschlag wird sämtlichen Gemeinden die gleiche Schülerpauschale berechnet. Mit der Einführung der Schülerpauschale werden kleine und mittlere Gemeinden höher belastet (kleinere Anzahl Schüler pro Klasse). Wir befürchten, dass der Kanton seine Flexibilität (bei Kürzungen) voll ausnützen wird – auf der anderen Seite die Aufgaben der Gemeinden im Unterricht nicht angepasst werden dürfen. Mit der Einführung Schülerpauschale müssen wir uns fragen, ob unsere Gemeinde die Kreisprimarschule mit Wisen mittelfristig noch unterhalten kann – ein Zusammenschluss mit unserer Nachbargemeinde Trimbach müsste überprüft werden.</p>	EG Hau
<p>In diesem Bereich wäre eine klare Zuständigkeit der Schulstufen gewünscht, z.B. Oberstufe Kanton / Unterstufe Gemeinde.</p> <p>Die jährliche Festlegung der Pauschalen auf Regierungsstufe ist sinnvoll. Die Festlegung des Beitragsatzes auf Kantonsstufe periodisch durch den Kantonsrat fixieren zu lassen, birgt die Gefahr, dass die Kantonsfinanzen in der Entscheidungsfindung eine zu starke Rolle spielen und die Gemeinden schlechter fahren (indirekte Kostenüberwälzung). Bei einer allfälligen Senkung des Beitragsatzes muss im gleichen Rahmen auch die Aufgabendelegation/-zuweisung überprüft werden.</p>	EG Hög

<p>Die Entlastung durch die administrative Vereinfachung erachten wir nicht gegeben, da wahrscheinlich gleichwohl Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit den Lehrerlöhnen nötig sind und somit alte und neue Zahlen zu liefern sind.</p>	
<p>Bei der Festlegung der Schülerpauschalen ist darauf zu achten, dass den aktuellen Entwicklungen in Schulbereich Rechnung getragen wird (z.B. Klassenlehrerstunde ab Schuljahr 2014/15)!</p> <p>Betreffend der administrativen Vereinfachung im Zusammenhang mit dem Schülerpauschalmodell erwartet die Einwohnergemeinde Härkingen ganz klar, dass diese auch so eintrifft (=> siehe auch Antwort zu Frage 1 „Grundsätzliches“).</p>	EG Här
<p>Im Grundsatz stehen wir der Abgeltung im Bildungsbereich mittels Schülerpauschalen nicht negativ gegenüber. Jedoch ist deren Ausgestaltung skeptisch zu hinterfragen. Sie nimmt keine Rücksicht auf die individuellen Gegebenheiten der Schulgemeinden. Gemeinden, die aufgrund ihrer Struktur optimalere Klassengrößen bilden können, werden durch dieses System begünstigt. Gemeinden, die gezwungen sind, in kleineren Klassen zu unterrichten, werden dadurch benachteiligt.</p> <p>Gerade der Fall der Gemeinde Herbetswil zeigt aber, dass Gemeinden oftmals gar keine Chance haben, ihre Klassengrößen optimaler auszugestalten. Unsere Gemeinde hat schon vor mehreren Jahren die Primarschule mit jener von Aedermannsdorf zusammengeschlossen, um pädagogisch und finanziell sinnvolle Klassengrößen zu erreichen. Eine Erweiterung um weitere Gemeinden würde nun aber aufgrund der geografischen Verhältnisse und der Größenverhältnisse der Gemeinden keine weitere Optimierung der Klassengröße bringen, jedoch enorme Strukturanpassungen (Tageschule, neue Räumlichkeiten) verlangen. Das wäre insgesamt ein ineffizienterer Mitteleinsatz, der mit dem vorgesehenen Schülerpauschalen-Modell belohnt würde.</p>	EG Her
<p>Die Einführung der Schülerpauschalen bewirkt, dass der administrative Aufwand vermindert wird, was sinnvoll erscheint. Zudem wird begrüsst, dass somit der Bereich Bildung in sich schlüssig und transparent ausgestaltet wird, und nicht, wie bis anhin, Faktoren, die nicht unmittelbar mit der Bildung zu tun hatten, den Prozentsatz der Lohnsubventionen beeinflussen. Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Schülerpauschalen ausschliesslich für Schülerinnen und Schüler entrichtet werden, welche die obligatorische Schulzeit an der Volksschule absolvieren.</p> <p>Die Schülerpauschale darf jedoch keine negativen Auswirkungen auf Gemeinden mit vergleichsweise hohen Schulkosten oder kleinen Klassen haben.</p> <p>Grundsätzlich ist eine gute Bildung aller anzustreben und sicherzustellen.</p>	EG Hof
<p>Im Grundsatz stehen wir der Abgeltung im Bildungsbereich mittels Schülerpauschalen nicht negativ gegenüber. Jedoch ist deren Ausgestaltung skeptisch zu hinterfragen. Sie nimmt keine Rücksicht auf die individuellen Gegebenheiten der Schulgemeinden. Gemeinden, die aufgrund ihrer Struktur optimalere Klassengrößen bilden können, werden durch dieses System begünstigt. Gemeinden, die gezwungen sind, in kleineren Klassen zu unterrichten, werden dadurch benachteiligt.</p> <p>Tendenziell profitieren einerseits jene Gemeinden vom Schülerpauschalmodell am meisten, welche gemessen an ihrer Bevölkerung den geringsten Schüleranteil aufweisen und deshalb ohnehin die geringsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Andererseits werden tendenziell aber jene Gemeinden durch das Schülerpauschalmodell schlechter gestellt, die den höchsten Schüleranteil aufweisen und deshalb zwangsläufig die höchsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Weiter lässt dieses Modell die strukturell benachteiligten Gemeinden mit ihren strukturbedingten Mehrkosten (Integration, Fremdsprachigkeit etc.) alleine.</p>	EG Hol
<p>Wir begrüssen das System der Schülerpauschalen. Die drei Zahlungstermine des Kantons (Februar/Mai/September) sind für die Gemeinde in Ordnung. Der Beitragssatz des Kantons sollte 40% betragen. Die Erfahrungen sollten am Anfang alle zwei Jahre ausgewertet werden; entsprechende Anpassungen müssen zeitnahe vorgenommen werden. Nach einer gewissen Stabilisierung kann der Auswertungs-Rhythmus auf vier Jahre festgesetzt werden.</p>	EG Kap
<p>Die Schulstrukturkosten der Gemeinde Kienberg sind bedingt durch die kleinen Klassengrößen überdurchschnittlich hoch. Eine Abgeltung über Schülerpauschalen benachteiligt die Gemeinde massiv.</p>	EG Kie
<p>Im Grundsatz stehen wir der Abgeltung im Bildungsbereich mittels Schülerpauscha-</p>	EG Lau

<p>len nicht negativ gegenüber. Jedoch ist deren Ausgestaltung skeptisch zu hinterfragen. Sie nimmt keine Rücksicht auf die individuellen Gegebenheiten der Schulgemeinden. Gemeinden, die aufgrund ihrer Struktur optimalere Klassengrössen bilden können, werden durch dieses System begünstigt. Gemeinden, die gezwungen sind, in kleineren Klassen zu unterrichten, werden dadurch benachteiligt.</p> <p>Tendenziell profitieren einerseits jene Gemeinden vom Schülerpauschalmodell am meisten, welche gemessen an ihrer Bevölkerung den geringsten Schüleranteil aufweisen und deshalb ohnehin die geringsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Andererseits werden tendenziell aber jene Gemeinden durch das Schülerpauschalmodell schlechter gestellt, die den höchsten Schüleranteil aufweisen und deshalb zwangsläufig die höchsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Weiter lässt dieses Modell die strukturell benachteiligten Gemeinden mit ihren strukturbedingten Mehrkosten (Integration, Fremdsprachigkeit etc.) alleine.</p>	
<p>Die Abkehr von steuerkraftbasierten Gehaltssubventionen wird begrüsst und wird als hauptsächlicher Vorteil im NFA SO angesehen. Damit entsteht eine klare Trennung zwischen Lastenausgleich und Ressourcen-Transfer.</p>	EG Loh
<p>Die jährlich Festlegung der Pauschalen auf Regierungsstufe ist sinnvoll. Die Festlegung des Beitragssatzes auf Kantonsstufe periodisch durch den Kantonsrat fixieren zu lassen birgt die Gefahr, dass die Kantonsfinanzen in der Entscheidung eine zu starke Rolle spielen und die Gemeinden schlechter fahren (indirekte Kostenüberwälzung). Bei einer allfälligen Senkung des Beitragssatzes muss im gleichen Rahmen auch die Aufgabedelegation/-zuweisung überprüft werden.</p> <p>Der Gemeinderat Lostorf unterstützt auch die Neu-Aufnahme von § 47sexies im Volksschulgesetz (freiwilliger kommunaler Musikunterricht).</p> <p>Die Entlastung durch die administrative Vereinfachung ist positiv.</p>	EG Los
<p>Die Schülerpauschalen benachteiligen klar die kleinen finanzschwachen Gemeinden, deren Bildungskosten (und hier vor allem die Lehrerbesoldung) pro Schüler wesentlich höher sein können als bei grossen finanzstarken Gemeinden. Die Schülerpauschale ist nur annehmbar, wenn das Ziel der Besserstellung der finanzschwachen Gemeinden erreicht wird. Dies bedeutet, dass die Pauschale entsprechend hoch angesetzt werden muss, was mit den insgesamt vorgesehenen rund CHF 98.4 Mio. wohl nicht erreicht werden kann. Die heutige Subventionierung für Lehrerbesoldung beträgt CHF 113.3 Mio.</p>	EG Mat
<p>Im Grundsatz stehen wir der Abgeltung im Bildungsbereich mittels Schülerpauschalen nicht negativ gegenüber. Jedoch ist deren Ausgestaltung skeptisch zu hinterfragen. Sie nimmt keine Rücksicht auf die individuellen Gegebenheiten der Schulgemeinden. Gemeinden, die aufgrund ihrer Struktur optimalere Klassengrössen bilden können, werden durch dieses System begünstigt. Gemeinden, die gezwungen sind, in kleineren Klassen zu unterrichten, werden dadurch benachteiligt.</p> <p>Tendenziell profitieren einerseits jene Gemeinden vom Schülerpauschalmodell am meisten, welche gemessen an ihrer Bevölkerung den geringsten Schüleranteil aufweisen und deshalb ohnehin die geringsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Andererseits werden tendenziell aber jene Gemeinden durch das Schülerpauschalmodell schlechter gestellt, die den höchsten Schüleranteil aufweisen und deshalb zwangsläufig die höchsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Weiter lässt dieses Modell die strukturell benachteiligten Gemeinden mit ihren strukturbedingten Mehrkosten (Integration, Fremdsprachigkeit etc.) alleine.</p>	EG Müm
<p>Die Schülerpauschalen sind abzulehnen. Die Subventionierung der Lehrerbesoldungen soll weiterhin beibehalten werden. Insbesondere auch deshalb, weil verschiedene Restkosten der Schule wie Sozialleistungen der Lehrer, kleinere Klassengrössen, Kosten Schulanlagen bei den finanzschwachen Gemeinden zu einer zusätzlichen Belastung führen.</p> <p>Der Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten nach dem heutigen System ist seit 1. Januar 1989 in Kraft. Gemäss NFA soll die Subvention der Lehrerbesoldungen abgeschafft und mit Schülerpauschalen abgegolten werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes und die Aufhebung des indirekten Finanzausgleichs wurden im Jahre 1991 eine spezielle Studienkommission Finanzausgleich eingesetzt (P. Hard war Mitglied dieser Studienkommission). Dabei wurden eingehende Berechnungen und Analysen in Bezug auf die möglichen Schü-</p>	EG Nie

<p>lerpauschalen durchgeführt. Die detaillierten Analysen der Bildungskosten der Gemeinden (Lehrerbesoldungen, Sozialleistungen, Bau und Unterhalt der Schulanlagen usw.) zeigten, dass kleine Gemeinden pro Einwohner im Durchschnitt höhere Bildungskosten zu tragen haben als grössere Gemeinden, weil oft kleinere Schulanlagen betrieben und/oder kleinere Klassen geführt werden müssen.</p> <p>Die vom Finanzdepartement in Auftrag gegebene Studie vom 8. Juli 1991 kam zum Schluss, dass unter Berücksichtigung aller vorgegebenen Randbedingungen die Ausgleichswirkung des direkten Finanzausgleichs nicht genügend verstärkt werden kann, um die Einbussen der berechtigten Gemeinden beim Wechsel vom steuerkraftabhängigen Beitragssystem im Bereich der Lehrerbesoldungen zu einem System mit einem festen, für alle Gemeinden gleichen Beitragssatz vollumfänglich zu kompensieren. Mit andern Worten, die Schülerpauschalen sind für die Gemeinden als Alternative zu der Subventionierung der Lehrerbesoldungen nicht geeignet.</p> <p>Aufgrund der eingehenden Abklärungen der erwähnten Studie und der entsprechenden Vernehmlassung in den Gemeinden kam die Studienkommission und der Regierungsrat zum Schluss, dass das Schülerpauschalmodell für die solothurnischen Gemeinden nicht geeignet ist. Da der Kanton den Lehrer und dessen Besoldung bestimmt und die Gemeinde diesen Entscheid finanziell vollumfänglich tragen muss, muss die entsprechende Subventionierung auch direkt auf die Lehrerbesoldung ausgerichtet sein. Es kann nicht einfach eine andere Bezugsgrösse (Anzahl Schüler, Klassengrösse), die keinen Zusammenhang mit der direkten Lehrerbesoldung hat, als Subventionsgrösse herangezogen werden.</p> <p>Als Vergleich sei hier der öffentliche Verkehr genannt. Beim öffentlichen Verkehr leisten die Gemeinden Beiträge an die effektiven Kosten. Massgebend ist hier wie bei den Lehrerbesoldungen die direkte Bezugsgrösse, d.h. die effektiven Kosten. Würde man hier das System der Schülerpauschalen anwenden, so müssten die Gemeinden nur noch Pauschalen bezahlen für die an ihrer Gemeindehaltestelle ein- bzw. aussteigenden Personen. Dass eine solche Lösung nicht zu befriedigen mag, braucht hier nicht länger erklärt zu werden.</p> <p>Mit dem NFA sind Schülerpauschalen vorgesehen. Diese werden den Gemeinden mit unterschiedlichen Ansätzen je Schulklasse nach Schülerzahlen ausgerichtet. Gemäss den Berechnungen in der Vorlage wurden die Schülerzahlen des Schuljahres 2012/13 zugrunde gelegt. Mit der Schülerpauschale fällt ein wichtiges Element des indirekten Finanzausgleichs, nämlich die Klassifikation nach Staatssteuerkraft weg. Damit werden neu die 98,4 Mio. Fr. (heute 113,3 Mio. Fr.) nur noch nach Schülerzahlen umverteilt (gleich wie beim Lastenausgleich Soziales nach Einwohner).</p> <p>Wie der Vergleich zwischen der bisherigen Subvention der Lehrerbesoldungen und der neuen Schülerpauschale zeigt, erhalten die finanzschwachen Gemeinden mit einer tiefen Staatssteuerkraft weniger, die finanzstarken erhalten mehr. So erhalten beispielsweise die Gemeinden Beinwil -276'096 Fr. oder -65% weniger, Kienberg -511'2731 Fr. -64%, Lommiswil -309'917 Fr. -33%, Mümliswil-Ramiswil -1'424'839 -55%.</p> <p>Die Gemeinden Starrkirch-Wil erhalten +492'817 Fr. oder +188% mehr, Dornach +1'253'382Fr. +172%, Solothurn +2'810'329 Fr. +136%, Bettlach 1'068'170 Fr. + 146% mehr.</p> <p>Mit andern Worten die ländlichen Gemeinden verlieren, die grösseren bzw. städtischen Gemeinden gewinnen.</p> <p>Wie diese Zahlen zeigen, kann der Wechsel von der finanzkraftabhängigen Subvention der Lehrerbesoldungen zur Schülerpauschale durch die weiteren NFA-Komponenten wie Ressourcenausgleich und Lastenausgleich in keinem Fall aufgefangen und ausgeglichen werden. Es findet eine Übersteuerung zugunsten der finanzstarken Gemeinden statt. Diese Erkenntnis wurde bereits 1993 gemacht, worauf der Regierungsrat auf die Schülerpauschale verzichtete.</p> <p>Zudem liegt das neue Volumen der Schülerpauschalen mit rund 98,4 Mio. Fr. um 15 Mio. Fr. tiefer als die heutige Subventionierung der Lehrerbesoldungen von 113,3 Mio. Fr.</p>	
<p>Hier besteht vorderhand die Unsicherheit, ob genügend Kontrollmechanismen vorhanden sind, wenn der Regierungsrat die Schülerzahlen festlegt, nicht zuletzt auch wegen der fehlenden Budgetierungssicherheit. Schülerzahlen sind zwar ein prakti-</p>	<p>EG Nid</p>

<p>kables System, es besteht aber die Notwendigkeit, dass eine Vergleichsbasis der effektiven Zahlen und nicht nur approximative Hochrechnungen geschaffen wird. Selbstredend hinken diese Zahlen zeitlich immer nach. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Gestaltungsspielraum für die Schulleiter künftig grösser wird, dies ist sehr zu begrüssen. Indessen braucht es auch hier eine gewisse Kontrolle oder entsprechende Voraussetzungen zur Überprüfung und zur Möglichkeit auch künftig unter den Schulen – d.h. gleiche Stufe – zu vergleichen.</p> <p>Offen ist unter diesem Punkt auch noch die Frage, wer künftig die Mindestanstellungen definiert und wer diese – Pool oder über laufende Beiträge - finanziert (vgl. Seite 13).</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Studium des Vernehmlassungs-Entwurfs haben wir ferner festgestellt, dass unsere Bedürfnisse (indexierter Beitrag pro Fachbelegung) neu im Volksschulgesetz unter § 47sexies aufgenommen werden:</p> <p>§ 47sexies Freiwilliger kommunaler Musikunterricht</p> <p>1 Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden Beiträge an die Besoldung für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht in Form einer indexierten Musikschulpauschale pro Fachbelegung.</p> <p>2 Der Regierungsrat legt die Höhe der Musikschulpauschale jährlich fest.</p> <p>Der Niedergösger Gemeinderat vom 24. September 2013 begrüsst die Neu-Aufnahme von § 47sexies im Volksschulgesetz, damit die wichtige pädagogische und sozialisierende Wirkung der Musik ernst genommen wird.</p>	
<p>Grundsätzlich steht die Gemeinde Neuendorf der Abgeltung im Bildungsbereich mittels Schülerpauschalen nicht negativ gegenüber. Jedoch ist deren Ausgestaltung skeptisch zu hinterfragen. Sie nimmt keine Rücksicht auf die individuellen Gegebenheiten der Schulgemeinden. Gemeinden, die aufgrund ihrer Struktur optimalere Klassengrössen bilden können, werden durch dieses System begünstigt. Gemeinden, die gezwungen sind, in kleineren Klassen zu unterrichten, werden dadurch benachteiligt.</p> <p>Tendenziell profitieren einerseits jene Gemeinden vom Schülerpauschalenmodell am meisten, welche gemessen an ihrer Bevölkerung den geringsten Schüleranteil aufweisen und deshalb ohnehin die geringsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Andererseits werden tendenziell aber jene Gemeinden durch das Schülerpauschalenmodell schlechter gestellt, die den höchsten Schüleranteil aufweisen und deshalb zwangsläufig die höchsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Weiter lässt dieses Modell die strukturell benachteiligten Gemeinden mit ihren strukturell bedingten Mehrkosten (Integration, Fremdsprachigkeit etc.) alleine.</p>	EG Neu
<p>Die durch die Schülerpauschale erreichte administrative Vereinfachung ist – vor allem aus Sicht des Kantons – sinnvoll und nachvollziehbar. Sie darf aber nicht Gemeinden, die auf Grund der Kleinheit der Schülerzahl Schwierigkeiten z.B. bei der Klassenbildung haben, benachteiligen. Wie Sie in Ihrem Bericht (S. 28) selber schreiben, werden Gemeinden mit vergleichsweise hohen Schulkosten durch den Wegfall des bisherigen indirekten Finanzausgleichs bzw. der Klassifikation im Bildungsbereich negativ betroffen.</p> <p>In kleinen und mittleren Gemeinden können Schulkosten mangels Flexibilität – und trotz optimiertem Einsatz der Ressourcen! – zeitweise und vorübergehend etwas höher sein. Wir befürchten konkret und aufgrund der Erfahrungen mit dem Kanton in ähnlichen Fällen, dass mit dem System der Schülerpauschale gewisse über einen Sockel hinausgehende momentane Schulleistungen der Gemeinde nicht mehr abgedeckt werden. In unserem Fall ist dies besonders störend, weil diese Mehrbelastung in der Globalbilanz nicht ausgeglichen wird!</p>	EG Nug
<p>Der Kostenbeteiligung des Kantons an den Bildungskosten mit Schülerpauschalen stehen wir sehr skeptisch gegenüber.</p> <p>Sie nimmt keinerlei Rücksicht auf die individuellen Gegebenheiten der Schulgemeinden. Gemeinden, die aufgrund ihrer Struktur optimalere Klassengrössen bilden können, werden durch dieses System begünstigt. Schulgemeinden, die gezwungen sind, in kleineren Klassen zu unterrichten, werden dadurch benachteiligt.</p> <p>Als besonders stossend empfinden wir die Tatsache, dass auf der einen Seite tendenziell jene Gemeinden vom Schülerpauschalenmodell am meisten profitieren, welche gemessen an ihrer Bevölkerung den geringsten Schüleranteil aufweisen und deshalb</p>	EG ObD

<p>ohnehin die geringsten Kosten in der Bildung zu tragen haben, dass auf der anderen Seite tendenziell aber jene Gemeinden durch das Schülerpauschalmodell schlechter gestellt werden, welche den höchsten Schüleranteil aufweisen und deshalb zwangsläufig die höchsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Weiter lässt dieses Modell die strukturell benachteiligten Gemeinden mit ihren strukturell bedingten Mehrkosten (Integration, Fremdsprachigkeit etc.) alleine.</p>	
<p>Dieser Punkt stellt wohl die grösste Veränderung für unsere und weitere Gemeinden dar. Unsere Gemeinde erhielt bisher meist rund 50% der Lehrergehälter aus dem indirekten Finanzausgleich ausgerichtet. Neu sollen die Schülerpauschalen 38 – 40% der Lehrergehälter ausmachen. Viele Gemeinden werden also einen wesentlichen Ausfall von Staatsbeiträgen zu verzeichnen haben, während die "reichen" Gemeinden, die teilweise bisher nur 10% erhielten, wesentlich höhere Einnahmen erwarten können.</p>	EG Oek
<p>Wir erachten das angedachte System als begrüssenswerte Vereinfachung. Ausserdem werden somit keine Mischrechnungen mehr betrieben (indirekter Finanzausgleich).</p>	EG Oen
<p>Wir begrüssen grundsätzlich die neue Schülerpauschale, da die Schulkosten zum grössten Teil vom Kanton bestimmt werden und die Gemeinden keinen Einfluss auf die finanzielle Steuerung des Bildungsbereiches haben.</p>	EG Olt
<p>Ein administrativ einfacher handhabbares Modell der finanzkraftabhängigen Subvention der Lehrkraftbesoldungen wäre begrüssenswert. Die Schüler/Innenzahl darf jedoch nicht als Basis für die Berechnungshöhe des Bezugs dienen. In ländlichen Gebieten mit tendenziell geringeren Schülerzahlen und kleineren Klassen würde der Beitrag unter ein für die Gemeinden tragbares Minimum sinken. Als Folge davon müssten Einsparungen beim Lehrpersonal vorgenommen und unzumutbare Klassengrössen und Unterrichtskonstellationen verordnet werden. Dies würde sich negativ auf die Unterrichtsqualität in ländlichen Gebieten auswirken. Der Kanton macht im Bildungsbereich laufend neue Vorgaben, ohne dafür die kostenmässige Verantwortung zu übernehmen. Eine Reduktion der Kantonsbeiträge um über 14 Millionen Franken im Bildungsbereich ist nicht haltbar. Es ist auch nicht einsehbar, weshalb unser finanzstarker Bezirkshauptort Dornach mit über einer Million Franken entlastet werden soll (bei einem Gemeindesteuersatz von 90%), während viele kleinere Gemeinden im Bezirk Dorneck gewaltige zusätzliche Kosten schultern müssten. Wir schlagen vor, dass der Kanton ein neues tragbares und vertretbares System, basierend auf einer finanzkraftabhängigen Subvention der Lehrkraftbesoldungen ohne immanente Ungerechtigkeiten ausarbeitet.</p>	EG Rod
<p>Das neue System kann mit dem bisherigen nicht verglichen werden, da die Berechnungen vollumfänglich umgestaltet werden. Es ist klar darauf hinzuweisen, dass die Kosten pro Schüler sicherlich höher sind, als die Schülerpauschalen. Somit sind nicht die gesamten Kosten eines Schülers gedeckt. Der Markt spielt nicht mit. Wir befürchten, dass höher qualifizierte Lehrpersonen (=höheres Gehalt) mehr Mühe haben könnten, eine Anstellung zu finden. Da nicht jede Gemeinde gewillt ist, die höheren Kosten für qualifiziertere Lehrkräfte zu tragen, leidet möglicherweise die Bildung, was nicht im Sinne des Finanzausgleiches sein kann.</p>	EG SchWi
<p>Im Grundsatz erklärt sich der Rat mit dem System der Schülerpauschalen einverstanden. Der Gemeinderat weist aber darauf hin, dass aus heutiger Sicht nicht abgeschätzt werden kann, ob durch die jährlich festzulegende Schülerpauschale die Budgetsicherheit für die mittelfristige Planung gegeben ist.</p>	EG SchWe
<p>Dass die Kostenfaktoren mit der Schülerpauschale objektiver abgebildet werden können und zu einer Vereinfachung der administrativen Aufwende führen soll, ist offensichtlich. Dennoch vermochten wir nicht abzuschätzen, welche konkrete Veränderung unsere Gemeinde mit diesem Modell erfahren wird. Aus der Stellungnahme – Vorstand KMG Solothurn vom 16.09.2013 – kann aber entnommen werden, dass die vorgesehene Schülerpauschale die finanzkraftabhängige Subvention der Lehrbesoldungen nicht kompensieren wird. Als eine Gemeinde, die durch den stetigen Rückgang der Schülerzahlen stark betroffen ist, müssen wir davon ausgehen, dass der finanzielle Druck dazu führen wird, dass unsere Gemeinde die Primarschule im Dorf nicht mehr weiterführen kann. Unter der Berücksichtigung dieser anhaltenden Situation darf die Bezugsgrösse für die</p>	EG See

<p>Subvention nicht die Schülerzahl sein. Wir gehen davon aus, dass die Kosten für das Schulwesen steigen werden, der Kanton sich aber nicht daran beteiligen wird. Ob Fusionen das bessere Ergebnis bringen, muss zuerst erwiesen werden. Zudem erachten wir die Reduktion von 14.1 Mio. im Bildungswesen als sehr bedenklich.</p>	
<p>Die vorgeschlagenen Schülerpauschalen sind aus unserer Sicht ausgewogen und gerecht. Sie bilden für uns ein unabdingbares Element des gesamten Konzeptes. Wichtig ist, dass sich die Schülerpauschalen auf objektive Kriterien abstützen. Alle Veränderungen, die sich auf die Gesamtkosten auswirken, haben sofort entsprechende Anpassungen der Pauschalen zur Folge. Mit der Einführung des Systems der Schülerpauschalen fällt der bisherige indirekte Finanzausgleich weg, was den Finanzausgleich einfacher und transparenter macht. Die Eliminierung des indirekten Finanzausgleichs ist zudem erforderlich, damit der NFA SO nach dem Modell des Bundes ausgestaltet werden kann.</p>	EG Sol
<p>Hier besteht vorderhand die Unsicherheit, ob genügend Kontrollmechanismen vorhanden sind, wenn der Regierungsrat die Schülerzahlen festlegt, nicht zuletzt auch wegen der fehlenden Budgetierungssicherheit. Schülerzahlen sind zwar ein praktikables System, es besteht aber die Notwendigkeit, dass eine Vergleichsbasis der effektiven Zahlen und nicht nur approximative Hochrechnungen geschaffen wird. Selbstredend hinken diese Zahlen zeitlich immer nach. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Gestaltungspielraum für die Schulleiter künftig grösser wird. Dies ist sehr zu begrüssen. Indessen braucht es auch hier eine gewisse Kontrolle oder entsprechende Voraussetzungen zur Überprüfung und zur Möglichkeit auch künftig unter den Schulen – d.h. gleiche Stufe – zu vergleichen. Offen ist unter diesem Punkt auch noch die Frage, wer künftig die Mindestanstellungen definiert und wer diese – Pool oder über laufende Beiträge - finanziert (vgl. Seite 13). Der vorgesehene Mechanismus ist volkswirtschaftlich sicher in Ordnung. "Kinderreiche" Gemeinden sollen entlastet werden. Allerdings werden die heute bestehenden Kostentreiber im Bildungswesen ausser Acht gelassen. Diese Problematik kann zwar nicht im NFA gelöst werden, doch muss der Kantonsrat parallel zum NFA dringend den boomenden Kostensteigerungen im Bildungsbereich Einhalt gebieten.</p>	EG Sta
<p>Die jährliche Festlegung der Pauschalen auf Regierungsstufe ist sinnvoll. Die Festlegung des Beitragssatzes auf Kantonsstufe periodisch durch den Kantonsrat fixieren zu lassen birgt die Gefahr, dass die Kantonsfinanzen in der Entscheidungsfindung eine zu starke Rolle spielen und die Gemeinden schlechter fahren (indirekte Kostenüberwälzung). Bei einer allfälligen Senkung des Beitragssatzes muss im gleichen Rahmen auch die Aufgabendelegation/-zuweisung überprüft werden. Die Entlastung durch die administrative Vereinfachung ist positiv.</p>	EG Stü
<p>Die Berechnung der Schülerpauschale ist sehr aufwändig. Die Werte der funktionalen Lohnklasse gemäss GAV und der durchschnittliche Erfahrungszuschlag sind Durchschnittswerte. Diese könnten dazu führen, dass die Gemeinden mehrheitlich Lehrpersonen jüngeren Alters mit tieferer Lohnklasse anstellen. Es besteht zudem die Gefahr, dass zu grosse Klassen gebildet werden, da grosse Klassen für die Gemeinden finanziell attraktiver sind. Die aktuellen Bandbreiten der Klassengrössen sind zu gross. Aufgrund der besonderen Situation in Trimbach können diese Elemente nicht benutzt werden, da sonst die Schulen Trimbach ihre Aufgaben nicht mehr im Sinne des VSA bewältigen können. Die Flexibilität der Schülerpauschale des Kantons birgt die Gefahr, dass der Kantonsanteil reduziert wird, ohne dass die Aufgaben der Gemeinden reduziert werden. (Erfahrung mit der Schulleiterpauschalen; Pauschale bleibt, Aufgaben wachsen ungebremst).</p>	EG Tri
<p>Das neue System der Schülerpauschale ist für uns schlecht, denn gemäss Schätzungen der Kreisschule Safenwil-Walterswil stellt uns der Kanton Aargau die Besoldungskosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen in Rechnung. Im Jahr 2011 haben wir eine Lehrersubvention von 477'760 Franken erhalten, mit dem NFA hätte es aber nur eine Schülerpauschale von 188'220 Franken gegeben. Bei Annahme des neuen NFA SO fordern wir deshalb eine Speziallösung.</p>	EG Wal

<p>Im Grundsatz stehen wir der Abgeltung im Bildungsbereich mittels Schülerpauschalen nicht negativ gegenüber. Jedoch ist deren Ausgestaltung skeptisch zu hinterfragen. Sie nimmt keine Rücksicht auf die individuellen Gegebenheiten der Schulgemeinden. Gemeinden, die aufgrund ihrer Struktur optimalere Klassengrössen bilden können, werden durch dieses System begünstigt. Gemeinden, die gezwungen sind, in kleineren Klassen zu unterrichten, werden dadurch benachteiligt.</p> <p>Tendenziell profitieren einerseits jene Gemeinden vom Schülerpauschalenmodell am meisten, welche gemessen an ihrer Bevölkerung den geringsten Schüleranteil aufweisen und deshalb ohnehin die geringsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Andererseits werden tendenziell aber jene Gemeinden durch das Schülerpauschalenmodell schlechter gestellt, die den höchsten Schüleranteil aufweisen und deshalb zwangsläufig die höchsten Kosten in der Bildung zu tragen haben. Weiter lässt dieses Modell die strukturell benachteiligten Gemeinden mit ihren strukturell bedingten Mehrkosten (Integration, Fremdsprachigkeit etc.) alleine.</p>	<p>EG Wel</p>
<p>Die Schülerpauschale ist in einer Höhe festzulegen, welche mindestens der heutigen Regelung von 43.75 % der Bildungskosten entspricht. Begründung: Ohne Festlegung dieses Mindestanteils drohen hohe Ausfälle durch den Wechsel von der Lehrbesoldungssubvention zur Schülerpauschale bei kleineren und mittleren Gemeinden aufgrund demografischer Rahmenbedingungen. Diese müssten durch Steuererhöhungen aufgefangen werden, was dem Ziel des NFA (Reduktion Steuerfussbandbreite) widerspricht. Da der NFA weder Steuerbedarf noch Steuerfusshöhe berücksichtigt, steht den betroffenen Gemeinden kein weiteres Ausgleichsgefäss zur Verfügung.</p>	<p>EG Win</p>
<p>Die Schülerpauschale kann die finanzkraftsabhängigen Subventionen der Lehrbesoldungen nicht kompensieren. Künftig erhält jede Gemeinde gleich viel, ungeachtet der Klassengrössen.</p> <p>Mit der Einführung der Schülerpauschale und dem dadurch bedingten Abschaffen des wirklich wirksamen indirekten Finanzausgleichs werden finanzschwache Gemeinden noch höher belastet.</p> <p>Die Flexibilität der Schülerpauschale des Kantons birgt zudem die Gefahr, dass der Kantonsanteil reduziert wird, ohne dass die Aufgaben der Gemeinde reduziert werden (Erfahrung mit Schulleiterpauschalen: Pauschale bleibt, Aufgaben wachsen ungebremst).</p>	<p>EG Wis</p>
<p>Ein administrativ vereinfachtes Modell für die „finanzkraftabhängige“ Subvention der Lehrkraftbesoldungen wäre zweifellos begrüssenswert.</p> <p>Die Schüler/Schülerinnenzahl darf jedoch nicht als Basis für die Berechnungshöhe des Bezugs dienen. In ländlichen Gebieten mit tendenziell geringeren Schülerzahlen und kleineren Klassen würde der Beitrag unter ein für die Gemeinden tragbares Minimum sinken. Als Folge davon müssten Einsparungen beim Lehrpersonal vorgenommen und unzumutbare Klassengrössen und Unterrichtskonstellationen verordnet werden. Dies würde sich negativ auf die Unterrichtsqualität in ländlichen Gebieten auswirken.</p> <p>Der Kanton macht im Bildungsbereich laufend neue Vorgaben, ohne dafür die kostenmässige Verantwortung zu übernehmen. Eine Reduktion der Kantonsbeiträge um über 14 Millionen Franken im Bildungsbereich ist nicht haltbar. Es ist auch nicht einsehbar, weshalb unser finanzstarker Bezirkshauptort Dornach mit über einer Million Franken entlastet werden soll (bei einem Gemeindesteuersatz von 90%), während viele kleinere Gemeinden im Bezirk Dorneck gewaltige, zusätzliche Kosten tragen müssten.</p> <p>Wir schlagen vor, dass der Kanton ein neues tragbares und vertretbares System, basierend auf einer „finanzkraftabhängigen“ Subvention der Lehrkraftbesoldungen ausarbeitet, das auch für kleinere und mittlere Gemeinden tragbar ist.</p>	<p>EG Wit</p>
<p>Wir erachten die Einführung von Schülerpauschalen als einen Schritt in die richtige Richtung.</p> <p>Zwar wird in der Botschaft des Regierungsrats auf die unterschiedlichen Schülerstrukturen in den Gemeinden hingewiesen, jedoch muss gerade in diesem Bereich der NFA SO seine Praktikabilität beweisen. Es ist genauer zu definieren, was mit zusätzlicher Berücksichtigung von spezifischen Lasten im Schulbereich, die durch zusätzliche Lektionen abgegolten werden sollen, gemeint ist (S. 24). Begrüssenswert ist der Umstand, dass Deutsch für Fremdsprachige nicht innerhalb der Schülerpauschale</p>	<p>EG Zuc</p>

<p>figuriert, sondern nach Belastungsgrad einer Gemeinde mit zusätzlichen Lektionen alimentiert wird.</p> <p>Im Weiteren stellen wir erfreut fest, dass die Musikschulen der Einwohnergemeinden mit einem indexierten Beitrag pro Fachbelegung bedacht werden (§ 47sexies).</p> <p>Wir begrüßen auch die Verminderung des Administrativ-Aufwandes und wir hoffen sehr, dass sich dies ebenfalls auf Gemeindeebene auswirken wird.</p> <p>Grundsätzliche Bemerkung: Die Umsetzung ist aus der Vorlage noch nicht ersichtlich. Wir sind gespannt auf die Ausgestaltung der diversen Aufgabenbereiche.</p>	
<p>Grundsätzlich wäre die Schülerpauschale ein effektives Mittel, aber in diesem Bereich bestehen erhebliche Verknüpfung zu unterschiedlichen Handlungsfeldern, welche schlussendlich eine grosse Zahl an Kostenstellen und finanziellen Verpflichtungen auslösen.</p> <p>Damit einher geht bereits die Schwierigkeit, dass von einer „Normgemeinde“ sämtliche Mechanismen abstrahiert werden müssen. Das Modell ist daher auf die Gemeinden gemünzt, die ohnehin – aufgrund der Schülerzahlen, der Integrationen, der speziellen Förderung etc. – tiefere Schulkosten haben. Ein effektiver Ausgleich müsste ja die Gemeinden mehr unterstützen, die im Bildungsbereich aufgrund ihrer effektiven Strukturen höhere Ausgaben haben, als die „Normgemeinde“. Diese Punkte müssen in die Schülerpauschale eingearbeitet werden. Hier besteht vorderhand die Unsicherheit, ob genügend Kontrollmechanismen vorhanden sind, wenn der Regierungsrat die Schülerzahlen festlegt, nicht zuletzt auch wegen der fehlenden Budgetierungssicherheit. Schülerzahlen sind zwar ein praktikables System, es besteht aber die Notwendigkeit, dass eine Vergleichsbasis der effektiven Zahlen und nicht nur approximative Hochrechnungen geschaffen werden. Selbstredend hinken diese Zahlen zeitlich immer nach. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Gestaltungsspielraum für die Schulleiter künftig grösser wird, dies ist sehr zu begrüßen. Indessen braucht es auch hier eine gewisse Kontrolle oder entsprechende Voraussetzungen zur Überprüfung und zur Möglichkeit auch künftig unter den Schulen – d.h. gleiche Stufe – zu vergleichen. Die Unsicherheit gilt überdies auch für die neu geschaffene Flexibilität der Schülerpauschale wonach der Kantonsanteil reduziert werden kann, ohne dass die Aufgaben der Gemeinden und damit direkt anfallende Kosten, reduziert werden könnten. Dieser Wert stammt gemäss unseren Gemeinden aus den Erfahrung mit der Schulleiterpauschale, wonach die geschaffene Pauschale bleibt, während Aufgaben wachsen (ungebremst). Offen ist unter diesem Punkt auch noch die Frage, wer künftig die Mindestanstellungen definiert und wer diese – Pool oder über laufende Beiträge - finanziert (vgl. Seite 13).</p>	OGG
<p>Der Kostenbeteiligung des Kantons an den Bildungskosten mit Schülerpauschalen stehen wir ausgesprochen skeptisch gegenüber.</p> <p>Sie nimmt keinerlei Rücksicht auf die individuellen Gegebenheiten der Schulgemeinden. Gemeinden, die aufgrund ihrer Struktur optimalere Klassengrössen bilden können, werden durch dieses System begünstigt. Schulgemeinden, die gezwungen sind, in kleineren Klassen zu unterrichten, werden dadurch benachteiligt.</p> <p>Als besonders stossend empfinden wir die Tatsache, dass auf der einen Seite tendenziell jene Gemeinden vom Schülerpauschalenmodell am meisten profitieren, welche gemessen an ihrer Bevölkerung den geringsten Schüleranteil aufweisen und deshalb ohnehin die geringsten Kosten in der Bildung zu tragen haben, dass auf der anderen Seite tendenziell aber jene Gemeinden durch das Schülerpauschalenmodell schlechter gestellt werden, welche den höchsten Schüleranteil aufweisen und deshalb zwangsläufig die höchsten Kosten in der Bildung zu tragen haben.</p> <p>Weiter lässt dieses Modell die strukturell benachteiligten Gemeinden mit ihren strukturell bedingten Mehrkosten (Integration, Fremdsprachigkeit etc.) alleine.</p>	VGS
<p>Die Bevölkerungsentwicklung hat sich stark verändert. Städtische Gemeinden bekommen immer mehr ausländische Schüler die integriert werden müssen. Gleichzeitig steigt aber auch der Leistungsdruck in der Schule bei dem viele Schüler überfordert sind und gezielt gefördert werden müssen. Leider werden auch immer mehr erzieherische Grundsätze von den Eltern an die Lehrer „abgegeben“. Das hier nun differenziert wird, entspricht den unterschiedlichen Praxen und steigert die Qualität der Lehrpersonen wenn ihnen auch die Mittel zu Verfügung stehen. Bildung ist das Fundament der Gesellschaft und bedarf grösster Aufmerksamkeit.</p>	BDP

<p>Der Systemwechsel zu den Schülerpauschalen erscheint bestechend. Er fördert das wirtschaftliche Denken der Schulträger, erhöht deren Autonomie und reduziert administrativen Aufwand. Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden sind für uns im Moment aber nur schwer absehbar. Gewisse Ängste bezüglich drastischer Auswirkungen auf einzelne Gemeinden sind nicht von der Hand zu weisen. Diesbezüglich wird der erste Wirksamkeitsbericht abzuwarten sein.</p>	CVP
<p>Wie bereits erwähnt, sind die Schülerpauschalen nebst dem Ressourcenausgleich das Kernstück des NFA SO. In diesem Sinne begrüßen wir den Systemwechsel. Ein indirekter Finanzausgleich (Lehrerlohnsubvention) widerspricht den definierten Zielen des NFA SO.</p>	FDP
<p>Vorweg regen die Grünen Kanton Solothurn an, nicht von „Schülerpauschalen“, sondern von „Schulpauschalen“ zu sprechen. Ein so gewählter Begriff trägt der Tatsache Rechnung, dass ein bedeutender Teil dieser Zahlungen nicht etwa pro Schülerin/Schüler geleistet wird, sondern dass es sich um Normkastenanteile pro Schul- und pro Klassenstufe handelt; ferner um Abgeltungen für besonders aufwändige Lektionen.</p> <p>Die vorgeschlagene Berechnung der Schulpauschalen unterstützen wir. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass jede Schule zuerst eine „Grundlast“ hat, sodann Kosten in Relation zur Anzahl der Abteilungen und erst an dritter Stelle Kosten pro Schülerin/Schüler.</p> <p>Wie erwähnt zweifeln wir aber daran, ob die Möglichkeit einer Korrektur des Beitragsprozentsatzes vom Kantonsrat immer im Sinne der Zielsetzungen des Lastenausgleichs gehandhabt würde. Darum regen wir an, einen Indikator (Grenzwert, Quotient) zu definieren, bei dessen Überschreiten eine Korrektur vorgeschrieben ist.</p>	Grü
<p>Grundsätzlich befürworten wir das neue System der Schülerpauschalen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass dadurch zu grosse Klassen gebildet werden. Denn mit der Schülerpauschale sind grosse Klassen in finanzieller Hinsicht für die Gemeinden attraktiv. Dies darf nicht gefördert werden, die aktuellen Bandbreiten der Klassengrößen sind zu gross. Zur Vermeidung dieser Gefahr muss eine Lösung gefunden werden.</p>	SP
<p>Grundsätzlich begrüsst die SVP die Verpflichtung des Kantons zur Abgeltung der Gemeinden via Schülerpauschalen bei der Finanzierung der Volksschule. Allerdings ist auch hier sicherzustellen, dass der Kanton eine Höchstsumme der gesamten jährlichen Schülerpauschalen gesetzlich festlegt. Die jährliche Festlegung der Schülerpauschale kann dann als Regierungskompetenz ausgestaltet werden, wenn die Gesamtsumme der Schülerpauschalen den Vorjahreswert unterschreitet oder gleichbleibt. Über eine Erhöhung der Gesamtsumme der Schülerpauschalen muss der Kantonsrat befinden. Die gesetzlich festgelegte Gesamtsumme darf in jedem Fall nicht überschritten werden.</p>	SVP
<p>Der Übergang zur Schülerpauschale ist grundsätzlich begrüßenswert; bei der Rechengrösse fehlt als ausgleichendes Element jedoch ein Instrument, welches dem Umstand Rechnung trägt, dass die Kosten der Gemeinden nicht nur von der Schülerzahl abhängig sind, sondern auch von der Altersstruktur des Lehrkörpers: Gemeinden mit älterem (erfahrenerem!) Lehrkörper würden nach neuem Modell schlechter fahren als Gemeinden mit jüngerem Lehrkörper.</p>	SOB
<p>Grundsätzlich stimmen wir den Schülerpauschalen zu. Wir möchten aber darauf aufmerksam machen, dass dies in kleineren ländlichen Gemeinden zu Problemen führen kann, wenn die Schulklassen nur ungenügend ausgelastet sind. Das kann zum kurzfristigen Infragestellen von Schulstandorten führen. Bei einer anschliessenden Zunahme der Schülerzahl müssen dann meistens neue teure Infrastrukturen aufgebaut werden.</p>	SO BV
<p>Seit längerer Zeit plädieren die SoM mit der 2007 vom Kanton eingesetzten paritätischen Arbeitsgruppe Musik 07 (Mitglieder: DBK, AVK, VSEG, LSO, SoM) für eine gesetzliche Verankerung der folgenden Punkte: Indexierung des Subventionsbeitrages und Berechnung der Beiträge nach Fachbelegung.</p> <p>Die eidgenössische Initiative "Jugend und Musik" wurde im Herbst 2012 im Kanton SO überdurchschnittlich gut angenommen. Die deutliche Annahme des Volksbegehrens zeigt, dass die Bevölkerung guten und flächendeckenden Musik- und Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche will.</p>	VSM

<p>Die gesetzliche Verankerung der beiden oben genannten Punkte (Indexierung des Subventionsbeitrages und Berechnung der Beiträge nach Fachbelegung) zielt in die Richtung. Mit der Indexierung wird der Kanton zum verlässlichen Partner für die Gemeinden und mit der Beitragsausschüttung nach Fachbelegungen werden initiativ Musikschulen belohnt (bisher kamen diejenigen Musikschulen subventionstechnisch besser weg, die auf eine hohe Volksschülerzahl eine niedrige Musikschülerzahl aufwiesen).</p> <p>Die Solothurner Musikschulen unterstützen obengenannten §47 vollumfänglich in seiner im Gesetzes-Entwurf vorliegenden Form.</p>	
<p>Der vpod Solothurn sieht im Modell der Schülerpauschalen Chancen, aber auch Risiken. Einerseits ersetzt dieses Modell das schwerfällige und die Gemeinden und die kantonale Schuladministration belastende Modell der Pensensubvention. Mit Schülerpauschalen werden die Schulen entsprechend ihrer Organisation als geleitete Schulen autonomer. Das vorgeschlagene Schülerpauschalenmodell ist aus verschiedenen Kostenfaktoren zusammengesetzt, was differenzierte Steuerungsmöglichkeiten erlaubt. Jedoch liegen hier auch Unsicherheiten, was die konkreten Zahlen betrifft, und mit jedem zusätzlichen Kostenfaktor vermehren sich die Unsicherheiten. Der vpod Solothurn verlangt daher eine Klärung dieser Unsicherheiten in der schliesslichen Botschaft an den Kantonsrat bzw. in einem Zusatzbericht: Wie werden die Pauschalen für jede Schulstufe gestaltet? Nach welchen Kriterien?</p> <p>Zudem sieht der vpod Solothurn bei diesem Modell folgende Risiken: Kann der Regierungsrat nachweisen, dass die Schülerpauschale nicht eine Vergrösserung der Schulklassen zur Folge hat? Kann der Regierungsrat nachweisen, dass mit den Schülerpauschalen nicht ein Instrument zum Abbau von Lehrerinnenstellen geschaffen wird? Ist dieses Modell nicht auch dafür geeignet, Gemeindefusionen zu erzwingen, indem kleine Gemeinden mit wenigen Schülerinnen zu geringe Schulbeiträge generieren können?</p> <p>Der vpod Solothurn erwartet in der Botschaft ausgewiesene Zahlen zu allen diesen Fragen.</p>	vpod
<p>Die Schülerpauschale würde zweifellos zu einer Vereinfachung der Subventionierung der Bildungskosten im Bereich Volksschule führen. Die vorgelegte Konzeption der Schülerpauschale hat aber derart gewichtige Mängel, dass sie aus folgenden Gründen abgelehnt werden muss:</p> <p>Einer der zentralen Faktoren der Bestimmung der Schülerpauschale ist der "durchschnittliche Erfahrungszuschlag" (VSG § 47bis, Absatz 2, lit. b).</p> <p>Da der "durchschnittliche Erfahrungszuschlag" im Gesetz nicht definiert ist, obliegt es der Verwaltung oder dem Regierungsrat, diesen festzulegen. Je nachdem wie dieser Durchschnitt berechnet bzw. festgelegt wird, führt dies für die Gemeinden und den Kanton zu sehr grossen, allerdings entgegengesetzten finanziellen Auswirkungen.</p> <p>Durch die Anwendung eines durchschnittlichen Erfahrungszuschlags wird ein Anreiz für die Schulträger geschaffen, vermehrt Lehrpersonen anzustellen, die unter diesem Durchschnitt liegen. Dies führt letztlich zu einer systematischen Diskriminierung von denjenigen Lehrpersonen auf dem Arbeitsmarkt, die aufgrund ihrer Lohneinstufung über diesem Durchschnitt liegen. Dies dürfte insbesondere bei knappen Finanzen in einer Gemeinde, bei einem Überangebot auf dem Arbeitsmarkt (Lehrerüberfluss) oder – da die Schülerpauschalen nicht zweckgebunden sind – bei einer Priorisierung anderer Aufgaben in einer Gemeinde eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen.</p> <p>Ein weiterer zentraler Faktor für die Bestimmung der Schülerpauschale ist die "funktionale Lohnklasse (VSG § 47bis, Absatz 2, lit. a).</p> <p>Auch hier ist ein aus unserer Sicht unerwünschter Effekt enthalten. Da Lehrpersonen ohne adäquate Ausbildung für die betreffende Stufe drei und mehr Lohnklassen unter der funktionalen Lohnklasse eingereiht werden, besteht ein systematischer Anreiz, zu Lasten der Schulqualität vermehrt Lehrpersonen ohne die erforderlichen Diplome bzw. Ausbildungen anzustellen.</p> <p>Anzahl Abteilungen (Klassen): Da für die Schülerpauschale im Wesentlichen die Anzahl Schüler massgebend ist, müssen die Schulträger die Risiken in Bezug auf die Bildung von Abteilungen (Klassen) grösstenteils selber tragen. Weil die kantonalen Richtzahlen sehr breit angelegt sind, eröffnet sich für die Schulträger ein sehr grosser</p>	LSO

<p>Spielraum. In Finanzieller Hinsicht besteht hier ein Anreiz zur Optimierung indem Abteilungen mit Schülerzahlen nahe der oberen Richtzahl gebildet werden (grosse Klassen). Dies führt jedoch zu negativen Auswirkungen einerseits in Bezug auf die Schulqualität (Betreuungsfaktor Lehrperson-Schüler, Unterrichtsstörungen, Disziplin, etc.) und andererseits auf die Arbeitssituation der Lehrpersonen.</p> <p>Zum finanziellen Bumerang kann der grosse Spielraum einerseits für kleinere Gemeinden werden, die unter Umständen aufgrund der geringeren Schülerzahl gezwungen sind, kleinere Abteilungen zu bilden. Andererseits ebenso für die Gemeinden, die aufgrund der geografischen und/oder sozialen Struktur die Schüler nicht beliebig auf die Abteilungen verteilen können. Sie tragen das Risiko, sprich die höheren Kosten selber.</p>	
---	--

2.6. **Globalbilanz, finanzielle Auswirkungen** (vgl. Botschaft Ziffer 2.5)

Tabelle 11: Antwortverteilung zur Frage 6: Wie beurteilen Sie die finanziellen Auswirkungen gemäss Botschaft (ab Ziffer 2.5.2.2 und 9.1 – 9.3) insgesamt und für Ihre Gemeinde?

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Positiv	EG Bür, EG Dän, EG Etz, EG Gre, EG Loh, EG Los, EG Nie, EG Oen, EG SchWi, EG SchWe, EG See, EG Sta, EG Stü, EG Zuc, BDP, FDP, Grü, SP, GbS SO	19
Vorbehalte	EG Aed, EG Bal, EG Bol, EG Der, EG Dor, EG Erl, EG Gän, EG Gret, EG Hal, EG Hau, EG Häg, EG Här, EG Her, EG Hol, EG Kap, EG Lau, EG Mat, EG Müm, EG ObGe, EG Oek, EG Sol, EG Tri, EG Wel, EG Wis, OGG, CVP, SOB, vpod	28
Negativ	EG Bät, EG Dul, EG Ege, EG Gri, EG Hof, EG Kie, EG Nid, EG Neu, EG ObD, EG Olt, EG Rod, EG Wit, VGS, SVP	14
Keine	EG Bib, EG Bre, EG Dre, EG Gem, EG Ger, EG Gün, EG Kes, EG Lom, EG Nug, EG ObGö, EG Wal, EG Win, GPG, kmgSO, repla, SO BV, VSM, STAKA, LSO	19

Tabelle 12: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind der Tabelle 13 aufgeführt.

<p>Tendenziell und auf den ersten Blick sind die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Aedermannsdorf und praktisch für alle Thaler Gemeinden gut und erfreulich. Die Globalbilanz basiert jedoch auf völlig überholtem Zahlenmaterial und lässt deshalb keine seriöse Aussage zu. In den letzten Jahren haben die "Sozialkosten" mit Prokopf-Verteilung äusserst stark zugenommen und sind von den finanzschwachen Gemeinden kaum mehr zu finanzieren. Es ist deshalb absolut wichtig, dass die Globalbilanz jährlich mit den aktuell verfügbaren Zahlen nachgeführt wird. Dabei ist zu beachten, dass die finanzschwachen Gemeinden bei der Globalbilanz nicht schlechter fahren (weniger Entlastung) als bei den der Botschaft beiliegenden tabellarischen Ergebnisübersicht. Damit aber eine einigermaßen seriöse Beurteilung möglich ist (auch für die Parlamentsmitglieder) muss eine Globalbilanz, basierend auf den aktuellen Daten und den angedachten Grundlagen (z.B. Daten von 2 Jahren) erfolgen. Aufgrund der vorliegenden Daten der Jahre 2010/2011 könnten die Berechnungen für das Jahr 2014 praxisgerecht erfolgen; mit gutem Willen könnten auch für das Jahr 2015 aktualisierte Ergebnisse (basierend auf den Jahren 2011/2012) geliefert werden.</p>	EG Aed
<p>Gemessen an der aktuellen Situation werden mittlere Gemeinden im ländlichen Raum, welche Zentrumsfunktionen erfüllen müssen, klar benachteiligt. Um die angestrebten Ziele einigermaßen erreichen zu können, muss bei allen Kostenverteilern zwischen Kanton und Einwohnergemeinden der Finanzkraftindex als Grundlage fixiert werden. Die vorgelegte Globalbilanz basiert im Übrigen auf völlig überholtem</p>	EG Bal

<p>Zahlenmaterial und lässt deshalb keine differenzierte Berechnung/Aussage zu. In den letzten Jahren haben die "Sozialkosten" mit Prokopf-Verteilung äusserst stark zugenommen und sind von den finanzschwachen Gemeinden kaum mehr zu finanzieren. Es ist deshalb absolut wichtig, dass die Globalbilanz jährlich mit den aktuell verfügbaren Zahlen nachgeführt wird. Damit aber eine einigermaßen seriöse Beurteilung möglich ist (auch für die Parlamentsmitglieder) muss eine Globalbilanz, basierend auf den aktuellen Daten und den angedachten Grundlagen (z.B. Daten von 2 Jahren) erfolgen. Aufgrund der vorliegenden Daten der Jahre 2010/2011 könnten die Berechnungen für das Jahr 2014 praxisgerecht erfolgen; mit gutem Willen könnten auch für das Jahr 2015 aktualisierte Ergebnisse (basierend auf den Jahren 2011/2012) geliefert werden.</p>	
<p>Sofern die Zahlen richtig sind, bedeutet die Neugestaltung eine zusätzliche Belastung für unsere Gemeinde. Da wir bereits heute einen Steuerfuss von 130 % aufweisen, können wir nicht nachvollziehen, wieso wir, wie viele kleine und mittlere Gemeinde im Dorneck und Thierstein, schlechter fahren sollen als mit dem aktuellen Finanzausgleich. Diese Tatsache bestätigt und verstärkt unsere Meinung, wonach das neue System die Ziele eines Finanzausgleiches, nämlich die Reduktion der Disparitäten unter den Gemeinden zu mildern und reduzieren, nicht gerecht werden kann. Zudem ist es uns nicht klar, ob die vorgelegten Zahlen wirklich aussagekräftig sind. Die Tatsache, dass die verwendeten Daten teilweise einige Jahre zurückliegen, lässt berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Ergebnisse zu.</p>	EG Bät
<p>Die finanzielle Auswirkung auf unsere Gemeinde beträgt, verglichen mit den Zahlen vor der Zusatzfinanzierung, eine schwarze Null, obwohl wir beim Lastenausgleich leer ausgehen.</p>	EG Bol
<p>Wir begrüßen die Erhöhung der Abgaben der finanzstarken Gemeinden und die Beibehaltung des Staatsbeitrages gemäss der Übergangslösung.</p>	EG Bür
<p>Positiv. In dieser Grössenordnung sind wir bereit unseren Anteil an einen Ressourcenausgleich zu leisten.</p>	EG Dän
<p>Im Vernehmlassungsentwurf des Volkswirtschaftsdepartements sind drei Varianten aufgeführt. Diese unterscheiden sich primär im Grad der Umverteilung. Für Derendingen würde die Variante 2 zu den grössten "positiven" Auswirkungen gegenüber dem heutigen Finanzausgleich (ohne die Berücksichtigung der zusätzlichen Mittel, welche vom Kanton befristet eingeschossen wurden). Dieser positive Zusatzeffekt (der Variante 2) liegt jedoch deutlich unter dem heutigen Wert (inkl. den befristeten Zusatzmitteln des Kantons). Aus Sicht der Gemeinde Derendingen müsste somit Variante 2 umgesetzt werden. Letztlich ist es eine finanzpolitische Frage des Kantons, ob einkommensstruktur-schwache Gemeinden aus eigener Kraft gesunden sollen oder ob dafür der FILAG ein probates Instrument sein soll. Es scheint aus heutiger Sicht kaum möglich, dass Derendingen mittelfristig mit eigener Kraft das Eigenkapital, die Schulden sowie den Steuersatz in die Nähe des kantonalen Mittels zu verlagern.</p>	EG Der
<p>Zu den drei Varianten möchten wir uns nicht speziell äussern.</p>	EG Dor
<p>Wie bereits die Arbeitsgruppe Technik festgestellt hat und wie auch im Leitorgan NFA SO unbestritten war, lässt die Globalbilanz keine seriöse Aussage zu. Sie basiert auf völlig überholtem Zahlenmaterial und berücksichtigt wesentliche Positionen überhaupt nicht oder nicht richtig (Pflegekostenfinanzierung, Kostenentwicklung EL AHV und EL IV und gesetzliche Sozialhilfe sowie im Bildungsbereich seit den Basisjahren). Wir erachten es als unerlässlich, dass eine neue Globalbilanz erstellt wird, welche den veränderten Bedingungen und den eingetretenen Kostensteigerungen sowie der Veränderung der Steuerkraft Rechnung trägt. Dadurch könnte auch aufgezeigt werden, wie das Modell NFA SO auf solche Veränderungen reagiert.</p>	EG Dul
<p>Der vorliegende NFA führt generell zu einer spürbaren Mehrbelastung für die steuerstarken Gemeinden, während steuerschwache Gemeinden übermässig profitieren. Dies führt zu einer Plafonierung, und der Sparwille wird somit reduziert, da ja der Finanzausgleich stärker ist als heute. Dies bedeutet, dass insbesondere die finanzschwachen Gemeinden über ihre Verhältnisse Kosten verursachen, welche dann die finanzstarken Gemeinden ungewollt tragen müssen. Dies hat zur Folge, dass die öffentliche Hand mehr Geld ausgibt, als</p>	EG Ege

<p>heute! Somit müssen zukünftig höhere Steuererträge getätigt werden, um überhaupt zu einer ausgeglichenen Rechnung zu kommen. Im schweizerischen Vergleich verlieren der Kanton Solothurn und insbesondere die grösseren Gemeinden damit weiter an Attraktivität!</p> <p>Für Egerkingen hat der NFA eine Steuererhöhung von rund 5 bis 10% zur Folge!</p> <p>ANTRAG: Die im NFA vorgesehenen Steuerungsgrössen sind so festzulegen, dass kein zusätzlicher Ausgleich zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden entsteht.</p>	
<p>Die Globalbilanz entspricht für unsere Gemeinde insbesondere bei den Varianten 2 und 3 den Erwartungen. Wir bevorzugen jedoch klar die Variante 2.</p>	EG Etz
<p>Tendenziell und auf den ersten Blick sind die finanziellen Auswirkungen für die Einwohnergemeinde Gänsbrunnen und praktisch für alle Thaler Gemeinden gut und erfreulich. Die Globalbilanz basiert jedoch auf völlig überholtem Zahlenmaterial und lässt deshalb keine seriöse Aussage zu. In den letzten Jahren haben die "Sozialkosten" mit Prokopf-Verteilung äusserst stark zugenommen und sind von den finanzschwachen Gemeinden kaum mehr zu finanzieren. Es ist deshalb absolut wichtig, dass die Globalbilanz jährlich mit den aktuell verfügbaren Zahlen nachgeführt wird. Dabei ist zu beachten, dass die finanzschwachen Gemeinden bei der Globalbilanz nicht schlechter fahren (weniger Entlastung) als bei den der Botschaft beiliegenden tabellarischen Ergebnisübersicht. Damit aber eine einigermaßen seriöse Beurteilung möglich ist (auch für die Parlamentsmitglieder) muss eine Globalbilanz, basierend auf den aktuellen Daten und den angedachten Grundlagen (z.B. Daten von 2 Jahren) erfolgen. Aufgrund der vorliegenden Daten der Jahre 2010/2011 könnten die Berechnungen für das Jahr 2014 praxisgerecht erfolgen; mit gutem Willen könnten auch für das Jahr 2015 aktualisierte Ergebnisse (basierend auf den Jahren 2011/2012) geliefert werden.</p>	EG Gän
<p>Von den drei vorgeschlagenen Varianten ist die Variante 2 zu bevorzugen. Die finanziellen Auswirkungen sind im Einzelfall sicher wesentlich, in der Gesamtschau ausgewogen und tragbar. Unter Variante 2 ist die Beteiligung durch den Kanton höher, Variante 3 ergibt nur unwesentlich andere Ergebnisse, entlastet aber den Kanton gegenüber Variante 2 stark.</p>	EG Gre
<p>Die Aussagekraft und Vergleichbarkeit ist stark eingeschränkt. Es wäre wünschenswert, die Auswirkungen der Reform mit aktuelleren Zahlen zu vergleichen. Der Vergleich mit den Referenzjahren 2009-2011 widerspiegelt einen ungünstigen Zeitraum. Die Soziale Wohlfahrt ist seit 2009 bis heute von 130 Mio. Franken auf 210 Mio. Franken gestiegen, d.h. +60%. Zudem werden seit 2011 zusätzliche Mittel im Finanzausgleich ausgerichtet (Übergangsregelung). Der SKI Gretzenbach hat sich seit 2009-2011 von durchschnittlich 80 auf 87 entwickelt, was massive Auswirkungen auf die neue Berechnung hätte.</p>	EG Gret
<p>Die in der Globalbilanz aufgezeigten positiven Auswirkungen werden beispielsweise durch die seither massiv gestiegenen Kosten im Sozialbereich mehr als wettgemacht. Zudem ist der NFA künftig nicht mehr in der Lage Gemeinden, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten, wieder auf Kurs zu bringen. Im heutigen Finanzausgleich hilft beispielsweise der Mechanismus der Anrechnung der Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag wesentlich.</p>	EG Gri
<p>Aus den Ausführungen über die Globalbilanz schliessen wir, dass – wie im bisherigen Finanzausgleich – die Finanzergebnisse aller Gemeinden und neu auch noch des Kantons miteinander verbunden sein werden. Diese Situation machte es den Gemeinden bereits bisher, aber noch vermehrt in Zukunft, praktisch unmöglich, die Leistungen an und vom Finanzausgleich für die Zukunft, und damit insbesondere für die Finanzplanung abzuschätzen.</p> <p>Wie bereits dargelegt, sind wir, trotz Anfrage beim AGEM, nicht in der Lage, zu beurteilen, was wir vom NFA zu erwarten haben.</p>	EG Hal
<p>Zur Globalbilanz haben wir die folgenden Fragen: Referenzfall direkter Finanzausgleich: Fr. 73'393.–: auf welcher Basis erfolgte die Berechnung? Härtefallregelung – Einzahlung Fr. 114'680.–: wir bitten um Bekanntgabe der Berechnungsgrundlage. Im Weiteren hoffen wir, dass vor Einführung des NFA aktuelle Parameter berücksich-</p>	EG Hau

<p>tigt werden. Bei der Analyse müssen wir leider feststellen, dass Hauenstein-Ifenthal, mit heute schon hohen Gemeindesteuern, beim NFA benachteiligt wird. Die Attraktivität für Zuzüger wird abnehmen.</p>	
<p>Der neue NFA erzielt gemäss der publizierten Planbilanz kantonal gesehen die richtige Wirkung. Unsere Gemeinde wird leicht profitieren, dies aber nicht in einem Rahmen, welcher grossen Einfluss auf die zukünftige Finanzplanung nehmen wird. Wie die finanziellen Auswirkungen bei sinkenden Steuereinnahmen aussehen, wird nicht aufgezeigt. Auch aufgrund des alten Zahlenmaterials kann die Auswirkung auf die Gemeinde nicht abschliessend beurteilt werden. Es ist zu befürchten, dass aus Gewinnern, Verlierer werden.</p>	EG Hög
<p>Die Einwohnergemeinde Härkingen ist sich absolut bewusst, dass sie aufgrund ihrer Rahmenbedingungen mit einer erhöhten Belastung gegenüber dem Referenzfall zu rechnen hat. Der Einwohnergemeinde Härkingen ist der Solidaritätsgedanke wichtig! Allerdings gilt es hier festzuhalten, dass die zusätzliche Belastung in einem verträglichen Rahmen gehalten werden muss, so dass sie auch für die "Geber-Gemeinden" verkraftbar ist. (siehe auch Antwort zur Frage 3 -> Bandbreite Disparitätenausgleich). Es darf nicht dazu führen, dass mittelfristig die „Nehmer-Gemeinden“ durchschnittlich die tieferen Steuersätze haben als die „Geber-Gemeinden“! => vergleiche folgende Zeitungsartikel: Basler Zeitung, Donnerstag 8. August 2013, Basler Zeitung; Montag 19. August 2013.</p>	EG Här
<p>Tendenziell und auf den ersten Blick sind die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Herbetswil und praktisch für alle Thaler Gemeinden gut und erfreulich. Die Globalbilanz basiert jedoch auf völlig überholtem Zahlenmaterial und lässt deshalb keine seriöse Aussage zu. In den letzten Jahren haben die "Sozialkosten" mit Prokopf-Verteilung äusserst stark zugenommen und sind von den finanzschwachen Gemeinden kaum mehr zu finanzieren. Es ist deshalb absolut wichtig, dass die Globalbilanz jährlich mit den aktuell verfügbaren Zahlen nachgeführt wird. Dabei ist zu beachten, dass die finanzschwachen Gemeinden bei der Globalbilanz nicht schlechter fahren (weniger Entlastung) als bei den der Botschaft beiliegenden tabellarischen Ergebnisübersicht. Damit aber eine einigermaßen seriöse Beurteilung möglich ist (auch für die Parlamentsmitglieder) muss eine Globalbilanz, basierend auf den aktuellen Daten und den angedachten Grundlagen (z.B. Daten von 2 Jahren) erfolgen. Aufgrund der vorliegenden Daten der Jahre 2010/2011 könnten die Berechnungen für das Jahr 2014 praxisgerecht erfolgen; mit gutem Willen könnten auch für das Jahr 2015 aktualisierte Ergebnisse (basierend auf den Jahren 2011/2012) geliefert werden.</p>	EG Her
<p>Je nach gewählter Variante müsste die Gemeinde Hofstetten-Flüh für Mehrkosten in der Höhe von CHF 250'000.-- bis CHF 300'000.-- aufkommen. Der heute angewandte Steuerfuss von 119 müsste zur Deckung dieser Kosten angehoben werden, was nicht begrüssenswert ist. Die steuerzahlenden Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde goutieren Steuererhöhungen, die aufgrund kantonaler Verdikte zu Stande kommen, kaum. Es fällt zudem auf, dass der Bezirk Dorneck bei den vorliegenden Modellrechnungen namhafte Erhöhungen der Zahlungen zu gegenwärtigen hat, was bei der Betrachtung der Gewichtungsfaktoren weder begründet noch nachvollziehbar ist. Fazit: Der ausgesprochene Wille zur Nivellierung wird unsererseits kritisch bewertet. Die angestrebte „Gleichmachung“ birgt die Gefahr, dass die einen Gemeinden auf die Kosten der anderen benachteiligt werden. Bei der vorgesehenen Ausfinanzierung fehlt ein Anreizsystem, welches Gemeinden anhält, sorgsam mit ihren Einnahmen und Ausgaben umzugehen.</p>	EG Hof
<p>Tendenziell und auf den ersten Blick sind die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Holderbank und praktisch für alle Thaler Gemeinden gut und erfreulich. Die Globalbilanz basiert jedoch auf völlig überholtem Zahlenmaterial und lässt deshalb keine seriöse Aussage zu. In den letzten Jahren haben die "Sozialkosten" mit Prokopf-Verteilung äusserst stark zugenommen und sind von den finanzschwachen Gemeinden kaum mehr zu finanzieren. Es ist deshalb absolut wichtig, dass die Globalbilanz jährlich mit den aktuell verfügbaren Zahlen nachgeführt wird. Dabei ist zu be-</p>	EG Hol

<p>achten, dass die finanzschwachen Gemeinden bei der Globalbilanz nicht schlechter fahren (weniger Entlastung) als bei den der Botschaft beiliegenden tabellarischen Ergebnisübersicht. Damit aber eine einigermaßen seriöse Beurteilung möglich ist (auch für die Parlamentsmitglieder) muss eine Globalbilanz, basierend auf den aktuellen Daten und den angedachten Grundlagen (z.B. Daten von 2 Jahren) erfolgen. Aufgrund der vorliegenden Daten der Jahre 2010/2011 könnten die Berechnungen für das Jahr 2014 praxisgerecht erfolgen; mit gutem Willen könnten auch für das Jahr 2015 aktualisierte Ergebnisse (basierend auf den Jahren 2011/2012) geliefert werden.</p>	
<p>Der Finanzausgleich kann nur wie geplant umgesetzt werden, wenn vom Kanton die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Übergangsfinanzierung ist zwingend für weitere zwei Jahre fortzuführen (min. 15 Mio. Fr.) und kann dann auch durch eine ordentliche Finanzierung abgelöst werden. Wir bevorzugen Variante 2.</p>	EG Kap
<p>Gemäss Berechnung der Variante 2 (NFA) erfährt die Gemeinde Kienberg eine Schlechterstellung von CHF 31'296.-- bei einem Referenzbeitrag von CHF 275'780.--. Im Voranschlag 2013 hat die Gemeinde einen ordentlichen Finanzausgleich mit Verstärkungsfaktor von CHF 411'000.-- budgetiert und weist als Resultat dennoch einen Aufwandüberschuss von CHF 6'235.-- aus. Das heisst, der Gemeinde Kienberg fehlen CHF 135'500.-- um mit dem neuen Finanzausgleich ein ausgeglichenes Budget zu präsentieren. Dies ist nur möglich mit einer Erhöhung des bestehenden Steuersatzes von 135%! Das hat nichts mehr mit Disparitätenabbau zu tun. Für die strukturschwache Gemeinde Kienberg mit überdurchschnittlichen Investitions- und Haushaltskosten muss der Steuerbedarf zwingend berücksichtigt werden. Falls der NFA wie geplant umgesetzt würde, hätte dies für die Gemeinde Kienberg katastrophale Auswirkungen.</p>	EG Kie
<p>Tendenziell und auf den ersten Blick sind die finanziellen Auswirkungen für die Einwohnergemeinde Laupersdorf und praktisch für alle Thaler Gemeinden gut und erfreulich. Die Globalbilanz basiert jedoch auf völlig überholtem Zahlenmaterial und lässt deshalb keine seriöse Aussage zu. In den letzten Jahren haben die "Sozialkosten" mit Pro-Kopf-Verteilung äusserst stark zugenommen und sind von den finanzschwachen Gemeinden kaum mehr zu finanzieren. Es ist deshalb absolut wichtig, dass die Globalbilanz jährlich mit den aktuell verfügbaren Zahlen nachgeführt wird. Dabei ist zu beachten, dass die finanzschwachen Gemeinden bei der Globalbilanz nicht schlechter fahren (weniger Entlastung) als bei den der Botschaft beiliegenden tabellarischen Ergebnisübersicht. Damit aber eine einigermaßen seriöse Beurteilung möglich ist (auch für die Parlamentsmitglieder) muss eine Globalbilanz, basierend auf den aktuellen Daten und den angedachten Grundlagen (z.B. Daten von 2 Jahren) erfolgen. Aufgrund der vorliegenden Daten der Jahre 2010/2011 könnten die Berechnungen für das Jahr 2014 praxisgerecht erfolgen; mit gutem Willen könnten auch für das Jahr 2015 aktualisierte Ergebnisse (basierend auf den Jahren 2011/2012) geliefert werden.</p>	EG Lau
<p>Viele Gemeinden werden im Vergleich zum heutigen System entlastet. Hier zeigt sich die Wirkung des neuen Systems, welches ausgleichend wirken soll. Die Volumenzunahme im horizontalen Ausgleich erklärt diesen Effekt. Das neue System ist transparenter als die aktuelle Lösung und wird begrüsst. Die Entlastung der eigenen Gemeinde erscheint innerhalb des Modells plausibel.</p>	EG Loh
<p>Der neue NFA erzielt gemäss der publizierten Planbilanz kantonal gesehen die richtige Wirkung. Unsere Gemeinde wird leicht profitieren, dies aber nicht in einem Rahmen, welcher grossen Einfluss auf die zukünftige Finanzplanung nehmen wird.</p>	EG Los
<p>Gemäss der Botschaft fällt die Globalbilanz positiv aus. Ein wirksamer Finanzausgleich ist nur auf Basis eines gut ausgestatteten Ausgleichstopfes realisierbar. Ein stärkerer Einbezug der finanzstarken Gemeinden sowie eine Aufstockung durch die kantonalen Beiträge kann von unserer Seite nur befürwortet werden. Die vorliegende Berechnung zeigt für die Gemeinde Matzendorf ein positives Bild, jedoch nicht in benötigtem Ausmass. Zudem beruhen die Berechnungen teilweise auf älterem Datenmaterial, was die jüngste Entwicklung, vor allem auf der Kosten- seite nicht widerspiegelt. Wie die konkreten finanziellen Auswirkungen für Matzendorf in der Zukunft sein werden ist unklar. Es ist zu bezweifeln, dass der neue Finanzausgleich unserer Ge-</p>	EG Mat

meinde den erwarteten Mehr-Nutzen bringt. Aus diesen Gründen ist eine konkrete Beurteilung nicht möglich.	
Tendenziell und auf den ersten Blick sind die finanziellen Auswirkungen für die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil und praktisch für alle Thaler Gemeinden gut und erfreulich. Die Globalbilanz basiert jedoch auf völlig überholtem Zahlenmaterial und lässt deshalb keine seriöse Aussage zu. In den letzten Jahren haben die "Sozialkosten" mit Prokopf-Verteilung äusserst stark zugenommen und sind von den finanzschwachen Gemeinden kaum mehr zu finanzieren. Es ist deshalb absolut wichtig, dass die Globalbilanz jährlich mit den aktuell verfügbaren Zahlen nachgeführt wird. Dabei ist zu beachten, dass die finanzschwachen Gemeinden bei der Globalbilanz nicht schlechter fahren (weniger Entlastung) als bei den der Botschaft beiliegenden tabellarischen Ergebnisübersicht. Damit aber eine einigermaßen seriöse Beurteilung möglich ist (auch für die Parlamentsmitglieder) muss eine Globalbilanz, basierend auf den aktuellen Daten und den angedachten Grundlagen (z.B. Daten von 2 Jahren) erfolgen. Aufgrund der vorliegenden Daten der Jahre 2010/2011 könnten die Berechnungen für das Jahr 2014 praxisgerecht erfolgen; mit gutem Willen könnten auch für das Jahr 2015 aktualisierte Ergebnisse (basierend auf den Jahren 2011/2012) geliefert werden.	EG Müm
Der Erhöhung der Abgaben der finanzstarken Gemeinden und die Beibehaltung des Staatsbeitrages gemäss der Übergangsförderung kann vollumfänglich unterstützt werden.	EG Nie
Wie bereits die Arbeitsgruppe Technik festgestellt hat und wie auch im Leitorgan NFA SO unbestritten war, lässt die Globalbilanz keine seriöse Aussage zu. Sie basiert auf überholtem Zahlenmaterial und berücksichtigt wesentliche Positionen nicht oder nicht richtig (Pflegekostenfinanzierung, Kostenentwicklung EL AHV und EL IV und gesetzliche Sozialhilfe seit den Basisjahren). Der Niedergösgger Gemeinderat ist der Auffassung, dass eine neue Globalbilanz erstellt werden muss, welche den veränderten Bedingungen und den eingetretenen Kostensteigerungen sowie der Veränderung der Steuerkraft Rechnung trägt.	EG Nid
Insgesamt muss für die Gemeinde Neuendorf mit einem Mehraufwand gerechnet werden. Dieser stösst grundsätzlich eher auf Ablehnung, insbesondere aufgrund der nicht absehbaren zukünftigen Entwicklung. Ohne eine strukturelle Anpassung, welche in Richtung einer planungsmässigen Sicherheit der Gemeinden wirkt (siehe Antwort auf Frage 2), ist der Mehraufwand abzulehnen.	EG Neu
Wie bereits die Arbeitsgruppe Technik festgestellt hat und wie auch im Leitorgan NFA SO unbestritten war, lässt die Globalbilanz keine seriöse Aussage zu. Sie basiert auf völlig überholtem Zahlenmaterial und berücksichtigt wesentliche Positionen nicht oder nicht richtig (Pflegekostenfinanzierung, Kostenentwicklung EL AHV und EL IV und gesetzliche Sozialhilfe seit den Basisjahren). Wir sind der Auffassung, dass eine neue Globalbilanz erstellt werden muss, welche den veränderten Bedingungen und den eingetretenen Kostensteigerungen sowie der Veränderung der Steuerkraft Rechnung trägt.	EG ObD
Die Globalbilanz mit der Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist nichts anderes als eine Modellrechnung, die die Ergebnisse zwar simulieren kann, aber nicht mit Sicherheit darstellen kann. Erst die Praxis wird die effektiven Auswirkungen dann zeigen.	EG ObGe
Aus den Ausführungen über die Globalbilanz schliessen wir, dass – wie im bisherigen Finanzausgleich – die Finanzergebnisse aller Gemeinden und neu auch noch des Kantons miteinander verbunden sein werden. Diese Situation machte es den Gemeinden praktisch unmöglich, die Leistungen an und vom Finanzausgleich für die Zukunft, und damit insbesondere für die Finanzplanung abzuschätzen.	EG Oek
Die Änderungen in der Globalbilanz sind moderat (unter 5% Mehrbelastung). Aufgrund des steigenden Steueraufkommen dürfte sich die Belastung für Oensingen allerdings tendenziell eher erhöhen.	EG Oen
Aufgrund der hohen Zusatzbeiträge, welche die Einwohnergemeinde Olten je nach Steueraufkommen in den neugestalteten Finanzausgleich einschiessen muss, wird die Stadt wie oben erwähnt, im Falle einer Annahme die Steuersätze für natürliche und juristische Personen erheblich erhöhen müssen, da sich Einsparungen in diesem Umfang nach einer in der Einwohnergemeinde Olten erfolgten Sparübung nicht zusätz-	EG Olt

<p>lich bewerkstelligen lassen. Inwieweit sich die anzuhebenden Steuersätze für die juristischen Personen auf die Fluktuation der Unternehmen auswirken würden, kann heute nicht beurteilt werden. Es ist jedoch zu befürchten, dass es zu Abwanderungen kommen würde. Aufgrund der Steuerkonkurrenz in der Region AareLand dürfte eine Abwanderung in die Nachbarkantone stattfinden, was sich dann künftig auch auf die kantonalen Ertragssteuern und den Steuerkraftindex auswirken würde.</p>	
<p>Es ist inakzeptabel, dass unser Bezirkshauptort Dornach bei einem Gemeindesteuerfuss von 90% mit einigen Hunderttausend Franken entlastet werden soll (als Folge der Schülerpauschale), während Gemeinden wie Hofstetten-Flüh, Witterswil, Bättwil und Rodersdorf, die alle Gemeindesteuersätze über dem kantonalen Durchschnitt haben, gemäss Globalbilanzen so stark belastet werden sollen. Es ist anmassend, den kleinen Gemeinden vorzuhalten, dass sie besser wirtschaften müssten. Gerade die kleinen Gemeinden verstehen sich sehr gut auf das Haushalten.</p>	EG Rod
<p>Generell finden wir die Globalbilanz gut. Die Auswirkungen für unsere Gemeinde sind aktuell positiv zu werten. Weitere Auswirkungen können mit dem heutigen Wissensstand nicht abschliessend argumentiert werden.</p>	EG SchWi
<p>In der gesamtheitlichen Betrachtung kann festgestellt werden, dass die definierten Bezüger- und die Gebergemeinden der Realität entsprechen. Aus der Gemeindeeigenen Perspektive stimmt die Globalbilanz.</p>	EG SchWe
<p>Alle drei Varianten würden der Gemeinde die dringend benötigten finanziellen Mittel einbringen, wobei die positiven finanziellen Auswirkungen durch die Schülerpauschale wieder wettgemacht werden. D. h., der Betrag aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich würde dann ins Bildungswesen fliessen statt in die vordefinierten Sonderlasten.</p>	EG See
<p>Die Auswirkungen gemäss Globalbilanz sind grösstenteils nachvollziehbar. In Anbetracht der beabsichtigten wirksamen Entlastung der finanzschwächsten Gemeinden sind zweifellos mehr Mittel vom Kanton und den starken Gemeinden erforderlich. Dabei ist aber zu beachten, dass für uns Variante 3 nicht in Frage kommt. Dort beläuft sich die Umverteilung zwar lediglich auf 42 %, kann aber gemäss § 10 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes bis auf 50 % erhöht werden. Eine Ausschöpfung dieses gesetzlichen Spielraums würde eine massive Mehrbelastung der finanzstarken Gemeinden bedeuten. Dabei würden nicht nur diese Gemeinden, sondern mit ihnen auch der Kanton an Attraktivität verlieren. Wir verlangen deshalb, dass die Obergrenze der Umverteilung auf 45 % reduziert wird.</p>	EG Sol
<p>Es liegt dem Gemeinderat fern, die allgemeinen finanziellen Auswirkungen des NFA für andere Gemeinden zu beurteilen. Für die Gemeinde Starrkirch-Wil ist die Vorlage jedoch stimmig. Der heutigen, schlechteren finanziellen Situation, welche insbesondere auch auf einen hohen Kinderanteil zurückzuführen ist, wird in gebührendem Sinne Rechnung getragen. Der Gemeinderat ist sich aber auch bewusst, dass die Globalbilanz ändern wird, sollten einmal nicht mehr so kinderreiche Jahrgänge in der Gemeinde bestehen.</p>	EG Sta
<p>Der neue NFA erzielt gemäss der publizierten Planbilanz kantonal gesehen die richtige Wirkung. Unsere Gemeinde wird leicht profitieren, dies aber nicht in einem Rahmen, welcher grossen Einfluss auf die zukünftige Finanzplanung nehmen wird.</p>	EG Stü
<p>Die Globalbilanz zeigt die für die Gemeinde Trimbach zu erwartenden Beiträge auf Grund der Annahmen und Zahlen aus den Jahren 2009-2011 (Wohnbevölkerung) und der Jahre 2005-2008 (Staatssteueraufkommen). Dies sind doch schon relativ alte Zahlen. Es interessiert dann grundsätzlich die Situation mit den aktuellen Zahlen zur Einführung des NFA. Es ist eine neue Berechnung mit aktuelleren Zahlen zu erstellen.</p>	EG Tri
<p>Tendenziell und auf den ersten Blick sind die finanziellen Auswirkungen für die Einwohnergemeinde Welschenrohr und praktisch für alle Thaler Gemeinden gut und erfreulich. Die Globalbilanz basiert jedoch auf völlig überholtem Zahlenmaterial und lässt deshalb keine seriöse Aussage zu. In den letzten Jahren haben die "Sozialkosten" mit Prokopf-Verteilung äusserst stark zugenommen und sind von den finanzschwachen Gemeinden kaum mehr zu finanzieren. Es ist deshalb absolut wichtig, dass die Globalbilanz jährlich mit den aktuell verfügbaren Zahlen nachgeführt wird. Dabei ist zu beachten, dass die finanzschwachen Gemeinden bei der Globalbilanz nicht schlechter fahren (weniger Entlastung) als bei den der Botschaft beiliegenden tabellarischen Ergebnisübersicht. Damit aber eine einigermassen seriöse Beurteilung</p>	EG Wel

<p>möglich ist (auch für die Parlamentsmitglieder) muss eine Globalbilanz, basierend auf den aktuellen Daten und den angedachten Grundlagen (z.B. Daten von 2 Jahren) erfolgen. Aufgrund der vorliegenden Daten der Jahre 2010/2011 könnten die Berechnungen für das Jahr 2014 praxisgerecht erfolgen; mit gutem Willen könnten auch für das Jahr 2015 aktualisierte Ergebnisse (basierend auf den Jahren 2011/2013) geliefert werden.</p>	
<p>Für die kommenden Diskussionen müssen unbedingt die neuesten Zahlen den Berechnungen zugrunde gelegt werden.</p>	EG Wis
<p>Es ist inakzeptabel, dass unser Bezirkshauptort Dornach bei einem Gemeindesteuerfuss von 90% mit einigen Hunderttausend Franken entlastet werden soll (als Folge der Schülerpauschale), während Gemeinden wie Hofstetten-Flüh, Witterswil, Bättwil und Rodersdorf, die alle Gemeindesteuersätze über dem kantonalen Durchschnitt haben, gemäss Globalbilanzen so stark belastet werden sollen. Dies gilt ebenso für die anderen Grossstädte des Kantons, die durch die Änderungen massiv entlastet werden.</p>	EG Wit
<p>Letztlich – dies ist wohl unbestritten – interessiert, welche Auswirkungen der NFA SO konkret auf die einzelnen Kommunen haben wird. In Bezug auf unser Dorf Zuchwil kommt dem soziodemografischen Lastenausgleich eine grosse Bedeutung zu. Dieser wird in der Variante 3 besonders gewichtet. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Zuchwil ebenfalls etliche regionale Dienstleistungen (z.B. Kebag, SEG, Sportzentrum) anbietet. Die Gemeinderatskommission favorisiert deshalb klar die Variante 3.</p>	EG Zuc
<p>Diesbezüglich sollen sich die Gemeinden direkt vernehmen lassen, da doch insgesamt unterschiedliche finanzielle Auswirkungen bei den Verbandsgemeinden des OGG ausgelöst werden. Dabei ist lediglich der Hinweis erlaubt, dass das (statistische) Zahlenmaterial aktuell sein muss, wenn es um die Beurteilung der Globalbilanz geht. Hier zeigt sich bereits die unter Antwort zur Frage 2 angesprochene (zeitliche) Auseinanderlappung zwischen Information und Wirkung.</p>	OGG
<p>Wie bereits die Arbeitsgruppe Technik festgestellt hat und wie auch im Leitorgan NFA SO unbestritten war, lässt die Globalbilanz keine seriöse Aussage zu. Sie basiert auf völlig überholtem Zahlenmaterial und berücksichtigt wesentliche Positionen überhaupt nicht oder nicht richtig (Pflegekostenfinanzierung, Kostenentwicklung EL AHV und EL IV und gesetzliche Sozialhilfe sowie im Bildungsbereich seit den Basisjahren). Wir erachten es als unerlässlich, dass eine neue Globalbilanz erstellt wird, welche den veränderten Bedingungen und den eingetretenen Kostensteigerungen sowie der Veränderung der Steuerkraft Rechnung trägt. Dadurch könnte auch aufgezeigt werden, wie das Modell NFA SO auf solche Veränderungen reagiert.</p>	VGS
<p>Für die BDP steht ganz klar die Variante 1 im Vordergrund, da sie für die Bildung das höchste Niveau erreicht. Natürlich hat dies für die einzelne Gemeinde nicht die gleiche Konsequenz wie für die andere, doch hier müssen wir eben wie der Titel schon sagt, Global denken.</p>	BDP
<p>Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden sind für uns nur schwer absehbar. Ein Vergleich zum Istzustand ist offenbar nicht möglich. Die Globalbilanz stellt auf die Vergleichswerte der Jahre 2009 – 2011 ab. Die drei erarbeiteten Varianten stellen im Moment reine Annahmen dar. Es bleibt abzuwarten, wie der Kantonsrat die Anfangsparameter festsetzt.</p>	CVP
<p>Wir erachten die Globalbilanz als gut austariert. Die Mehrbelastungen der Gebergemeinden sind u.E. verkraftbar, da insbesondere die maximale Mehrbelastung im Härtefallausgleich begrenzt ist. Wir erachten eine maximale Mehrbelastung von 5 Steuerpunkten als angebracht.</p>	FDP
<p>Die Grünen Kanton Solothurn bewerten die finanziellen Auswirkungen der Vorlage als verkraftbar und den Erwartungen entsprechend. Zu Recht wurde in der Vergangenheit oft kritisiert, dass der Lastenausgleich zu kompliziert und seine Effekte erst noch unbefriedigend seien. Wir versprechen uns deshalb vom vorgeschlagenen Instrument einen deutlich wirkungsvolleren Ausgleichs- und ggf. Entlastungseffekt, der insgesamt dem ganzen Kanton zu Gute kommt.</p>	Grü

<p>Zur Dotation und zu den Finanzierungsvarianten: Wir finden es richtig, dass die Parameter so gewählt werden, dass die finanziellen Gesamtauswirkungen für möglichst viele Gemeinden mit heute unterdurchschnittlicher Steuerkraft (SKI unter 100) zu einer Besserstellung führen und dass möglichst gar keine dieser Gemeinden schlechter gestellt ist.</p> <p>Von den drei berechneten Varianten schneidet diesbezüglich Variante 2 leicht besser ab als die anderen beiden. Mit Variante 1 müsste immerhin eine Gemeinde mit SKI unter 100 sogar noch eine Verschlechterung hinnehmen. Mit Variante 3 würden etwas weniger Gemeinden mit tiefer Steuerkraft (unter SKI 75) eine Verbesserung erleben als bei den anderen beiden Varianten.</p> <p>Der Ansatz der „Mindestausstattung“ aus Kantonsgeldern erscheint uns vielversprechend, daher favorisieren wir den Zielwert von 90% an Stelle von 88% (was wiederum gegen Variante 3 spricht). Würden ausserdem die Steuern der juristischen Personen kantonal entrichtet, hätte der Kanton genügend Mittel für den wirkungsvollen Einsatz dieser Mindestausstattung und weitere überkommunale Aufgaben, welche die Gemeinden ebenfalls entlasten würden, wie beispielsweise regional koordinierte Investitionen in die Raumplanung.</p>	
<p>Die Globalbilanz zeigt, dass die finanzschwachen Gemeinden entlastet und die finanzstarken Gemeinden belastet werden. Die SP Kanton Solothurn bevorzugt keine Variante. Die beste Variante soll im politischen Prozess mit den Gemeinden festgelegt werden.</p>	SP
<p>Es fällt auf, dass der Kanton bei allen drei Finanzierungsvarianten mit CHF 15 Millionen mehr belastet wird. Dies lehnen wir ab, denn es muss, anders als in der Vernehmlassungsvorlage ausgeführt, nicht nur darum gehen, schwache Gemeinden nicht schlechter zu stellen. Es muss immer auch sichergestellt sein, dass der Kanton und die starken Gemeinden nicht schlechter gestellt werden als heute, ansonsten die innerkantonale Solidarität gefährdet wird.</p>	SVP
<p>«Solothurner Banken» ist der Auffassung, dass über eine Finanz- und Lastenausgleichsvorlage erst entschieden werden kann, wenn über den zukünftigen Verteiler der Kosten, die aufgrund der neuen Sozialgesetzgebung entstehen werden, Klarheit besteht.</p>	SOB
<p>Der vpod solothurn erkennt in den vorgeschlagenen Varianten das Bemühen des Regierungsrates, den Lastenausgleich zwischen den Gemeinden möglichst mehrheitsfähig zu gestalten. Der vpod ist der Ansicht, dass die Modelle gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden und mit deren Verbänden vorgängig zu der Erarbeitung der Vorlage an den Kantonsrat erarbeitet und ausdiskutiert werden sollen.</p>	vpod

2.7. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen?

Tabelle 13: Antworten zur Frage 7: Weitere Bemerkungen und Ergänzungen?

<p>Kosten Soziale Wohlfahrt: Die finanzielle Situation der finanzschwachen und in der Regel ländlichen Gemeinden wie Aedermannsdorf. Hat sich in den letzten Jahren massiv verschlechtert. Die Gründe dafür sind die äusserst stark angestiegenen Kosten im Sozialbereich. Diese Aufwendungen verschlingen nun um die 40 % des reinen Steuerertrages: Wir verlangen deshalb, dass bis spätestens ab dem Jahre 2016 der Sozialkostenverteiler neu geregelt wird und die finanzschwachen, steuerkraftschwachen Gemeinden massiv entlastet werden. Erst dann kann ein NFA seine angestrebten Wirkungen entfalten. Höhere Zuschüsse aus dem NFA würden/werden durch die ständig steigenden Sozialkosten aufgeessen.</p> <p>Härtefallregelung: Für die vorgeschlagene Härtefallregelung bringen wir Verständnis auf. Es handelt sich bei dieser Massnahme um ein rein politisches Element. Es trägt natürlich nicht dazu bei, um die finanzielle Situation der finanzschwachen Gemeinden nachhaltig zu verbessern; insbesondere, weil die volle Entlastung erst im Jahre 2019 zum Tragen kommt. Dies wiederum auch nur unter Vorbehalt einer Neuregelung der Kostenverteilung im Sozialbereich.</p> <p>Aktuelle Daten – Globalbilanz: Wir verlangen deshalb aktualisierte Daten: eine Globalbilanz für das Jahr 2015 (Basisdaten 2011/2012), falls dies Widererwarten</p>	EG Aed
--	--------

nicht möglich sein sollte, eine Globalbilanz für das Jahr 2014 (Basisdaten 2010/2011).	
<p>Der NFA SO kann die Probleme der finanzschwachen Gemeinden nicht lösen. Hier ist dringend eine Gesamtschau unter Einbezug des Gesundheits- und Sozialbereiches notwendig; damit verbunden müssen neue Kostenverteiler gefunden werden. Prokopf-Abwälzungen und/oder Pauschalierungen sind nicht akzeptabel. Das heute geltende Finanzausgleichssystem ist zu aktualisieren und zu optimieren. Dazu sind die oben beschriebenen Bestandteile zu berücksichtigen: Für alle Kostenverteiler zwischen Kanton und Einwohnergemeinden ist der Finanzkraftindex (mit einer Gewichtung von je 50%, wie vor 2011) zu verwenden. Die Subventionierung der Lehrerbessoldungen wird beibehalten.</p> <p>Die aktuelle Übergangslösung mit jährlich CHF 15 Mio. wird weitergeführt, bis Lösungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales sowie ein revidierter Finanzausgleich in Kraft gesetzt werden.</p>	EG Bal
<p>Zusammengefasst lehnen wir die vorliegende Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgaben zwischen dem Kanton und der Gemeinden (NFA SO) und das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG) ab.</p> <p>Diese Neugestaltung ist zu wenig ausgereift und berücksichtigt die Vielfalt der finanziellen Situationen in den Gemeinden ungenügend. Die Auswirkungen einer Einföhrung sind zudem zu wenig analysiert und dargestellt worden. Die vordergründige Vereinfachung gegenüber der aktuellen Situation kann nicht über die unsicheren mittel- und langfristigen Auswirkungen hinwegtäuschen. Die fehlende begleitende Aufgabenreform zwischen Gemeinden und Kanton ist zudem eine grosse Hypothek für die Zukunft. Auch die vielen Faktoren und Ansätze, welche jährlich durch den Kantonsrat zu beschliessen sind, führen dazu, dass der Finanzausgleich, und somit die Gemeinden, „Spielball“ der kantonalen Politik wird.</p> <p>Wir sind deshalb der Meinung, dass das aktuelle System, solange bis eine effektive Reform der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgt ist, beibehalten werden muss. Dieses kann und soll in der Zwischenzeit verbessert werden. Dazu ist wie vorgeschlagen die Wirksamkeit des vorhandenen Finanzausgleiches zu überprüfen und zu analysieren. Diese Analyse kann zudem als Basis (Ausgangslage) für eine spätere Neugestaltung wiederverwendet werden.</p> <p>Bezüglich der möglichen Verbesserungen des aktuellen Finanzausgleiches verweisen wir auf die Vernehmlassungseingabe des Netzwerks „kleine und mittlere Gemeinden Solothurn“ (kmgSO) mit seinem ausführlichen Bericht zum NFA.</p> <p>Des Weiteren teilen wir die Meinung des kmgSO zur Neugestaltung des Finanzausgleiches vollumfänglich und hoffen, dass unsere grundlegenden Einwände gegen die aktuelle Vorlage berücksichtigt werden.</p>	EG Bät
<p>Leider wurden in diesem Entwurf des NFA die Verbundaufgaben (Kantonsstrassen, Soziale Wohlfahrt) nicht berücksichtigt und machen diesen NFA nur zu einem halben NFA. Unserer Ansicht nach müssten diese Aufgaben ebenfalls im NFA Unterschlupf finden. Klar ist auch, dass die Kostenentwicklung im Sozialbereich an den Wurzeln angepackt werden müssen. Aber es spielt für den NFA keine Rolle, wie hoch diese Kosten sind, sie müssen Bestandteil davon sein.</p> <p>Im Weiteren müsste auch noch eine eventuelle Verteilung der Steuereinnahmen der juristischen Personen angegangen werden.</p> <p>Die Auswirkungen der Einföhrung von HRM2 sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Wir sind daher der Auffassung, dass das Ziel des NFA, die finanzschwächeren Gemeinden zu entlasten und die Steuerfuss-Schere zu verkleinern, im Moment noch verfehlt wird.</p> <p>Dementsprechend sind wir der Meinung, dass eine Überarbeitung des Entwurfes des NFA doch sehr sinnvoll ist und die Einföhrung noch verschoben werden kann (2 bis 4 Jahre) und die heutige Regelung des Finanzausgleiches (inkl. den 15 Mio.) in dieser Zeit weitergeführt werden soll.</p>	EG Bol
Abschliessend sind wir der Auffassung, dass das vorliegende Modell des Finanzausgleichs zwar eine Vereinfachung des bisher sehr komplizierten Modells darstellt. Dennoch sind wir der Meinung, dass mittelständische Gemeinden dadurch übermässig bestraft werden. Wir würden es begrüssen, wenn im Bereich Ressourcenausgleich eine Anpassung vorgenommen wird und wenn der Steuerbedarf der Gemeinden sowie die Investitionsbeiträge an Schulen und Kindergärten in irgendeiner Form in die Berechnungen einbe-	EG Bür

<p>zogen werden.</p> <p>Zwei Punkte im Detail resp. in der Umsetzung kritisieren wir und fordern, diese anzupassen resp. wegzulassen.</p> <p>Berechnungsgrundlagen Staatssteueraufkommen § 7: Der Begriff Staatssteueraufkommen definiert sich als Steuer vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen sowie vom Gewinn und Kapital juristischer Personen. Die Steuer fliesst in die Kasse des Kantons, besteht schon lange und ist auch weiterhin getreu dieser Definition anzuwenden und nicht vom Regierungsrat in einer Verordnung neu zu definieren resp. anzupassen oder zu ändern. Welche Steuerarten darunterfallen ist heute klar definiert und wird im heutigen Finanzausgleich angewendet. Wir sehen es als willkürlich an, das Staatssteueraufkommen mit weiteren Erträgen, wie z.B. gemeinwirtschaftlichen Leistungen, Gebühren, Entgelte und dergleichen, die gar keine Steuern darstellen zu ergänzen. Der Begriff würde dadurch verfälscht und der Regierungsrat bekäme einen Blankoscheck bezüglich der Definition „Steueraufkommen“. Eine Ergänzung der Grösse Staatssteueraufkommen ist nicht nachvollziehbar und unnötig.</p> <p>Deshalb fordern wir § 7 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.</p> <p>Verwaltungskosten § 26: Auch durch den neuen Finanzausgleich entstehen dem Kanton Verwaltungskosten. Wir stellen uns nun die Frage, ob aufgrund einer Aufzeichnung und Ermittlung der entstehenden Verwaltungskosten und deren Einbringung in den Finanz- und Lastenausgleichsfonds mit deren Verteilung darin, noch weitere Verwaltungskosten generiert werden. Deshalb sind wir der Meinung, dass die Verwaltungskosten vom Kanton getragen werden sollen. Dadurch lassen sich weitere Kosten durch eine unnötige Weiterverrechnung einsparen. Auch auf Stufe Kanton soll Einfluss auf eine unnötige Kostenentwicklung genommen und Spareffekte angestrebt werden.</p> <p>Wir fordern deshalb § 26 dahin anzupassen, dass der Kanton die durch den Vollzug des Finanz- und Lastenausgleichs erwachsenden Verwaltungskosten trägt.</p>	<p>EG Dän</p>
<p>Als Gemeinde, die genauso im Birstal zuhause ist, wie im Schwarzbubenland, sind wir auf attraktive Standortfaktoren angewiesen. Dazu zählen neben einer guten Infrastruktur, wertvolle Umwelt und guten Beziehungen zu unseren Nachbarn auch ein wettbewerbsfähiger Steuerfuss. Der neue Finanzausgleich berücksichtigt diesen und kommt uns in diesem Sinne entgegen, was wir sehr begrüssen.</p> <p>Im Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der anderen Dornecker Gemeinden hat sich herausgestellt, dass gerade die kleineren Gemeinden finanziell überdurchschnittlich von den Änderungen belastet würden. Als Leitgemeinde in der Sozialregion Dorneck hören wir die Klagen unserer Vertragspartner regelmässig, die sich über die massiv höheren Sozialkosten seit der Einführung der Sozialregionen beschweren. Sie beklagen diese Kosten als umgekehrt stattfindenden Finanzausgleich. Obwohl wir vom Vorschlag des neuen Finanzausgleichs profitieren, möchten wir Sie im Sinne einer partnerschaftlichen Nachbarschaft mit den anderen Dornecker Gemeinden auf diesen Umstand hinweisen. Was dagegen getan werden kann, ist uns aus Gründen der Komplexität der Materie nicht klar. Wir würden uns wünschen, dass für unsere Nachbarn Mechanismen gefunden werden, die die Konsequenzen etwas abdämpfen. Vielleicht wäre auch die mittelfristige Integration des Lastenausgleichs im Sozialwesen ein Weg, der diesem Umstand Rechnung tragen könnte.</p>	<p>EG Dor</p>
<p>Nach unserem Dafürhalten müssen sich der Ressourcenausgleich sowie die Mindestausstattung auf die bereinigte Steuerkraft beziehen. Das heisst: Die Steuerkraft muss um die mit Rechtstiteln (Verlustscheine und Steuererlass-Verfügungen) belegten Steuerfälle bereinigt werden. Oder anders gesagt: Nur die tatsächlich zur Verfügung stehenden Ressourcen dürfen in den Ressourcenausgleich einbezogen werden.</p> <p>Wenn ein Schülerpauschalenmodell eingeführt werden soll, muss dieses so ausgestaltet sein, dass die Ansätze den quantitativen und strukturellen Unterschieden Rechnung tragen. Gemeinden mit einem geringen Schüleranteil an der Bevölkerung müssen eine geringere Schülerpauschale erhalten als Gemeinden mit einem hohen Schüleranteil. Gemeinden mit einem hohen Anteil an fremdsprachigen Kindern müssen eine höhere Schülerpauschale erhalten als Gemeinden mit einem tiefen Anteil an fremdsprachigen Kindern.</p> <p>Die Bestrebungen um einen gerechteren Finanzausgleich können nur von Erfolg gekrönt werden, wenn es gelingt, der rasanten Kostenentwicklung im Sozialbereich sowie im Bildungswesen Einhalt zu gebieten.</p>	<p>EG Dul</p>

<p>Die mit dem NFA aufgezeigte, teilweise massive zusätzliche Unterstützung für finanzschwache Gemeinden, wird insbesondere im ländlichen Raum zusätzliche Möglichkeiten und Begehrlichkeiten verursachen (z.B. bei Gebäuden, Verwaltung, Ver- und Entsorgung usw.). Dies führt automatisch zu Mehrkosten, welche dann durch die finanzstarken Gemeinden getragen werden müssen.</p> <p>Weiter werden Gemeinden mit einem hohen Anteil an juristischen Personen (Industrie/ Gewerbe) zusätzlich bestraft.</p> <p>Damit werden insbesondere Zentrums- und Agglomerationsgemeinden mit Mehrkosten belastet. Diese Gemeinden werden somit durch den NFA bestraft und haben zukünftig mehr Mühe, sich im Standortwettbewerb im schweizweiten Vergleich zu behaupten.</p> <p>Die zusätzliche Geld-Umverteilung gemäss NFA geht somit in eine völlig falsche Richtung.</p> <p>Noch unabsehbar sind die Auswirkungen eines Wegfalls des Steuerertrages der Alpiq. Eine Plafonierung der Gesamtbelastung einer Gemeinde durch den Finanzausgleich auf 2.5% der einfachen Staatssteuer würde deshalb Sinn machen.</p> <p>FORDERUNG: Eine Plafonierung der Gesamtbelastung einer Gemeinde durch den Finanzausgleich ist zu prüfen.</p>	EG Ege
<p>Nach der hoffentlich positiven Abstimmung über den Finanzausgleich, muss zwingend auch die Aufgabenverteilung angegangen werden. Die Vorbereitungsarbeiten dazu sind unverzüglich an die Hand zu nehmen.</p>	EG Etz
<p>Kosten Soziale Wohlfahrt</p> <p>Die finanzielle Situation der finanzschwachen und in der Regel ländlichen Gemeinden wie Gänsbrunnen hat sich in den letzten Jahren massiv verschlechtert. Die Gründe dafür sind die äusserst stark angestiegenen Kosten im Sozialbereich. Diese Aufwendungen verschlingen nun um die 40 % des reinen Steuerertrages.</p> <p>Wir verlangen deshalb, dass bis spätestens ab dem Jahre 2016 der Sozialkostenverteiler neu geregelt wird und die finanzschwachen, steuerkraftschwachen Gemeinden massiv entlastet werden. Erst dann kann ein NFA seine angestrebten Wirkungen entfalten. Höhere Zuschüsse aus dem NFA würden/werden durch die ständig steigenden Sozialkosten aufgefressen.</p> <p>Härtefallregelung: Für die vorgeschlagene Härtefallregelung bringen wir Verständnis auf. Es handelt sich bei dieser Massnahme um ein rein politisches Element. Es trägt natürlich nicht dazu bei, um die finanzielle Situation der finanzschwachen Gemeinden nachhaltig zu verbessern; insbesondere, weil die volle Entlastung erst im Jahre 2019 zum Tragen kommt. Dies wiederum auch nur unter Vorbehalt einer Neuregelung der Kostenverteilung im Sozialbereich.</p> <p>Aktuelle Daten – Globalbilanz: Wir verlangen deshalb aktualisierte Daten: eine Globalbilanz für das Jahr 2015 (Basisdaten 2011/2012), falls dies Widererwarten nicht möglich sein sollte, eine Globalbilanz für das Jahr 2014 (Basisdaten 2010/2011).</p>	EG Gän
<p>Wegen der erhöhten Plausibilität und Verständlichkeit des Mechanismus, wegen der Abstützung auf die Steuerkraft und auch wegen der Einführung der SchülerInnen-Pauschale (jeweils mit Korrektiven bezüglich spezieller Verhältnisse ... in Gerlafingen insbesondere soziodemografischer Art) unterstützt der Gemeinderat das Revisionsvorhaben.</p>	EG Ger
<p>In § 6 und § 7 müssen zwingend die Erträge der heutigen Funktionen „900 Steuern“ und „993 Neutrale Posten“ als Berechnungsgrundlage für den Ressourcenausgleich mit einbezogen werden.</p>	EG Gret
<p>Um die heute anstehenden Probleme der Gemeinden rasch und ohne grossen Aufwand nachhaltig zu lösen und langfristig weiterhin gesunde und aktive selbständige Gemeinden zu erhalten, sind bei allen Kostenverteilern wie Soziales die Kostenverteilung nach dem Finanzausgleichsindex festzulegen. Zudem ist sowohl die heutige Subventionierung der Lehrerbesoldungen als auch der Finanzausgleich in der heutigen Form beizubehalten. Beim Finanzausgleich ist die Gewichtung des Steuerbedarfs und der Steuerkraft wiederum auf 50:50 festzulegen.</p> <p>Mit dem NFA können die Bestimmungen der Verfassung, unserer Meinung nach nicht erfüllt werden. Diese verlangen ausgewogene Verhältnisse in den Steuerbelastungen und den Leistungen der Gemeinden. Zudem sollten die Finanzkraftunterschiede in den Gemeinden verringert werden können.</p> <p>Um langfristig und nachhaltig einen wirksamen und optimalen Finanzausgleich zu</p>	EG Gri

<p>schaffen, müssten Lösungsmöglichkeiten geprüft und entsprechend umgesetzt werden. Gerne erwarten wir, dass das Volkswirtschaftsdepartement und der Regierungsrat die für die finanzschwachen kleinen und mittleren Gemeinden aufgezeigten Lücken im NFA erkennen und entsprechende Lösungen erarbeitet werden.</p>	
<p>Wir hoffen, dass unsere Bemerkungen zum NFA in das Projekt einfließen und für finanzschwache, kleine und mittlere Gemeinden annehmbare Lösungsansätze gefunden und realisiert werden können.</p>	EG Hau
<p>Die Gemeinde Hägendorf favorisiert beim neuen Finanzausgleich die Variante II. Während einer Übergangszeit soll der Härtefallausgleich dafür sorgen, dass die Reformeffekte, welche den ressourcenstarken Gemeinden gegebenenfalls als Mehrbelastung erwachsen, nicht unmittelbar, sondern abgedefert auf eine 5-jährige Übergangszeit, zum Tragen kommen.</p> <p>Die letzten drei Jahre hat der Kanton die finanzkräftigen Gemeinden mit der Übergangsfinanzierung mit Kantonsmitteln entlastet. Der Finanzausgleich ist ein 'Topf'. Wenn man nun die ressourcenstarken Gemeinden in einer Übergangszeit entlastet, werden dann als Schlussfolgerung die ressourcenschwachen Gemeinden mehr belastet (erhalten diese weniger Mittel)? Wenn dies der Fall wäre, würde man mit dem Härtefallausgleich den finanzschwächeren Gemeinden die Mittel aus der Übergangsfinanzierung quasi wieder wegnehmen, was als negativ zu beurteilen wäre.</p> <p>DIE GANZE NEUGESTALTUNG NFA FUNKTIONIERT NUR, WENN DER KANTON DIE HÖHERE FINANZIELLE AUSSTATTUNG DES NFA (ÜBERGANGSLÖSUNG) MIT KANTONSMITTELN WEITER FORTFÜHRT!</p> <p>Die Drohung des Kantons zur Streichung der Zusatzfinanzierung wird als störend und nicht förderlich registriert.</p> <p>Bei den Steuern ist analog des bisherigen Finanzausgleichs auf die Steuereinnahmen der Gemeinde abzustellen. Die Steuereinnahmen sollten zudem um die Steuerabschreibungen gemäss Gemeindebuchhaltung bereinigt werden.</p> <p>Wichtige Bestandteile der Aufgaben der Gemeinden wurden bei der neuen Regelung nicht berücksichtigt. Im Bereich Sozialkosten ist umgehend mit der neuen Kosten- und Lastenaufteilung zu beginnen.</p> <p>Der alte Zopf mit der Kostenbeteiligung der Gemeinde an die Kantonsstrassen ist abzuschaffen. Die Kosten werden beim Kanton mit Einnahmen der Motorfahrzeugsteuer, LSVA, Mineralölsteuer, Globalbeiträgen des Bundes an die Kantonsstrassen und Verkehrsbussen gedeckt und sind nicht mit Gemeindesteuern zu subventionieren. (Aufgabenzuteilung an Kanton).</p> <p>Ergänzend verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Vereins Olten Gösgen Gäu.</p>	EG Häg
<p>§ 26 hält fest, dass die Verwaltungskosten des Kantons dem Finanz – und Lastenausgleichsfond belastet werden. Diese Tatsache ist für die Einwohnergemeinde Härkingen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Antrag: Die Verwaltungskosten des Kantons sind nicht dem Finanz- und Lastenausgleichsfonds zu belasten, sondern sind durch den Kanton selber zu tragen.</p> <p>Im Weiteren ist nicht ersichtlich, wie hoch diese Verwaltungskosten sind. Diese sind künftig transparent aufzuzeigen. Der Verwaltungskostenanteil darf mit dem neuen Finanzausgleich (NFA SO) auf keinen Fall zunehmen.</p> <p>Die Berechnung der Steuerkraft soll durch das Kantonale Steueramt anhand der fakturierten Staatssteuern erfolgen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Gemeinden keine unbegründeten Rückstellungen zwecks Manipulation der Steuerkraft vornehmen. Zudem kommen dadurch einheitliche Abgrenzungsrichtlinien zur Anwendung. Damit ein möglichst hoher Veranlagungsstand erreicht werden kann, soll als Stichtag der 31. März herangezogen werden.</p> <p>Übergangsfrist mit Härtefallausgleich wird positiv beurteilt!</p> <p>Auf Gemeindegebiet von Härkingen ist gemäss kantonalem Richtplanentwurf eine regionale Arbeitsplatzzone vorgesehen. Dabei beteiligt sind die 5 Gemeinden Egerkingen, Härkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten und Oberbuchsiten. Die innerhalb dieser regionalen Arbeitsplatzzone generierten Steuereinnahmen sollen mittels eines Verteilschlüssels aufgeteilt werden. Es darf nun aber nicht sein, dass das Staatssteueraufkommen bei der Berechnung des Finanzausgleichs für diese regionale Arbeitsplatzzone vollumfänglich nur der Standortgemeinde Härkingen belastet wird. So würde schlussendlich eine höhere Abschöpfungsquote für die Gemeinde Härkingen resultieren, obwohl die ande-</p>	EG Här

<p>ren an der regionalen Arbeitsplatzzone beteiligten Gemeinden von den Steuereinnahmen profitieren werden.</p>	
<p>Kosten Soziale Wohlfahrt: Die finanzielle Situation der finanzschwachen und in der Regel ländlichen Gemeinden wie Herbetswil hat sich in den letzten Jahren massiv verschlechtert. Die Gründe dafür sind die äusserst stark angestiegenen Kosten im Sozialbereich. Diese Aufwendungen verschlingen nun um die 40 % des reinen Steuerertrages. Diese Zahlen machen klar, dass der NFA SO die Probleme der finanzschwachen Gemeinden nicht lösen kann. Hier ist dringend eine Gesamtschau im Sozialbereich notwendig; damit verbunden muss ein neuer Kostenverteiler gefunden werden. Prokopf-Abwälzungen sind nicht mehr akzeptabel.</p> <p>Wir verlangen deshalb, dass bis spätestens ab dem Jahre 2016 der Sozialkostenverteiler neu geregelt wird und die finanzschwachen, steuerkraftschwachen Gemeinden massiv entlastet werden. Erst dann kann ein NFA seine angestrebten Wirkungen entfalten. Höhere Zuschüsse aus dem NFA würden/werden durch die ständig steigenden Sozialkosten aufgeessen.</p> <p>Härtefallregelung: Für die vorgeschlagene Härtefallregelung bringen wir Verständnis auf. Es handelt sich bei dieser Massnahme um ein rein politisches Element. Es trägt natürlich nicht dazu bei, um die finanzielle Situation der finanzschwachen Gemeinden nachhaltig zu verbessern; insbesondere, weil die volle Entlastung erst im Jahre 2019 zum Tragen kommt. Dies wiederum auch nur unter Vorbehalt einer Neuregelung der Kostenverteilung im Sozialbereich.</p> <p>Aktuelle Daten – Globalbilanz: Wir verlangen deshalb aktualisierte Daten: eine Globalbilanz für das Jahr 2015 (Basisdaten 2011/2012), falls dies Widererwarten nicht möglich sein sollte, eine Globalbilanz für das Jahr 2014 (Basisdaten 2010/2011).</p>	<p>EG Her</p>
<p>Wir stellen einmal mehr fest, dass die Gemeindeautonomie weiter eingeschränkt und geschwächt wird.</p> <p>Die vorliegenden Berechnungen sind einseitig stark auf Wachstum ausgerichtet. Es fehlen grundsätzliche Überlegungen und Modellrechnungen zur Situation bei Wachstumsstillstand oder gar Wachstumseinbruch, insbesondere bei den städtischen Entwicklungen.</p> <p>Der Gemeinderat von Hofstetten-Flüh erachtet das Vorhaben, den Finanzausgleich neu und transparent auszugestalten, dringend und wichtig.</p> <p>Der vorliegende Entwurf enthält jedoch unserer Meinung nach zu viele Mängel, weswegen der Rat seine Zustimmung verweigert.</p>	<p>EG Hof</p>
<p>Kosten Soziale Wohlfahrt: Die finanzielle Situation der finanzschwachen und in der Regel ländlichen Gemeinden wie Holderbank hat sich in den letzten Jahren massiv verschlechtert. Die Gründe dafür sind die äusserst stark angestiegenen Kosten im Sozialbereich. Diese Aufwendungen verschlingen nun um die 40 % des reinen Steuerertrages. Der NFA kann die Probleme der finanzschwachen Gemeinden nicht lösen.</p> <p>Hier ist dringend eine Gesamtschau im Sozialbereich notwendig; damit verbunden muss ein neuer Kostenverteiler gefunden werden. Prokopf-Abwälzungen sind nicht mehr akzeptabel.</p> <p>Wir verlangen deshalb, dass bis spätestens ab dem Jahre 2016 der Sozialkostenverteiler neu geregelt wird und die finanzschwachen, steuerkraftschwachen Gemeinden massiv entlastet werden. Erst dann kann ein NFA seine angestrebten Wirkungen entfalten. Höhere Zuschüsse aus dem NFA würden/werden durch die ständig steigenden Sozialkosten aufgeessen.</p> <p>Härtefallregelung: Für die vorgeschlagene Härtefallregelung bringen wir Verständnis auf. Es handelt sich bei dieser Massnahme um ein rein politisches Element. Es trägt natürlich nicht dazu bei, um die finanzielle Situation der finanzschwachen Gemeinden nachhaltig zu verbessern; insbesondere, weil die volle Entlastung erst im Jahre 2019 zum Tragen kommt. Dies wiederum auch nur unter Vorbehalt einer Neuregelung der Kostenverteilung im Sozialbereich.</p> <p>Aktuelle Daten – Globalbilanz: Wir verlangen deshalb aktualisierte Daten: eine Globalbilanz für das Jahr 2015 (Basisdaten 2011/2012), falls dies Widererwarten nicht möglich sein sollte, eine Globalbilanz für das Jahr 2014 (Basisdaten 2010/2011).</p>	<p>EG Hol</p>
<p>Der Gemeinderat Kestenholz lehnt die vorgesehene Neugestaltung des Finanzausgleichs grundsätzlich ab und unterstützt die Vernehmlassungseingabe des Vorstandes kmgSO vom 16.9.2013.</p>	<p>EG Kes</p>

<p>Kosten Soziale Wohlfahrt: Die finanzielle Situation der finanzschwachen und in der Regel ländlichen Gemeinden wie Laupersdorf hat sich in den letzten Jahren massiv verschlechtert. Die Gründe dafür sind die äusserst stark angestiegenen Kosten im Sozialbereich. Diese Aufwendungen verschlingen nun um die 40 % des reinen Steuerertrages, wie aus nachstehender Aufstellung für Laupersdorf ersichtlich ist: Vergleich Aufwendungen „Soziale Wohlfahrt“ – Anteil am Steuerertrag – 1986 - 2012</p> <table border="1" data-bbox="201 365 1291 763"> <thead> <tr> <th>Jahr (Steuersatz)</th> <th>Soziale Wohlfahrt</th> <th>Steuerertrag*</th> <th>Anteil in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1986 (165 %)</td> <td>155'812.45</td> <td>1'728'014.85</td> <td>9.01</td> </tr> <tr> <td>1992 (140 %)</td> <td>267'601.00</td> <td>2'934'693.20</td> <td>9.11</td> </tr> <tr> <td>1994 (140 %)</td> <td>451'765.80</td> <td>2'634'735.40</td> <td>17.14</td> </tr> <tr> <td>2001 (140 %)</td> <td>648'242.55</td> <td>2'404'604.50</td> <td>26.95</td> </tr> <tr> <td>2006 (135 %)</td> <td>922'124.75</td> <td>3'386'812.05</td> <td>27.22</td> </tr> <tr> <td>2008 (135 %)</td> <td>1'069'953.70</td> <td>3'704'611.75</td> <td>28.88</td> </tr> <tr> <td>2009 (135 %)</td> <td>1'067'708.45</td> <td>3'610'683.35</td> <td>29.57</td> </tr> <tr> <td>2010 (135 %)</td> <td>1'186'374.75</td> <td>3'913'483.10</td> <td>30.31</td> </tr> <tr> <td>2011 (129 %)</td> <td>1'240'865.67</td> <td>3'611'694.20</td> <td>34.35</td> </tr> <tr> <td>2012 (129 %)</td> <td>1'441'491.75</td> <td>3'623'598.70</td> <td>39.78</td> </tr> <tr> <td>2013 (129 %) Budget</td> <td>1'483'818.00</td> <td>3'690'600.00</td> <td>40.20</td> </tr> </tbody> </table> <p>*gesamter Steuerertrag (natürliche und juristische Personen sowie Sondersteuern) Diese Zahlen zeigen eindrücklich, dass der NFA SO, die Probleme der finanzschwachen Gemeinden nicht lösen kann. Hier ist dringend eine Gesamtschau im Sozialbereich notwendig; damit verbunden muss ein neuer Kostenverteiler gefunden werden. Pro-Kopf-Abwälzungen sind nicht mehr akzeptabel. Wir verlangen deshalb, dass bis spätestens ab dem Jahre 2016 der Sozialkostenverteiler neu geregelt wird und die finanzschwachen, steuerkraftschwachen Gemeinden massiv entlastet werden. Erst dann kann ein NFA seine angestrebten Wirkungen entfalten. Höhere Zuschüsse aus dem NFA würden/werden durch die ständig steigenden Sozialkosten aufgeessen. Härtefallregelung: Für die vorgeschlagene Härtefallregelung bringen wir Verständnis auf. Es handelt sich bei dieser Massnahme um ein rein politisches Element. Es trägt natürlich nicht dazu bei, um die finanzielle Situation der finanzschwachen Gemeinden nachhaltig zu verbessern; insbesondere, weil die volle Entlastung erst im Jahre 2019 zum Tragen kommt. Dies wiederum auch nur unter Vorbehalt einer Neuregelung der Kostenverteilung im Sozialbereich. Aktuelle Daten – Globalbilanz: Wir verlangen deshalb aktualisierte Daten: eine Globalbilanz für das Jahr 2015 (Basisdaten 2011/2012), falls dies Widererwarten nicht möglich sein sollte, eine Globalbilanz für das Jahr 2014 (Basisdaten 2010/2011).</p>	Jahr (Steuersatz)	Soziale Wohlfahrt	Steuerertrag*	Anteil in %	1986 (165 %)	155'812.45	1'728'014.85	9.01	1992 (140 %)	267'601.00	2'934'693.20	9.11	1994 (140 %)	451'765.80	2'634'735.40	17.14	2001 (140 %)	648'242.55	2'404'604.50	26.95	2006 (135 %)	922'124.75	3'386'812.05	27.22	2008 (135 %)	1'069'953.70	3'704'611.75	28.88	2009 (135 %)	1'067'708.45	3'610'683.35	29.57	2010 (135 %)	1'186'374.75	3'913'483.10	30.31	2011 (129 %)	1'240'865.67	3'611'694.20	34.35	2012 (129 %)	1'441'491.75	3'623'598.70	39.78	2013 (129 %) Budget	1'483'818.00	3'690'600.00	40.20	<p>EG Lau</p>
Jahr (Steuersatz)	Soziale Wohlfahrt	Steuerertrag*	Anteil in %																																														
1986 (165 %)	155'812.45	1'728'014.85	9.01																																														
1992 (140 %)	267'601.00	2'934'693.20	9.11																																														
1994 (140 %)	451'765.80	2'634'735.40	17.14																																														
2001 (140 %)	648'242.55	2'404'604.50	26.95																																														
2006 (135 %)	922'124.75	3'386'812.05	27.22																																														
2008 (135 %)	1'069'953.70	3'704'611.75	28.88																																														
2009 (135 %)	1'067'708.45	3'610'683.35	29.57																																														
2010 (135 %)	1'186'374.75	3'913'483.10	30.31																																														
2011 (129 %)	1'240'865.67	3'611'694.20	34.35																																														
2012 (129 %)	1'441'491.75	3'623'598.70	39.78																																														
2013 (129 %) Budget	1'483'818.00	3'690'600.00	40.20																																														
<p>§ 19: Die Anzahl Kantons- und Gemeindevertreter soll paritätisch sein. Konkret schlägt der VSEG vier Mitglieder vor (§19 Abs. 2)</p>	<p>EG Loh</p>																																																
<p>Das Netzwerk der kleineren und mittleren Gemeinden kmgSO hat Herrn Peter Hard, ehemaliger Gemeindeinspektor und Vorsteher des Kantonalen Gemeindeamtes, beauftragt, den Vernehmlassungsentwurf aus der Sicht der finanzschwachen kleinen und mittleren Gemeinden zu beurteilen. Wir stützen unsere Vernehmlassung auf den Bericht von Peter Hard und die Vernehmlassungseingabe des Vorstandes des kmgSO. Die Einwohnergemeinde Lommiswil war in den vergangenen Jahren betroffen von gesetzlichen Änderungen, welche unsere finanzielle Situation massiv gestört haben. Dabei denken wir an die Auswirkungen des Sozialgesetzes und der Steuergesetzrevision, aber auch die Einführung der Pflegekostenfinanzierung. Diese Belastung durch Mehraufwendungen bzw. Mindereinnahmen wurden verstärkt durch die schleichende Abschaffung des Finanzausgleichsindex bei der Lastenverteilung, wie auch Abweichung bei der Gewichtung der Steuerkraft und des Gemeindesteuerbedarfs. Durch die beratende Unterstützung Ihres Amtes und auch Dank des geltenden Finanzausgleichsgesetzes war es uns möglich, mit den ergriffenen Massnahmen (zügige Abschreibung des Bilanzfehlbetrags aufgrund der Erhöhung des Steuerfusses) finanziell wieder Fuss zu fassen. Gemeinden mit wenig Handlungsspielraum sind auf den Mechanismus angewiesen, dass die finanzielle Situation bei der Verteilung von Lasten einbezogen wird.</p>	<p>EG Lom</p>																																																

<p>Im beiliegenden Bericht von Peter Hard wird die fehlende Wirksamkeit der Vorlage akribisch dargelegt und erfordert hier keine weiteren Ausführungen. Aus diesen Gründen müssen wir den NFA ablehnen. Wir fordern, dass das bestehende System erhalten und verbessert wird. Um die heute anstehenden Probleme der Gemeinden rasch und ohne grossen Aufwand nachhaltig zu lösen und langfristig weiterhin gesunde und aktive selbständige Gemeinden zu erhalten, sind bei allen Kostenverteilern wie Soziales die Kostenverteilung nach dem Finanzausgleichsindex festzulegen. Zudem ist sowohl die heutige Subventionierung der Lehrerbesoldungen als auch der Finanzausgleich in der heutigen Form beizubehalten. Beim Finanzausgleich ist die Gewichtung des Steuerbedarfs und der Steuerkraft wiederum auf 50:50 festzulegen. Mit dem NFA können die Bestimmungen der Verfassung, wie eingangs im Bericht erwähnt, unserer Meinung nach nicht erfüllt werden. Wir verlangen, dass Bedingungen geschaffen werden, welche die Finanzkraftunterschiede in den Gemeinden verringern können. Um langfristig und nachhaltig einen wirksamen und optimalen Finanzausgleich zu schaffen, müssten die unter Punkt 11 des Berichtes aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten näher geprüft und entsprechend umgesetzt werden. Gerne erwarten wir, dass das Volkswirtschaftsdepartement und der Regierungsrat, die für die finanzschwachen kleinen und mittleren Gemeinden aufgezeigten Lücken, im NFA erkennen und entsprechende Lösungen erarbeiten werden. Beiliegend lassen wir Ihnen den detaillierten Bericht vom Peter Hard zum NFA vom 16. September 2013 zukommen, aus dem Sie die detaillierten Informationen zu unserer Stellungnahme entnehmen können. Der Aufbau folgt dem uns zur Verfügung gestellten Fragebogen zur Vernehmlassung.</p>																																					
<p>Die ganze Neugestaltung NFA SO funktioniert nur, wenn der Kanton die höhere finanzielle Ausstattung des NFA (Übergangslösung) mit Kantonsmitteln weiter fortführt! Die Aufgabenteilung ist mit der Neugestaltung des NFA SO noch nicht abgeschlossen und muss weiterhin kritisch hinterfragt werden. Während einer Übergangszeit soll der Härtefallausgleich dafür sorgen, dass die Reformeffekte, welche den ressourcenstarken Gemeinden gegebenenfalls als Mehrbelastung erwachsen, nicht unmittelbar, sondern abgedeckt auf eine 5-jährige Übergangszeit, zum Tragen kommen. Die letzten drei Jahre hat der Kanton die Gemeinden mit der Übergangsfinanzierung mit Kantonsmitteln entlastet. Der Finanzausgleich ist ein „Topf“. Wenn man nun die ressourcenstarken Gemeinden in einer Übergangszeit entlastet, werden dann als Schlussfolgerung die ressourcenschwachen Gemeinden mehr belastet (erhalten diese weniger Mittel)? Wenn dies der Fall wäre, würde man mit dem Härtefallausgleich den finanzschwächeren Gemeinden die Mittel aus der Übergangsfinanzierung quasi wieder wegnehmen, was als negativ zu beurteilen wäre.</p>	EG Los																																				
<p>In einem Finanzausgleich, der das Ziel hat, die finanzschwachen Gemeinden besser zu stellen sind unseres Erachtens die konkreten Ausgaben und die finanzielle Lage der Gemeinden zu bewerten und als Parameter heranzuziehen. Dies wird im NFA SO nicht berücksichtigt und deshalb wird wohl in Zukunft das genannte Ziel verfehlt werden, sollte die Ausgestaltung nicht entsprechend angepasst werden.</p>	EG Mat																																				
<p>Kosten Soziale Wohlfahrt: Die finanzielle Situation der finanzschwachen und in der Regel ländlichen Gemeinden wie Mümliswil-Ramiswil hat sich in den letzten Jahren massiv verschlechtert. Die Gründe dafür sind die äusserst stark angestiegenen Kosten im Sozialbereich. Diese Aufwendungen verschlingen nun um die 40 % des reinen Steuerertrages, wie aus nachstehender Aufstellung für Mümliswil-Ramiswil ersichtlich ist: Vergleich Aufwendungen „Soziale Wohlfahrt“ – Anteil am Steuerertrag – 1986 - 2012</p> <table border="1" data-bbox="199 1771 1292 2069"> <thead> <tr> <th>Jahr (Steuersatz)</th> <th>Soziale Wohlfahrt</th> <th>Steuerertrag*</th> <th>Anteil in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1986 (155 %)</td> <td>205'827.95</td> <td>3'129'251.70</td> <td>6.6</td> </tr> <tr> <td>1992 (138 %)</td> <td>481'171.90</td> <td>3'890'408.40</td> <td>12.4</td> </tr> <tr> <td>1994 (138 %)</td> <td>689'253.90</td> <td>3'744'559.20</td> <td>18.4</td> </tr> <tr> <td>2001 (138 %)</td> <td>901'258.00</td> <td>3'891'914.00</td> <td>23.2</td> </tr> <tr> <td>2006 (128 %)</td> <td>1'416'837.00</td> <td>4'554'131.00</td> <td>31.1</td> </tr> <tr> <td>2008 (128 %)</td> <td>1'665'745.00</td> <td>4'921'195.00</td> <td>33.8</td> </tr> <tr> <td>2009 (128 %)</td> <td>1'688'657.70</td> <td>5'105'522.25</td> <td>33.0</td> </tr> <tr> <td>2010 (128 %)</td> <td>1'815'817.70</td> <td>5'401'222.35</td> <td>33.6</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr (Steuersatz)	Soziale Wohlfahrt	Steuerertrag*	Anteil in %	1986 (155 %)	205'827.95	3'129'251.70	6.6	1992 (138 %)	481'171.90	3'890'408.40	12.4	1994 (138 %)	689'253.90	3'744'559.20	18.4	2001 (138 %)	901'258.00	3'891'914.00	23.2	2006 (128 %)	1'416'837.00	4'554'131.00	31.1	2008 (128 %)	1'665'745.00	4'921'195.00	33.8	2009 (128 %)	1'688'657.70	5'105'522.25	33.0	2010 (128 %)	1'815'817.70	5'401'222.35	33.6	EG Müm
Jahr (Steuersatz)	Soziale Wohlfahrt	Steuerertrag*	Anteil in %																																		
1986 (155 %)	205'827.95	3'129'251.70	6.6																																		
1992 (138 %)	481'171.90	3'890'408.40	12.4																																		
1994 (138 %)	689'253.90	3'744'559.20	18.4																																		
2001 (138 %)	901'258.00	3'891'914.00	23.2																																		
2006 (128 %)	1'416'837.00	4'554'131.00	31.1																																		
2008 (128 %)	1'665'745.00	4'921'195.00	33.8																																		
2009 (128 %)	1'688'657.70	5'105'522.25	33.0																																		
2010 (128 %)	1'815'817.70	5'401'222.35	33.6																																		

2011 (128 %)	1'791'627.50	5'321'588.80	33.6	
2012 (128 %)	2'181'974.00	5'410'302.00	40.3	
2013 (128 %) Budget	2'159'850.00	5'306'744.00	40.7	
<p>*gesamter Steuerertrag (natürliche und juristische Personen sowie Sondersteuern) Diese Zahlen zeigen eindrücklich, dass der NFA SO, die Probleme der finanzschwachen Gemeinden nicht lösen kann. Hier ist dringend eine Gesamtschau im Sozialbereich notwendig; damit verbunden muss ein neuer Kostenverteiler gefunden werden. Prokopf-Abwälzungen sind nicht mehr akzeptabel. Wir verlangen deshalb, dass bis spätestens ab dem Jahre 2016 der Sozialkostenverteiler neu geregelt wird und die finanzschwachen, steuerkraftschwachen Gemeinden massiv entlastet werden. Erst dann kann ein NFA seine angestrebten Wirkungen entfalten. Höhere Zuschüsse aus dem NFA würden/werden durch die ständig steigenden Sozialkosten aufgefressen. Härtefallregelung: Für die vorgeschlagene Härtefallregelung bringen wir Verständnis auf. Es handelt sich bei dieser Massnahme um ein rein politisches Element. Es trägt natürlich nicht dazu bei, um die finanzielle Situation der finanzschwachen Gemeinden nachhaltig zu verbessern; insbesondere, weil die volle Entlastung erst im Jahre 2019 zum Tragen kommt. Dies wiederum auch nur unter Vorbehalt einer Neuregelung der Kostenverteilung im Sozialbereich. Aktuelle Daten – Globalbilanz: Wir verlangen deshalb aktualisierte Daten: eine Globalbilanz für das Jahr 2015 (Basisdaten 2011/2012), falls dies Widererwarten nicht möglich sein sollte, eine Globalbilanz für das Jahr 2014 (Basisdaten 2010/2011).</p>				
<p>Obwohl sich der vorliegende NFA SO an die Bundeslösung für die Kantone anlehnt, kann er in der vorliegenden Art nicht auf die solothurnischen Gemeinden übertragen werden. Die Struktur der Kantone und der Gemeinde ist komplett unterschiedlich. Die Kantone haben ein grösseres Finanzvolumen in Bezug auf die Ausgaben und Einnahmen, die Aufgaben und auch deren Finanzierungsquellen sind anders und vielfältiger. Bei den Gemeinden sind die Aufgaben mehrheitlich vorgegeben und nur wenig beeinflussbar. Mittlere und kleine Gemeinden haben keine Möglichkeit, weitere Einnahmequellen zu erschliessen. Auch können die Vergleiche mit den andern Kantonen, die den NFA bereits umgesetzt haben, nur beschränkt herangezogen werden. Einerseits hatten einzelne Kantone vorher einen Finanzausgleich, welcher die Restdefizite der Gemeinden deckte oder sie hatten eine bedeutend kleinere Bandbreite der Steuerfüsse, als dies die solothurnischen Gemeinden haben. Siehe auch jene des Kantons Thurgau als Beispiel. Verschiedene mittlere und kleine Gemeinden äussern auch Bedenken, dass der reine Staatssteuerkraftausgleich zur Folge hat, dass die finanzschwachen Gemeinden immer schwächer werden und die finanziellen Probleme mangels eines gerechten Finanzausgleichs nur noch mit einer Fusion zu lösen sind. Dies kann aber nicht Ziel eines neuen Finanzausgleichs sein. Eine Fusion ist erst dann anzustreben, wenn eine Gemeinde personell und finanziell nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben selbständig zu lösen. Die Aufhebung des indirekten Finanzausgleichs (Ausnahme Lehrerbesoldungen) hatte zur Folge, dass bei den verschiedenen Kostenverteilern die finanzschwachen Gemeinden zusätzlich belastet und die finanzstarken Gemeinden entlastet wurden. In welchem Ausmass die Differenz der Mehrbelastungen der finanzschwachen Gemeinden danach für die Umverteilung im direkten Finanzausgleich zur Verfügung stand, muss offen gelassen werden. Der NFA SO kann so die Anforderungen an den Finanzausgleich für die solothurnischen Gemeinden nicht erfüllen. Wir erwarten deshalb, dass eine Überarbeitung des vorliegenden Modells erfolgt und erneut zur Stellungnahme abgegeben wird.</p>				EG Nie
<p>Der NFA nimmt den Begriff des Staatssteuereinkommens auf, dieser ist als Steuer der Einkommen und der Vermögen natürlicher Personen sowie vom Gewinn und Kapital juristischer Personen definiert. Diese Steuereinnahmen fliessen in die Kasse des Kantons und sind weiterhin getreu dieser Definition anzuwenden und nicht vom Regierungsrat in einer Verordnung neu zu definieren bzw. anzupassen oder zu ändern. Welche Steuerarten darunterfallen ist heute klar definiert und wird im heutigen Finanzausgleich angewendet. Wir sehen es als willkürlich an, das Staatssteueraufkommen mit weiteren Erträgen, wie z.B. gemeinwirtschaftlichen Leistungen, Gebühren, Entgelte und dergleichen, die gar keine Steuern darstellen zu ergänzen. Der Begriff würde dadurch ver-</p>				EG Nid

<p>fälscht. Eine Ergänzung der Grösse Staatssteueraufkommen ist nicht nachvollziehbar und unnötig. Indessen müsste dies falls die Ausgangsgrösse bei den Gemeinden genauer betrachtet wird, wonach künftig nicht von Ermessenveranlagungen ausgegangen wird, sondern von effektiv bezahlten Steuern.</p> <p>Abschliessend halten wir fest, dass die Bestrebungen um einen gerechten Finanzausgleich nur von Erfolg gekrönt werden, wenn es gelingt, der rasanten Kostenentwicklung im Sozialbereich sowie im Bildungswesen Einhalte zu gebieten.</p>	
<p>Die Eigendeckung der beim Kanton verursachten Administrationskosten gemäss §26 macht grundsätzlich Sinn. Bei der Belastung dieser Kosten ist der Kanton gegenüber den Gemeinden zu einem haushälterischen Umgang mit den vorhandenen Mitteln zu verpflichten.</p>	EG Neu
<p>Der Gemeinderat von Nuglar-St. Pantaleon akzeptiert nicht, dass unsere Gemeinde neu in die Kategorie der Gebergemeinden eingeteilt wird. Der horizontale Ressourcenausgleich ist so auszutarieren, dass eine „mittelständische“ Gemeinde nicht bestraft wird. Zu prüfen wäre ausserdem, dass Doppelgemeinden ähnlich wie fusionswillige Gemeinden in den Genuss eines Ausgleichs gelangen. Ausserdem ist bei den Schülerpauschalen bzw. bei der Abgeltung für überdurchschnittliche Belastungen speziell auch die Situation von kleinen und mittleren Gemeinden (Klassengrössen, usw.) einzubeziehen.</p>	EG Nug
<p>Nach unserem Dafürhalten muss beim Ressourcenausgleich sowie bei der Definition der Mindestausstattung auf die bereinigte Steuerkraft abgestellt werden. Das heisst: Die Steuerkraft muss um die mit Rechtstiteln belegten Steuerausfälle bereinigt werden. Wenn ein Schülerpauschalmodell eingeführt werden soll, muss dieses so ausgestaltet werden, dass die Ansätze den quantitativen und strukturellen Unterschieden Rechnung tragen.</p> <p>Die Bestrebungen um einen gerechteren Finanzausgleich können nur von Erfolg gekrönt werden, wenn es gelingt, der rasanten Kostenentwicklung im Sozialbereich sowie im Bildungswesen Einhalt zu gebieten.</p>	EG ObD
<p>Vom Härtefallausgleich ist abzusehen. Der NFA ist sofort in Kraft zu setzen. Andernfalls erfolgt nicht die gewünschte Wirkung.</p> <p>Das angestrebte Ziel einer Verringerung der Differenz zwischen den Steuerfüssen wird nicht erreicht und muss neu erarbeitet werden</p> <p>Ermessens-Veranlagungen zur Bestimmung der Steuerkraft sind auszuschliessen.</p> <p>Mit dem neuen NFA besteht weiterhin die Dringlichkeit, dass nun endlich auch für die Verteilung der Sozialkosten (gesetzliche Sozialhilfe, EL, etc.) eine Lösung zu beschliessen ist. Es muss ein Lastenausgleich nach Steuerkraft eingeführt werden.</p> <p>Die Schülerpauschale ist für kleinere und mittlere Gemeinden nicht tragbar.</p> <p>Schliesslich ist nur das Saldo-Ergebnis massgebend. Der Vergleich in der Vorlage mit alten Zahlen ist falsch.</p>	EG ObG
<p>Da der Disparitätenausgleich jährlich festgelegt wird und eine Abschöpfungsspanne von 20% – unser Antrag lautet wie erwähnt auf maximal 10% – vorgesehen ist, kann es zu Planungsunsicherheiten in der Finanzplanung der Gemeinden kommen. Wir bitten Sie aufzuzeigen, wie der Kanton für eine höhere Planungssicherheit besorgt sein will.</p> <p>Dasselbe gilt für die Beiträge des Kantons: Mit dem neuen Finanzausgleich schießt der Kanton erheblich mehr Mittel in den Finanzausgleich ein. Aufgrund der aktuellen Finanzsituation des Kantons hat dieser ein grosses Sparpaket mit einem Entlastungsvolumen von rund 150 Mio. Franken jährlich angekündigt. Wir möchten vom Kanton weitreichende Garantien zugesichert erhalten, dass die vorgesehenen Mittel langfristig zur Verfügung stehen und nicht im Rahmen der kommenden Sparaktionen gestrichen werden, so dass mögliche weitere Transferzahlungen unter den Gebergemeinden aufgeteilt werden müssten.</p>	EG Olt
<p>Die Neugestaltung des Finanzausgleichs wird selbst von Fachleuten in den Gemeinden als äusserst komplex und intransparent taxiert.</p> <p>Die Reduzierung auf die Staatssteuerkraft als einzige Steuerungsgrösse bildet die komplexen Verhältnisse nicht in ausreichendem Masse ab.</p>	EG Rod
<p>Unsere Gemeinde bevorzugt die Variante 2.</p>	EG SchWi
<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die Gemeinde eine mittlere Steuerkraft besitzt. Dennoch benötigen wir einen hohen Steuerfuss von 134, um nicht nur die hohen Bildungs- und Sozialkosten zu tragen, sondern auch um unsere kommunalen Bedürfnisse zu decken. Und da erstaunt es doch ein wenig, wenn in der Globalbilanz Dornach mit</p>	EG See

<p>einem Steuerfuss von 90 und einem Eigenkapital von ca. 16 Mio. mit CHF 400'000 ausgestattet wird. Ohne geografisch-topografischen Lastenausgleich würde wahrscheinlich auch unsere Gemeinde den Gebergemeinden angehören. Daher sind wir der Ansicht, dass das Ausgleichsinstrumentarium so gestaltet werden sollte, dass die Gemeinden im Mittelstand von der Last der Solidarität ausgeschlossen werden und nur ressourcenstarke Gemeinden, z. B. die einen SKI über 105 aufweisen, zu den Gebergemeinden angehören sollten. Finanzielle Gleichstellung aller Gemeinden darf nicht das Ziel sein. Solidarität ist zu befürworten, aber nicht über alle Bereiche hinweg.</p>	
<p>Zum FILAG EG haben wir folgende Anträge: Wie bereits ausgeführt erwarten wir die explizite Aufnahme der Zentrumslasten in § 2 Abs. 1 lit. e. Bei § 7 Abs. 2 besteht das Risiko, dass der Regierungsrat auf Verordnungsebene artfremde Erträge zum Staatssteueraufkommen hinzunimmt, wie er das auf Seite 35 der Botschaft andeutet. Solche Erträge sind in den Modellrechnungen aber nicht enthalten und hätten unter Umständen massive Mehrbelastungen zur Folge. Die Bestimmung ist deshalb präziser zu fassen, da diese Bestimmung zweifellos wichtig ist und deshalb Gesetzescharakter hat. § 10 Abs. 4: Der Disparitätenausgleich darf die Differenz des SKI einer Gemeinde zum SKI von 100 bloss bis max. 45 % reduzieren, da bei einer maximalen Grenze von 50 % die Auswirkungen für uns nicht mehr verkraftbar wären. Um welche Strassen handelt es sich bei § 13 Abs. 1 lit. b? Fallen darunter auch die Kantonsstrassen? Müsste in § 15 Abs. 1 nicht ein Rahmen für die pauschale Abgeltung im Gesetz verankert werden? In § 17 Abs. 5 sehen wir nicht ein, weshalb kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung dieser Beiträge bestehen soll. Zumindest der Besitzstand sollte doch ohne Vorbehalte garantiert sein. In § 24 Abs. 1 sollte aus rechtsstaatlichen Gründen der Spielraum nach oben und nach unten im Gesetz genauer definiert oder begrenzt werden. Wichtiges ist bekanntlich auf Gesetzebene zu regeln. § 26 Abs. 1: Da der Finanz- und Lastenausgleichsfonds von den Gemeinden mitfinanziert wird, sollten die vom Kanton belasteten Verwaltungskosten durch eine paritätische Kontrollstelle, die sich aus Vertretern der kantonalen Finanzkontrolle und aus Fachleuten der Gemeinden zusammensetzt, periodisch geprüft werden. § 47 bis. Abs. 2 lit. a Volksschulgesetz: Die Sozialausgaben müssen auch eingerechnet werden. In § 56 bis. Abs. 3 Volksschulgesetz fragen wir uns, wer die Einstufung in die Gehaltsklasse bestimmt. Kann dies inskünftig nicht die Gemeinde selber tun, da das Subventionswesen ja wegfällt? Die administrative Entlastung gilt ja schliesslich als Argument für die neue Schülerpauschale.</p>	EG Sol
<p>Der NFA schafft einen gewissen finanziellen Ausgleich bei den Steueraufkommen der Gemeinden und trägt zu einer Ausnivellierung bei. Es darf aber nicht vergessen werden, nebst dem NFA noch weitere flankierende Massnahmen zu ergreifen. Dies betrifft vor allem den Sozialbereich und den Bildungsbereich. Dort gilt es in erster Linie nicht primär, einen anderen Lastenausgleich zwischen den Gemeinden zu schaffen, sondern den explodierenden Kostenentwicklungen in diesen Bereichen entgegen zu wirken. Dies bedarf einschneidenden Massnahmen bei den entsprechenden Spezialgesetzgebungen. Es nützt nichts, wenn ein einigermaßen gerechter NFA geschaffen wird, die Gemeinden dann aber vor allem in diesen zwei bereits genannten Bereichen mit jährlich massiven Mehrkosten zu kämpfen haben.</p>	EG Sta
<p>Während einer Übergangszeit soll der Härtefallausgleich dafür sorgen, dass die Reformeffekte, welche den ressourcenstarken Gemeinden gegebenenfalls als Mehrbelastung erwachsen, nicht unmittelbar, sondern abgedeutert auf eine 5-jährige Übergangszeit, zum Tragen kommen. Die letzten drei Jahre hat der Kanton die finanzkräftigen Gemeinden mit der Übergangsfinanzierung mit Kantonsmitteln entlastet. Der Finanzausgleich ist ein 'Topf'. Wenn man nun die ressourcenstarken Gemeinden in einer Übergangszeit entlastet, werden dann als Schlussfolgerung die ressourcenschwachen Gemeinden mehr belastet</p>	EG Stü

<p>(erhalten diese weniger Mittel)? Wenn dies der Fall wäre, würde man mit dem Härtefallausgleich den finanzschwächeren Gemeinden die Mittel aus der Übergangsfinanzierung quasi wieder wegnehmen, was als negativ zu beurteilen wäre. DER GANZE NEUGESTALTUNG NFA FUNKTIONIERT NUR, WENN DER KANTON DIE HÖHERE FINANZIELLE AUSSTATTUNG DES NFA (ÜBERGANGSLÖSUNG) MIT KANTONSMITTELN WEITER FORTFÜHRT!</p>	
<p>Der vorgesehene Härtefallausgleich trifft Trimbach hart, werden doch die aus der Übergangsfinanzierung zusätzlich gesprochenen Mittel in den ersten Jahren durch die Einzahlung in den Härtefallausgleich mehrheitlich gestrichen. Es ist dazu eine weniger harte Lösung zu finden. Trimbach ist auf die Mittel aus der Übergangsfinanzierung angewiesen. Insbesondere auch durch die neue Rechnungslegung HRM2, welche höhere Abschreibungen vorsieht. Die Grundlage des Steueraufkommens der einfachen Staatssteuer ist richtig und im ganzen Kanton vergleichbar. In Gemeinden wie Trimbach verfälscht diese Zahl die Grundlage, da vielfach Einschätzungen nach Ermessen und nicht einbringbare Steuern und Verlustscheine nicht berücksichtigt werden. Das Staatssteueraufkommen muss in dieser Hinsicht einen Korrekturfaktor aufweisen. Im Bericht wird unter 4.1 mit der Einführung der Schülerpauschalen mit einem deutlich geringeren administrativen Aufwand sowohl für den Schulträger als auch den Kanton gerechnet. Der geringere Aufwand ist nicht dokumentiert, was sind die geplanten Zahlen (Kosten und Stellen) beim Schulträger und beim VSA?</p>	EG Tri
<p>Kosten Soziale Wohlfahrt: Die finanzielle Situation der finanzschwachen und in der Regel ländlichen Gemeinden wie Welschenrohr hat sich in den letzten Jahren massiv verschlechtert. Die Gründe dafür sind die äusserst stark angestiegenen Kosten im Sozialbereich. Diese Aufwendungen verschlingen nun um die 40% des reinen Steuerertrages. Wir verlangen deshalb, dass bis spätestens ab dem Jahre 2016 der Sozialkostenverteiler neu geregelt wird und die finanzschwachen, steuerkraftschwachen Gemeinden massiv entlastet werden. Erst dann kann ein NFA seine angestrebten Wirkungen entfalten. Höhere Zuschüsse aus dem NFA würden/werden durch die ständig steigenden Sozialkosten aufgeessen. Härtefallregelung: Für die vorgeschlagene Härtefallregelung bringen wir Verständnis auf. Es handelt sich bei dieser Massnahme um ein rein politisches Element. Es trägt natürlich nicht dazu bei, um die finanzielle Situation der finanzschwachen Gemeinden nachhaltig zu verbessern, insbesondere, weil die volle Entlastung erst im Jahre 2019 zum Tragen kommt. Dies wiederum auch nur unter Vorbehalt einer Neuregelung der Kostenverteilung im Sozialbereich. Aktuelle Daten – Globalbilanz: Wir verlangen deshalb aktualisierte Daten: Eine Globalbilanz für das Jahr 2015 (Basisdaten 2011/2012), falls dies Widererwarten nicht möglich sein sollte, eine Globalbilanz für das Jahr 2014 (Basisdaten 2010/2011).</p>	EG Wel
<p>Der Vergleich des NFA basiert auf wenigen und unterschiedlichen sowie älteren Zahlen und ist damit nicht ausreichend erhärtet. Das heute geltende und langfristig bewährte 2-Säulenprinzip Staatssteuerkraft und Gemeindesteuerbedarf soll auf die Staatssteuerkraft reduziert werden. Diese einseitige Betrachtungsweise können wir in keinem Fall unterstützen. Mit der Übergangsfinanzierung 2011-2014 leistet der Kanton jährlich einen Sonderbeitrag von 15 Mio. CHF an den Finanzausgleich. Mit diesem Betrag stehen den finanzschwachen Gemeinden gesamthaft 30 Mio. CHF zur Verfügung. Diese Regelung zeigt Wirkung und soll unbedingt beibehalten werden. Das Ziel, finanzschwache Gemeinden zu entlasten, wird nicht erreicht. Die Schülerpauschale kann die heutige staatssteuerkraftabhängige Subventionierung der Lehrkraftbesoldungen nicht kompensieren. Bezugsgrösse für die Subventionierung kann nicht nur die Lehrkraftbesoldungen und nicht nur die Schülerzahlen sein. Der vorgestellte Lösungsentwurf vermag den erhofften Anforderungen an den NFA in keiner Weise zu genügen. Die Einführung bringt insbesondere kleineren und mittleren sowie für die finanzschwachen Gemeinden erhebliche Nachteile und finanzielle Ungerechtigkeiten, die heute nicht ausreichend abgeschätzt werden können. Die unterschiedlichen strukturellen und finanziellen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden werden nicht mehr genügend berücksichtigt, da nur noch auf die Staatssteuerkraft abgestellt werden soll. Der Verzicht auf den Gemeindesteuerbedarf berücksichtigt Bereiche</p>	EG Wit

<p>wie Erträge, Buchgewinne und Gewinnablieferungen von Beteiligungen etc. nicht. Steuererhöhungen und Steuersenkungen haben ebenfalls keine Auswirkungen auf die Finanzausgleichszahlungen. Ausserordentliche Investitionen wie Schulhausbauten, Strassen-, Wasser- und Abwassersanierungen oder Altlastensanierungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der vorliegende NFA bringt aus heutiger Sicht keinen gerechten und fairen Ausgleich für kleinere und mittlere Gemeinden. Zudem werden damit die gewünschten Ausnivelierungen der Steuersätze und der Finanzhaushalte kaum erreicht werden können.</p> <p>Wir sind zur Überzeugung gelangt, dass das NFA Modell sowie die Schülerpauschalen nicht nachhaltig ausgereift und überprüft worden sind. Uns Gemeinden steht keine klare Vergleichsmöglichkeit zur Verfügung, um die zukünftigen Auswirkungen nachvollziehen zu können. Wir werden daher diese neuen Modelle in der heutigen Form kaum unterstützen und befürworten die Optimierung der heutigen Modelle.</p>	
<p>Der Vorstand kmgSO hat sich zum Ziel gesetzt, kleinen und mittleren Gemeinden eine Hilfestellung beim Entscheidungsprozess zum vorliegenden Vernehmlassungsverfahren zu bieten. Hierzu hat er zusätzlich zu den Informationsveranstaltungen des Kantons einen Anlass im Gasthof Kreuz in Egerkingen am 12.03.2013 und einen Austausch am 26.08.2013 in Lommiswil organisiert.</p> <p>Im Weiteren hat der Vorstand Herr Peter Hard, ehemaliger Gemeindeinspektor und Vorsteher des Kantonalen Gemeindeamtes, beauftragt, den Vernehmlassungsentwurf aus der Sicht der finanzschwachen kleinen und mittleren Gemeinden zu beurteilen.</p> <p>Der Vorstand kommt dabei gestützt auf diesen Bericht zu folgenden Schlüssen:</p> <p>Für einen wirksamen Finanzausgleich braucht es nebst der Staatssteuerkraft auch den Gemeindesteuerbedarf. Der vorgesehene Ressourcenausgleich vermag den heutigen Anforderungen nicht zu genügen, da hier die gesamte Finanzkraft einer Gemeinde nicht mehr berücksichtigt wird. Zusätzliche Belastungen, wie beispielsweise die Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse oder die Einführung neuer Ausgaben, können durch den NFA nicht mehr ausgeglichen werden.</p> <p>Auch die vorgesehene Schülerpauschale kann die heutige finanzkraftabhängige Subvention der Lehrerbesoldung nicht kompensieren. Bezugsgrösse für die Subventionierung kann nur die Lehrerbesoldung und nicht die Schülerzahl sein. Zudem erachten wir die Reduktion der Subvention um 14.1 Millionen als äusserst problematisch. Damit werden für die Bildungsqualität wichtige Gelder entzogen.</p> <p>Die in der Globalbilanz aufgezeigten positiven Auswirkungen werden beispielsweise durch die seither massiv gestiegenen Kosten im Sozialbereich mehr als wettgemacht. Zudem ist der NFA künftig nicht mehr in der Lage, Gemeinden, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten, wieder auf Kurs zu bringen. Im heutigen Finanzausgleich hilft beispielsweise der Mechanismus der Anrechnung der Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag wesentlich.</p> <p>Die Indikatoren des Lastenausgleichs mit seinen Gefässen wirken willkürlich gewählt und können aus unserer Sicht den Eigenheiten der einzelnen Gemeinden nicht gerecht werden. Hinzu kommt, dass wenn schon bei den Zentrumslasten von den effektiven Kosten ausgegangen wird, dies auch bei den anderen Gefässen gleich gehandhabt wird. Aus diesen Hauptgründen müssen wir den NFA ablehnen. Wir fordern, dass das bestehende System erhalten und verbessert wird.</p> <p>Um die heute anstehenden Probleme der Gemeinden rasch und ohne grossen Aufwand nachhaltig zu lösen und langfristig weiterhin gesunde und aktive selbständige Gemeinden zu erhalten, sind bei allen Kostenverteilern wie Soziales, die Kostenverteilung nach dem Finanzausgleichsindex festzulegen. Zudem ist sowohl die heutige Subventionierung der Lehrerbesoldungen als auch der Finanzausgleich in der heutigen Form beizubehalten. Beim Finanzausgleich ist die Gewichtung des Steuerbedarfs und der Steuerkraft wiederum auf 50:50 festzulegen.</p> <p>Mit dem NFA können die Bestimmungen der Verfassung, wie eingangs im Bericht erwähnt, unserer Meinung nach nicht erfüllt werden. Diese verlangen ausgewogene Verhältnisse in den Steuerbelastungen und den Leistungen der Gemeinden. Zudem sollten die Finanzkraftunterschiede in den Gemeinden verringert werden können.</p> <p>Um langfristig und nachhaltig einen wirksamen und optimalen Finanzausgleich zu schaffen, müssten die unter Punkt 11 des Berichtes aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten näher geprüft und entsprechend umgesetzt werden.</p>	<p>kmgSO</p>

<p>Gerne erwarten wir, dass das Volkswirtschaftsdepartement und der Regierungsrat, die für die finanzschwachen kleinen und mittleren Gemeinden aufgezeigten Lücken, im NFA erkennen und entsprechende Lösungen erarbeiten wird.</p> <p>Beiliegend lassen wir Ihnen den detaillierten Bericht von Peter Hard zum NFA vom 16.09.2013 zukommen, aus dem Sie die detaillierten Informationen zu unserer Stellungnahme entnehmen können. Der Aufbau folgt dem uns zur Verfügung gestellten Fragebogen zur Vernehmlassung.</p> <p>Der Vorstand kmgSO hat seinen Mitgliedgemeinden und weiteren interessierten Gemeinden empfohlen, die Haltung des Vorstandes zu übernehmen und bei der Vernehmlassung auf unsere Stellungnahme zu verweisen.</p>	
<p>Der NFA nimmt den Begriff des Staatssteuereinkommens auf, dieser ist als Steuer der Einkommen und der Vermögen natürlicher Personen sowie vom Gewinn und Kapital juristischer Personen definiert. Diese Steuereinnahmen fliessen in die Kasse des Kantons und sind weiterhin getreu dieser Definition anzuwenden und nicht vom Regierungsrat in einer Verordnung neu zu definieren bzw. anzupassen oder zu ändern. Welche Steuerarten darunterfallen ist heute klar definiert und wird im heutigen Finanzausgleich angewendet. Wir sehen es als willkürlich an, das Staatssteueraufkommen mit weiteren Erträgen, wie z.B. gemeinwirtschaftlichen Leistungen, Gebühren, Entgelte und dergleichen, die gar keine Steuern darstellen, zu ergänzen. Der Begriff wird dadurch verfälscht. Eine Ergänzung der Grösse Staatssteueraufkommen ist nicht nachvollziehbar und unnötig. Vielmehr muss dies falls die Ausgangsgrösse bei den Gemeinden genauer betrachtet werden, wonach künftig nicht von der Ermessenveranlagungen ausgegangen wird, sondern von effektiv bezahlten Steuern, sprich der bereinigten Steuerkraft der Verbandsgemeinden.</p>	OGG
<p>Nach unserem Dafürhalten muss sich der Ressourcenausgleich sowie die Festlegung der Mindestausstattung auf die bereinigte Steuerkraft beziehen. Das heisst: Die Steuerkraft muss um die mit Rechtstiteln (Verlustscheine und Steuererlassverfügungen) belegten Steuerausfälle bereinigt werden. Oder anders gesagt: Nur die tatsächlich zur Verfügung stehenden Ressourcen dürfen in den Ressourcenausgleich einbezogen werden.</p> <p>Wenn ein Schülerpauschalenmodell eingeführt werden soll, muss dieses so ausgestaltet sein, dass die Ansätze den quantitativen und strukturellen Unterschieden Rechnung tragen. Gemeinden mit einem geringen Schüleranteil an der Bevölkerung müssen eine geringere Schülerpauschale erhalten als Gemeinden mit einem hohen Schüleranteil. Gemeinden mit einem hohen Anteil an fremdsprachigen Kindern müssen eine höhere Schülerpauschale erhalten als Gemeinden mit einem tiefen Anteil an fremdsprachigen Kindern.</p> <p>Die Bestrebungen um einen gerechteren Finanzausgleich können nur von Erfolg gekrönt werden, wenn es gelingt, der rasanten Kostenentwicklung im Sozialbereich sowie im Bildungswesen Einhalt zu gebieten.</p>	VGS
<p>Es handelt sich vorliegend um eine komplexe Vorlage, die auf den ersten Blick bestehend daherkommt. Dem Vernehmlassungsverfahren gingen langjährige Studien voraus, deren Resultate für den Normalbürger jedoch nur schwer nachzuvollziehen sind. Derzeit sind wohl nur wenige Fachleute in der Lage, sich in den „Wirren der Finanzströme“ zurecht zu finden. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die Vorlage umzusetzen und dann zu schauen, wohin es führt. Zentral erscheint uns, dass eine klare Strategie besteht und diese konsequent verfolgt wird. Die Ziele sind zwar in § 2 formuliert. Mögliche Zielkonflikte sind aber absehbar. Der Kantonsrat, die Regierung sowie die ausführenden Verwaltungsorgane werden gefordert sein, konsequent dafür zu sorgen, dass das „Schiff“ (letztendlich sitzen Kanton und Gemeinden in dem selbigen) auf dem „Amazonas der Finanzströme“ stets auf Kurs bleibt.</p>	CVP
<p>Die Globalbilanz gem. Variante 2 erachten wir als den richtigen Konsens.</p>	FDP
<p>Für die Grünen Kanton Solothurn ist die Reform des innerkantonalen Finanzausgleichs ein dringend notwendiges Projekt und einer der wichtigsten Meilensteine der laufenden Legislatur. Wir befürworten die vorgeschlagenen Regelungen zu grossen Teilen. Wir schätzen, dass die Entwürfe in enger Zusammenarbeit zwischen Gemeinde- und Kantonsvertretungen zu Stande kamen.</p> <p>Wir begrüssen insbesondere die Ausrichtung an den vier zentralen Grundsätzen (Kap. 1.1.1 der Botschaft): Trennung von Finanzausgleichsmechanismen und Subventionen, weitere Aufgabenentflechtungen, Transparenz der Leistungen und der Finanzflüsse,</p>	Grü

<p>angemessene Solidarität unter den Akteuren.</p> <p>Insbesondere der letzte Grundsatz scheint uns mit dem Umfang der beabsichtigten Finanzströme angemessen berücksichtigt. Zusammen mit weiteren künftigen Schritten (z.B. kantonale Besoldung der Volksschullehrkräfte, aktive Förderung von Fusionen) könnten diese Höherbelastungen dereinst allerdings wieder reduziert werden.</p> <p>Besteuerung juristischer Personen: Einer der wesentlichen Gründe für die sehr grossen innerkantonalen Unterschiede der Steuerkraft liegt darin, dass die juristischen Personen sehr uneinheitlich besteuert werden (können). Das hat negative materielle und immaterielle Konsequenzen. Ein bedeutsamer negativer Aspekt betrifft die Raumplanung, steht dieser Grundsatz doch dem raumplanerischen Ziel entgegen, die Gebiete künftiger Firmenansiedlungen auf wenige Orte im Kanton zu konzentrieren.</p> <p>Die Grünen Kanton Solothurn fordern deshalb, dass die juristischen Personen nach einem kantonal einheitlichen Steuersatz zu besteuern sind. Jener Anteil der Erträge, welche bisher in der Summe von den Gemeinden eingezogen wurde, sollen proportional an diese verteilt werden. Dabei kann der Kanton seine Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs (Mindestausstattung und Entlastungszahlungen) gleich mitverrechnen. Die Gemeindesteuerämter würden massiv entlastet.</p> <p>Fusionen fördern: Unter dem Blickwinkel des gesamtkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs sind Gemeindefusionen von hohem Interesse. Die Grünen begrüssen, dass der Kanton weiterhin diese Fusionen finanziell abfedern will. Wir meinen jedoch: Es genügt nicht, allein die möglichen negativen Finanzeffekte für einen Teil der Fusionsgemeinden aufzufangen. Darüber hinaus soll der Kanton Projektbeiträge und ev. Fachpersonal für die Fusionsumsetzung bereitstellen.</p> <p>Finanzierung von ambulanten Beratungsstellen: Bisher fehlen zur Finanzierung der ambulanten, kantonalen Beratungsstellen klare Regelungen zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Die Pro Kopf-Beiträge der Einwohnergemeinden (SAGIF) sind freiwillig, und der Kanton hat nur mit einzelnen Einrichtungen Leistungsaufträge. Das wird den Grundsätzen nicht gerecht, welche im Sozialgesetz (SG), in Kraft seit 1.1.2008, festgehalten sind.</p> <p>Da das vorliegende Regelwerk die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden betrifft, sollte nach Überzeugung der Grünen auch in diesem Bereich Klarheit geschaffen werden.</p>	
<p>Anmerkung zur Finanz- und Lastenausgleichskommission § 19 Abs. 1 + 2: Bisher war die Finanz- und Lastenausgleichskommission paritätisch mit Kantons- und GemeindevertreterInnen besetzt. Die Kommission wird gemäss § 19 aus acht Mitgliedern bestehen, jedoch kann der VSEG nur drei Mitglieder vorschlagen. Die SP Kanton Solothurn schlägt vor, dass die Finanz- und Lastenausgleichskommission paritätisch besetzt wird.</p>	SP
<p>«Solothurner Banken» empfiehlt die Überarbeitung der Vorlage im Sinn, der in dieser Vernehmlassung geäusserten Kritik und der Anregungen.</p>	SOB
<p>Bereits mit dem Mitbericht vom 2. Mai 2013, sowie in den E-Mails vom 10. Mai 2013 und vom 24. Mai 2013 wurde zu diesem Geschäft eine Stellungnahme abgegeben. Die darin enthaltenen Hinweise wurden weitgehend berücksichtigt. Als wesentlicher Punkt nicht berücksichtigt worden ist der Hinweis zu § 98^{sexies} Finanzausgleichsgesetz (Übergangsbestimmung). Diesbezüglich wird auf den Mitbericht vom 2. Mai 2013, Punkt 1C, verwiesen. Daran wird nach wie vor festgehalten.</p>	STAKA
<p>Die NFA SO erfordert einen grossen Einsatz der Verwaltung wie der Gemeinden und der Schulen. Der vpod solothurn verlangt darum, dass die Mitarbeitenden in allen Bereichen mit genügend Ressourcen für eine sorgfältige Bewältigung dieser grossen Aufgabe ausgestattet werden.</p>	vpod

3. Anhang: Fragenkatalog

Vernehmlassung Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und der Gemeinden (NFA SO)

1. Grundsätzliches (vgl. Botschaft, Ziffer 2.1)

Sind Sie mit der im beiliegenden Entwurf vorgesehenen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und der Gemeinden (NFA SO) einverstanden?

2. Steuerung und Wirksamkeitsbericht (vgl. Botschaft, Ziffer 2.4)

Sind Sie mit dem "Instrument" des Wirksamkeitsberichts (§ 4 des Beschlussesentwurfes des FILAG EG), welcher periodisch Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanz- und Lastenausgleichs gibt und mögliche Massnahmen für die kommende Periode erörtert, einverstanden? Wie beurteilen Sie die ergänzende jährliche Steuerungsmöglichkeit (§§ 10 Abs. 5, 11 Abs. 4, 15 Abs. 2 sowie 16 Abs. 1 des Beschlussesentwurfes des FILAG EG)?

3. Ressourcenausgleich (vgl. Botschaft, Ziffer 2.2.1)

Wie beurteilen Sie den zweistufigen Ressourcenausgleich (1. Disparitätenausgleich durch die Gemeinden; 2. Mindestausstattung durch den Kanton; §§ 5 – 11 des Beschlussesentwurfes des FILAG EG)?

4. Lastenausgleiche (vgl. Botschaft, Ziffer 2.2.2)

Wie beurteilen Sie die vom Kanton finanzierten drei Lastenausgleiche: geografisch-topografischer Lastenausgleich, soziodemografischer Lastenausgleich und Zentrumslastenabgeltung (§§ 12 - 16 des Beschlussesentwurfes)?

5. Schülerpauschalen (vgl. Botschaft, Ziffer 2.3.3)

Wie beurteilen Sie das neue System der Schülerpauschalen sowie deren Ausgestaltung (§ 47^{bis} Volksschulgesetz)?

6. Globalbilanz, finanzielle Auswirkungen (vgl. Botschaft Ziffer 2.5)

Wie beurteilen Sie die finanziellen Auswirkungen gemäss Botschaft (ab Ziffer 2.5.2.2 und 9.1 - 9.3) insgesamt und für Ihre Gemeinde?

7. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen?

Eingabefrist bis Montag, 30. September 2013 beim
Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn